

Sitzungsbericht

Nr. 101	Ausgegeben in Bonn am 28. Februar 1953	1953
---------	--	------

Berichtigung.

In dem stenographischen Bericht über die 100. Sitzung vom 6. Februar 1953 muß es auf Seite 48 D richtig heißen: Dr. Loschelder (Nordrhein-Westfalen).

101. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 20. Februar 1953, um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Maier
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch
Stellvertr. Schriftf. (nachm.): Senator Dr. Klein

Albertz, Minister f. Soziales
Ahrens, Minister f. Wirtschaft und Verkehr
von Kessel, Minister f. Ernähr.,
Landw. u. Forsten
Voigt, Kultusminister

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Maier, Ministerpräsident
Dr. Frank, Finanzminister
Renner, Justizminister
Ulrich, Innenminister
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und
Kriegsgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz
Dr. Weber, Sozialminister

(B)

(D)

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister d. Innern
u. Sozialminister
Dr. Nowack, Minister d. Finanzen
Becher, Minister d. Justiz

Berlin:

Dr. Klein, Senator
Dr. Haas, Senator

Schleswig-Holstein:

Lübke, Ministerpräsident
Kraft, Minister f. Finanzen, Justiz
u. stellv. Ministerpräsident

Bremen:

Kaisen, Senatspräsident
Ehlers, Senator
van Heukelum, Senator
Dr. v. Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Dr. Nevermann, Bürgermeister

Hessen:

Zinnkann, Staatsminister d. Innern
Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident
Kubel, Minister d. Finanzen

Tagesordnung

Zur Tagesordnung	78 B
Abgesetzt werden die Punkte 15 und 21	78 B
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung (BR-Drucks. Nr. 49/53)	78 C
Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	78 C
Dr. Dudek (Hamburg)	81 D, 91 C, 93 B
Kubel (Niedersachsen)	83 A, 90 C, 92 C, 93 B/C/D
Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)	85 C
Dr. Frank (Baden-Württemberg)	86 A, 93 D, 94 A

(A)	Kraft (Schleswig-Holstein)	86 D, 91 D	Entwurf eines Gesetzes über die Landes-	(C)
	Dr. Nolting-Hauff (Bremen)	87 B, 92 D	zentralbanken (Landeszentralbankgesetz)	
	Dr. Haas (Berlin)	88 C	(BR-Drucks. Nr. 44/53)	99 D
	Hartmann, Staatssekretär im Bundes-		Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Bericht-	
	ministerium der Finanzen	88 C	erstatte	99 D
	Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen)	91 B, 92 C	Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz)	100 D
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	92 B	van Heukelum (Bremen)	100 A
	Dr. Ringelmann (Bayern)	94 A	Renner (Baden-Württemberg)	101 A
	Beschlußfassung: Änderungsvor-		Beschlußfassung: Änderungsvor-	
	schläge, im übrigen keine Einwendungen		schläge, im übrigen keine Einwendungen	
	nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat		nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat	
	ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner		ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner	
	Zustimmung bedarf	94 C	Zustimmung bedarf	101 C
	Ergänzungsvorlage der Bundesregierung		Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkom-	
	zum Entwurf eines Gesetzes über die Fest-		men zwischen der Bundesrepublik Deutsch-	
	stellung des Bundeshaushaltsplans für das		land und dem Staate Israel (BR-Drucks.	
	Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 50/53)	94 C	Nr. 67/53)	101 C
	Dr. Troeger (Hessen), Berichterstatter	94 C	Dr. Ehard (Bayern), Berichterstatter	101 D, 102 C
	Beschlußfassung: Änderungsvor-		Dr. Hallstein, Staatssekretär im Aus-	
	schläge, im übrigen keine Einwendungen		wärtigen Amt	102 C
	nach Art. 76 Abs. 2 GG	95 A	Beschlußfassung: Keine Einwen-	
	Entwurf eines Gesetzes über den Finanz-		dungen nach Art. 76 Abs. 2 GG	102 D
	ausgleich unter den Ländern in den Rech-		Entwurf eines Gesetzes über die am 26. Au-	
	nungsjahren 1953 und 1954 (BR-Drucks.		gust 1952 in Bonn unterzeichneten drei Ab-	
	Nr. 72/53)	95 A	kommen zwischen der Bundesrepublik	
	Renner (Baden-Württemberg)	95 A	Deutschland und der Schweizerischen Eid-	
	Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Bericht-		genossenschaft über die deutschen Ver-	
	erstatte	95 B	mögenswerte in der Schweiz, über die Re-	
	Beschlußfassung: Änderungsvor-		gelung der Forderung der Schweizerischen	
	schläge, im übrigen keine Einwendungen		Eidgenossenschaft gegen das ehemalige	
	nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat		Deutsche Reich und zum deutschen Lasten-	
	ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner		ausgleich (BR-Drucks. Nr. 58/53)	102 D
(B)	Zustimmung bedarf	96 C	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-	(D)
	Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des		erstatte	103 A/B
	Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 47/53)	96 D	Hartmann, Staatssekretär im Bundes-	
	Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-		ministerium der Finanzen	103 B
	erstatte	97 A, 97 C	Beschlußfassung: Zustimmung ge-	
	Dr. Frank (Baden-Württemberg)	97 A, 97 D	mäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit	
	Kopf (Niedersachsen)	97 A	Art. 78 GG	103 C
	Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen)	97 B	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des	
	Renner (Baden-Württemberg)	97 B	Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr.	
	Kraft (Schleswig-Holstein)	97 B	57/53)	103 C
	Beschlußfassung: Zustimmung mit		Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-	
	der in Art. 79 Abs. 2 GG vorgeschriebenen		erstatte	103 C/D
	Mehrheit	98 A	Hartmann, Staatssekretär im Bundes-	
	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des		ministerium der Finanzen	103 B
	Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur		Beschlußfassung: Zustimmung ge-	
	Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr.		mäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit	
	52/53)	98 A	Art. 78 GG. Der Bundesrat ist der An-	
	Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter	98 A	sicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung	
	Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-		bedarf	104 A
	erstatte	99 A	Entwurf einer Verordnung zur Veranla-	
	Hartmann, Staatssekretär im Bundes-		gung der Vermögensteuer und zur Einheits-	
	ministerium der Finanzen	99 B	bewertung der gewerblichen Betriebe	
	Beschlußfassung: Änderungsvor-		(BR-Drucks. Nr. 53/53)	104 A
	schläge, im übrigen keine Einwendungen		Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-	
	nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat		erstatte	104 A
	ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner		Beschlußfassung: Zustimmung ge-	
	Zustimmung bedarf	99 D	mäß Art. 80 Abs. 2 GG	104 B
			Entwurf einer Verwaltungsanordnung der	
			Bundesregierung über die Anerkennung	
			des Erwerbs der fünfprozentigen Nieder-	

(A)	<p>sächsischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 76/53) 104 B</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht- ersteller 104 B</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung ge- mäß Art. 108 Abs. 6 GG 104 C</p> <p>Verkauf eines Teils des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm, Söflinger Str. 96, an die Firma Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mbH., in Berlin SW 61, Mehringdamm 32-34 (BR-Drucks. Nr. 56/53) 104 C</p> <p>Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichtersteller 104 C</p> <p>Beschlußfassung: Der Bundesrat stimmt gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 57 und § 3 der Anlage 3 der Reichswirtschaftsbestimmungen der beabsichtigten Veräußerung des Grundstücks zu 104 C</p> <p>Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 413/52 und 413/2/52, 413/3/52, 413/4/52 neu und 413/5/52) (Initiativgesetz des Bundesrates) 104 D</p> <p>Küster (Baden-Württemberg) 104 D, 106 A, 107 C</p> <p>van Heukelum (Bremen) 105 B, 107 B/C</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) 106 B/D</p> <p>Kraft (Schleswig-Holstein) 107 A/B</p> <p>Beschlußfassung: Der Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes soll als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 107 A</p> <p>Das Präsidium wird ermächtigt, die Vertreter des Bundesrates zu bestimmen, die die Berichterstattung im Bundestag und die Vertretung des Entwurfs in den Ausschüssen des Bundestages übernehmen sollen 107 D</p> <p>Entwurf eines Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 59/53) 107 D</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller 107 D</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 108 B</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 60/53) 108 B</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller 108 B</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG 108 D</p> <p>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 29/53) 108 D</p> <p>Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller 108 D</p>	<p>Beschlußfassung: Der Antrag Ham- burgs auf Einbringung eines Initiativ- gesetzentwurfs wird abgelehnt 109 B</p> <p>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) (Initiativantrag der Freien und Hansestadt Hamburg) (BR-Drucks. Nr. 30/53) 109 B</p> <p>Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht- ersteller 109 B</p> <p>Beschlußfassung: Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, den Gesetzentwurf als Initiativantrag einzubringen, wird abgelehnt 109 C</p> <p>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. —V—3/53) 109 C</p> <p>Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen), Be- richtersteller 109 C</p> <p>Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht von einer Äußerung ab 109 D</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 61/53) 109 D</p> <p>Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller 109 D</p> <p>Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 110 A</p> <p>Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 68/53) 110 A</p> <p>Dr. Klein (Berlin), Berichtersteller 110 A</p> <p>Kraft (Schleswig-Holstein) 110 B</p> <p>Beschlußfassung: Überweisung des Initiativgesetzentwurfs an mehrere Ausschüsse mit dem Auftrag, die Anträge Hamburgs und Nordrhein-Westfalens zu berücksichtigen 110 C</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 54/53) 110 C</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller 110 C</p> <p>Dr. Ringelmann (Bayern) 110 D</p> <p>Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG 111 A</p> <p>Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) (BR-Drucks. Nr. 62/53) 111 A</p> <p>Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller 111 A</p> <p>Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 111 B</p>	<p>(C)</p> <p>(D)</p>
-----	---	--	-----------------------

- (A) Entwurf einer **Verordnung Z Nr. 1/52 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1952** (BR-Drucks. Nr. 55/53) 111 B
- Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 111 B
- Dr. Ringelmann (Bayern) 111 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe eines Änderungsvorschlags und Annahme einer EntschlieÙung 111 C

Entwurf eines Gesetzes über **Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin** (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 74/53) 111 C

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz), Bericht-
erstatter 111 C, 112 C

Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
desministerium des Innern 112 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat be-
grüÙt die Vorlage des Entwurfs und wird
während des weiteren Verlaufs des Ge-
setzgebungsverfahrens seine endgültige
Stellungnahme durch seine Ausschüsse
vorbereiten lassen und das Ergebnis den
Ausschüssen des Bundestages laufend
übermitteln. Annahme einer Berlin-
Klausel 112 D

Berichtigung der Abstimmung zu Punkt 2 113 A

- (B) Die Sitzung wird um 10.10 Uhr durch den Präsi-
denten, Ministerpräsidenten Dr. Maier, eröffnet.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich eröffne die 101.
Sitzung des Bundesrates.

Der Sitzungsbericht der 100. Sitzung liegt ge-
druckt vor. Werden Einwendungen erhoben?

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Auf Seite
48 des Berichtes der 100. Sitzung heißt es „Dr.
Loschelder (Rheinland-Pfalz)“. Dr. Loschelder ist
nicht aus Rheinland-Pfalz, sondern aus Nordrhein-
Westfalen. Ich bitte, das zu berichtigen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das wird entsprechend be-
richtet.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. **Abge-
setzt** werden die **Punkte 15 und 21**:

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (BR-
Drucks.-Nr. 402/52),

Entwurf einer Verordnung über die Unter-
stellung weiterer Stoffe unter die Bestim-
mungen des Opiumgesetzes (BR-Drucks.
Nr. 21/53).

Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes
(BR-Drucks. Nr. 413/52 und 413/2/52,
413/3/52, 413/4/52 neu und 413/5/52).

Wir haben diesen Punkt in der Vollsitzung des
Bundesrates schon einmal erörtert. Der Herr Be-
richtersteller, Herr Senator van Heukelum, hat hier-

über einen eingehenden Vortrag gehalten. Wir (C)
können deshalb an Hand der vorliegenden Druck-
sachen in die Beratung eintreten.

(Kraft: Das war doch anders beschlossen!
— Lübke: Die Finanzgesetze sollen doch
erst kommen!)

— Hier ist eine Urklarheit vorhanden. Ich bin der
Ansicht, daß wir in der Vorbesprechung beschlos-
sen haben, den Entwurf des Bundesentschädigungs-
gesetzes als Punkt 1 zu belassen.

(Widerspruch.)

— Ich bitte um Entschuldigung. — Dann rufe ich
Punkt 2 der Tagesordnung auf:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuer-
licher Vorschriften und zur Sicherung der
Haushaltsführung** (BR-Drucks. Nr. 49/53).

Dr. TROEGER (Hessen). Berichterstatter: Herr
Präsident! Meine Herren! Ich bitte, mir zu gestat-
ten, daß ich für den Finanzausschuß zugleich zu
Punkt 4 der Tagesordnung spreche, nämlich zum

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzaus-
gleich unter den Ländern in den Rechnungs-
jahren 1953 und 1954,

weil beide Punkte aufs engste zusammenhängen.

Der Finanzausschuß hat sich dreimal mit den
beiden Gesetzesvorlagen befaßt. Sie mögen daraus
entnehmen, welche große Bedeutung er den beiden
Gesetzesvorlagen beimißt. Der Finanzausschuß ist
schon bei der Überschrift des als Punkt 2 auf der
Tagesordnung stehenden Gesetzes stutzig gewor-
den. Es ergab sich nämlich die Frage, wessen Haus-
haltsführung durch dieses Gesetz denn nun eigent- (D)
lich gesichert werden soll. Der Finanzausschuß ist
zu der Meinung gekommen, daß die Bundesregie-
rung hierbei nicht an die Haushaltsführung der
Länder, sondern nur an die Haushaltsführung des
Bundes gedacht hat und daß es deshalb in der
Überschrift richtiger „zur Sicherung der Haus-
haltsführung des Bundes“ heißen müßte. Das zeigt
sich besonders deutlich, wenn man den Zweiten
Teil dieses Gesetzentwurfs betrachtet.

Der Gesetzentwurf begegnet — das entnehmen
Sie aus dem ersten Teil der Ihnen vorliegenden
BR-Drucks. Nr. 49/1/53 — nach Auffassung der
Finanzminister allgemeinen Bedenken. Es sind
eigentlich im Grunde dieselben Bedenken, die ich
für den Finanzausschuß schon bei der Beratung
des Bundeshaushalts für 1953 im Dezember vorigen
Jahres kurz angedeutet habe, vor allem das Be-
denken, daß die **Ausgabeseite des Bundesetats** noch
**keineswegs die obere Grenze der Belastung er-
reicht** hat und daß zu gleicher Zeit über **Steuer-
senkungen** eine Vorlage gemacht und eine Diskus-
sion geführt wird. Ich habe schon damals auf die
laufenden Verhandlungen wegen der Erhöhung der
Bezüge der Beamten und Angestellten der öffent-
lichen Verwaltung und auf die Ungewißheit über
die Höhe des Verteidigungsbeitrages hingewiesen.
Ich habe darauf hingewiesen, daß das Bundesent-
schädigungsgesetz noch aussteht, das als Initiativ-
antrag des Bundesrates heute erneut behandelt
wird. Inzwischen sind die Kosten hinzugekommen,
die für die Betreuung der Sowjetzonenflüchtlinge
in Höhe von mehreren hundert Millionen DM ent-
stehen müssen. Weiter wird in der Öffentlichkeit
diskutiert über die Aufwertung der Altspargut-

(A) haben, über die Behandlung der früheren Reichsanleihen, über Entschädigungszahlungen an diejenigen, die Reparationen geleistet oder Demontagen erlitten haben, worüber auch in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gewisse Bestimmungen enthalten sind. Die obere Kulmination der Ausgaben im Bundesetat ist also noch nicht erreicht.

Für **Länder und Gemeinden** gilt Ähnliches, wenn auch nicht in diesem Umfange und in der Breite der noch nicht geregelten Tatbestände. Die Länder sind im Jahre 1953 durch die **Auswirkungen des Lastenausgleichsgesetzes** zusätzlich belastet, sie erwarten **Gehaltserhöhungen**, sie erwarten weitere Belastungen durch die **Aufnahme der Sowjetzonenflüchtlinge**, wie sich das in den letzten Tagen besonders deutlich herausgestellt hat. Die Lage der Länder ist nur anders als diejenige des Bundes. Die besondere Schwierigkeit der Länder ist darin zu erblicken, daß sie praktisch **keine Steuerhoheit** haben und daß die Selbständigkeit ihrer Haushaltsführung, obgleich sie im Grundgesetz deklariert ist, praktisch mehr oder minder auf dem Papier steht. Außerdem stehen die Länder unter dem Druck, daß das Mehraufkommen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ihnen abgeschöpft werden soll.

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es bedenklich ist, schon jetzt über eine Verminderung der Tabaksteuer — das Gesetz hat den Bundesrat schon einmal befaßt —, über eine Verminderung der Kaffee- und Teesteuer sowie der Zuckersteuer und jetzt auf breiter Grundlage über eine Ermäßigung der Einkommen- und der Körperschaftsteuer zu verhandeln. Es entsteht die Frage: **Kann man zu gleicher Zeit Ausgaben erhöhen und die direkten und indirekten Steuern senken?** Kann man im Ernst von einer Förderung der Wirtschaft, sei es der Investitionsgüterindustrie, sei es des Konsums, reden, wenn man sowohl die direkte wie die indirekte Besteuerung ermäßigen zu müssen glaubt? Wo bleibt dann der Gedanke in der Überschrift des Gesetzes, in der von Sicherung der Haushaltsführung gesprochen wird?

(B) Angesichts so vieler Fragen, Fragezeichen und Bedenken, die in den Augen der Finanzminister der Länder bestehen, schlägt Ihnen der Finanzausschuß **einstimmig eine allgemeine Stellungnahme** zu dem Gesetzentwurf vor, die Sie in Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 finden. Ich lege auf das Wort **einstimmig** in diesem Zusammenhang einen besonderen Wert. Einige der Herren Kollegen waren nämlich der Auffassung, daß die Fassung dieser Entschließung etwas schärfer hätte ausfallen müssen; im Interesse der Einstimmigkeit ist aber dann diese Fassung gewählt worden. Einen besonderen Hinweis muß ich noch wegen des letzten Satzes der allgemeinen Entschließung bringen, in dem auf den **Streit um das richtige Notenbanksystem** Bezug genommen wird. Hier sind die Finanzminister der Auffassung, daß sie aus geschichtlicher Erfahrung und aus Besorgnis um die Entwicklung der Finanzen und des Kreditwesens überhaupt noch einmal ihre Stimme erheben sollten. Der Finanzausschuß bittet den Bundesrat, sich dieser grundsätzlichen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf anzuschließen. Er ist der Auffassung, daß es Sache der Länder und damit auch des Bundesrates in diesem Falle sein muß, darauf hinzuweisen, daß die **eingeschlagene Politik keineswegs frei von Bedenken** ist.

(C) Was nun den Ersten Teil des Gesetzentwurfs angeht, so möchte ich ein wenig auf die Geschichte eingehen, weil dieser Teil des Gesetzentwurfs erst so verständlich wird. Ich glaube sagen zu können, daß der Herr Bundesminister der Finanzen von sich aus zu einer solchen Gesetzesvorlage nicht gekommen wäre. Denn sonst hätte er diese Bestimmungen schon früher gebracht und hätte sie in dem Entwurf des Etats für 1953 berücksichtigen müssen. Das ist, wie Ihnen bekannt ist, nicht geschehen. Veranlassung für diese Änderung des Einkommensteuerrechts ist ein **Initiativantrag der Koalitionsparteien** im Bundestag gewesen, die bekannte **Bundestagsdrucksache Nr. 3838**. Zwischen dem Finanzausschuß des Bundesrates und dem Herrn Bundesfinanzminister besteht keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß dieser Initiativantrag vom steuerpolitischen Standpunkt nicht annehmbar ist oder sogar als unheilvoll bezeichnet werden muß. Es ist unmöglich, das augenblickliche System der doppel-schichtigen Einkommensteuer noch weiter auszubauen, den bereits grundsätzlich verlassenen Standpunkt der Selbstfinanzierung wieder einzuführen, und zwar in etwa noch zu verstärken, und die schuldige Rücksichtnahme auf die Lohnsteuerempfänger im Einkommensteuerrecht noch weiter zurückzustellen. Der Finanzausschuß ist deshalb der Auffassung, daß die **Reaktion des Bundesfinanzministers** auf den Antrag in BT-Drucks. Nr. 3838 durchaus richtig ist: nämlich **Abbau der Steuervergünstigungen und Ablösung dieser Steuervergünstigungen durch eine Tarifsenkung**. Einige Herren Kollegen waren der Meinung, daß es nahe gelegen hätte, bei dieser Gelegenheit eine wesentliche Erhöhung der Freibeträge bei der Einkommensteuer einzuführen. Der Finanzausschuß ist jedoch in seiner Mehrheit zu der Überzeugung gekommen, daß die Gedankengänge des Bundesfinanzministers, nämlich einen Abbau der Steuervergünstigungen und einen gewissen Ausgleich durch eine Tarifsenkung herbeizuführen, zwangsläufig sind, wenn man nicht noch wesentlich größere Ausfälle bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer in Kauf nehmen wollte, wodurch dann wieder die Deckungsfrage aufgeworfen würde, für die im Moment keine Lösung zu finden wäre.

(D) Was nun die **einzelnen Bestimmungen** des Ersten Teils des Gesetzentwurfs angeht, so möchte ich mich auf das Wesentliche beschränken. Es wird eine Änderung des § 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes betreffend die Betriebsausgaben vorgeschlagen. Dafür soll die **Spesenverordnung** wegfallen. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß diese Überlegung durchaus richtig ist. Die vorgeschlagene Fassung betreffend die **Begrenzung der Betriebsausgaben** entspricht etwa den Erfahrungen, die in der Schweiz gemacht worden sind und die dort ihren gesetzgeberischen Niederschlag gefunden haben. Sie entspricht der Erfahrung, die wir auf weiten Gebieten des deutschen Rechts gemacht haben, daß nämlich gewisse Ermessensfragen schließlich der Praxis und noch viel mehr der Judikatur überlassen werden müssen. Es besteht kein vernünftiger Grund, hier keine Schranke zu setzen, und die Judikatur nicht einzuschalten.

Sehr wichtig sind dann die Änderungen zum Abbau und zur **Beschränkung der Vorschriften der §§ 7 c, 7 d und 7 f**. Es handelt sich einmal darum, den **Mißbrauch dieser Vorschriften** zu inhibieren, der sich besonders am Ende des Jahres 1952 sehr

(A) deutlich gezeigt hat. Zweitens handelt es sich darum, die Frage zu entscheiden, ob es aus steuerpolitischen Gründen hingenommen werden kann, daß Bezieher hoher Einkommen keine Mark Einkommensteuer zahlen. Dazu sind sie nach der bisherigen Fassung der §§ 7 c, 7 d und 7 f praktisch in der Lage. Der Finanzausschuß ist einstimmig zu der Meinung gekommen, daß die obere Grenze solcher Steuervergünstigungen bei 50 % des Gewinnes liegen muß und daß diese 50 % nicht überschritten werden sollten, wobei eine gewisse **Kumulierung der Vergünstigungen** aus den §§ 7 c, 7 d und 7 f in die Entscheidung des Steuerpflichtigen gelegt werden kann. Als **Frist für die Weitergeltung** der auf diese Weise beschränkten Vorschriften ist im Gesetzentwurf der 31. Dezember 1954 bestimmt worden. Ich glaube, daß diese Frist steuerpolitisch ihre gute Berechtigung hat, weil angestrebt werden muß, mit dem 1. Januar 1955 die Maßnahmen der großen Steuerreform in Kraft treten zu lassen. Dann muß wahrscheinlich über diese Fragen unter anderen Aspekten noch einmal verhandelt werden. Wollte man die Frist nicht setzen, würde man sich hinsichtlich der Entscheidungen in den Fragen der großen Steuerreform eine Schranke setzen, die sich später als sehr hinderlich und nachteilig auswirken kann.

Auch die **Haushaltsbesteuerung**, die jetzt in § 43 der Durchführungsverordnung geregelt ist, hat den Finanzausschuß beschäftigt, nachdem die Öffentlichkeit sich darüber zum Teil sehr heftig geäußert hat. Der Antrag, diese Bestimmung zu streichen, hat im Finanzausschuß keine Mehrheit gefunden.

(B) Der Finanzausschuß hat sich auch mit der **Ermäßigung der Körperschaftsteuer bei Dividendenausschüttungen auf 40 %** beschäftigt. Er ist sich der **Zwispältigkeit** dieser Bestimmung durchaus bewußt gewesen, glaubt aber, im Sinne der Förderung des Kapitalmarktes der Empfehlung der Bundesregierung folgen zu sollen.

Ein Wort ist noch zu der sehr wichtigen Frage der **Zulassung der degressiven Abschreibungen** bei buchführenden Kaufleuten und Landwirten zu sagen. Der Bundesfinanzminister steht auf dem Standpunkt, daß diese Frage nicht durch eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften, sondern durch die **Judikatur** und eventuell durch eine Änderung der Bestimmungen in den **Einkommensteuerrichtlinien** gelöst oder fortentwickelt werden soll. Da Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts in dieser Frage ausstehen, hat der Finanzausschuß sich der Meinung des Bundesfinanzministers angeschlossen. Es ist kein Zweifel, daß das Problem der Sonderabschreibungen eine geringere Bedeutung haben würde, wenn das System degressiver Abschreibungen auf breiter Basis zugelassen würde. Das ist meiner Meinung nach grundsätzlich anzustreben.

Die übrigen zahlreichen Vorschriften des Ersten Teils des Gesetzes befassen sich mit **Angleichungs- und Vereinfachungsmaßnahmen**, die grundsätzlich zu begrüßen sind und die sich zum Teil aus den wichtigen Änderungen ergeben, über die ich soeben kurz referiert habe.

Es handelt sich bei dieser Steuervorlage um einen **Schritt in Richtung** und im Sinne der **großen Steuerreform**. Zweifellos sind die rechtssystematischen Überlegungen, die den Vorschlägen zugrunde liegen, anzuerkennen. In der Begründung

zu dem Gesetzentwurf ist mit Recht erwähnt, daß dabei z. B. auch der wissenschaftliche Beirat des Bundesfinanzministeriums in geringem Maße mit Pate gestanden hat. Ich empfehle Ihnen deshalb namens des Finanzausschusses, die Änderungen anzunehmen, die in der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 als Vorschläge des Finanzausschusses bezeichnet sind. Dem Finanzausschuß haben die Anregungen und Beschlüsse der Fachausschüsse nicht vorgelegen, so daß er dazu nicht Stellung nehmen konnte und ich darüber auch nicht referieren kann.

Der **Zweite Teil des Gesetzes** befaßt sich mit dem **vertikalen Finanzausgleich** zwischen dem Bund und den Ländern. Er hat drei Grundgedanken. Der **erste Grundgedanke** ist der: die **Steuersenkung** nach dem Ersten Teil des Gesetzes trägt der Bund allein. Ursprünglich war vorgesehen, deswegen den **Kreditplafond** des Bundes bei der Bank deutscher Länder um 1 Milliarde DM zu erhöhen. Dieser **Dritte Teil des Gesetzes** ist nicht mehr in dem Entwurf enthalten. Es ist bekannt, daß an die Stelle der Erhöhung des Kreditplafonds die **Bereitwilligkeit** der Bank deutscher Länder getreten ist, bis zu **800 Millionen DM Schatzanweisungen des Bundes** unterzubringen. Der **zweite Gedanke** des Zweiten Teils des Gesetzes ist der, daß der Bund die **Absicht** hat, diesen Kredit durch das **Mehraufkommen** bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer gegenüber dem Aufkommen des Jahres 1952 abzudecken, und deswegen von den Ländern fordert, **80 %** dieses Mehraufkommens in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 an den Bund abzuführen. Der **dritte Gedanke** ist der, daß der Bund den **Vorschlag** macht, die **steuerschwachen Länder** bei der Abgabe von **40 %** ihres Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer dadurch etwas zu schonen, daß **200 Millionen DM Rückvergütungen an die Länder** geleistet werden, die je nach der Belastung mit Schulausgaben gestaffelt sein sollen. Der **Finanzausschuß** hat sich mit diesen Grundsätzen sehr eingehend befaßt. Er ist zu dem Ergebnis gekommen, **sie nicht zu akzeptieren**. Eine **Inanspruchnahme von 80 % des Mehraufkommens** der Einkommen- und Körperschaftsteuer **zugunsten des Bundes** würde praktisch die **Erstarrung der Länderhaushalte** bedeuten. Man kann dabei auch darauf hinweisen, daß in der Einkommen- und Körperschaftsteuer **zweifelloso Reserven stecken**, Reserven aus den vergangenen Jahren und aus dem **Steuerverzicht** der Länder, der praktisch darin liegt, daß die §§ 7 c und 7 d in einem früher für nicht möglich gehaltenen Umfang **ausgenutzt** worden sind und daher **steuermindernd** gewirkt haben. Im Finanzausschuß war noch die **Überlegung** maßgebend, daß die **Länder** durchaus darauf angewiesen sind, das **Mehraufkommen**, das aus der **Steigerung des Sozialproduktes** erwächst, nach der Aufteilung zwischen Bundesanteil und Länderanteil für sich in Anspruch zu nehmen, weil sie eben mit wachsenden Ausgaben zu rechnen haben. Gerade die zu erwartenden **Gehaltserhöhungen** können kein Anlaß dafür sein, das daraus resultierende Mehraufkommen an Lohnsteuer zu **80 %** dem Bund zufließen zu lassen.

Noch mehr Diskussion hat es über den Grundsatz einer **Progression der Abgaben der Länder** an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** gegeben. Wenn diese **Progression** wahrscheinlich nach der augenblicklichen Fassung des Art. 106 Abs. 4 GG auf **direktem Wege** nicht zu erreichen ist, so hat der **Finanzausschuß** in seiner Mehrheit **Bedenken** dagegen, eine solche **Progression** auf **indirektem**

(A) Wege, etwa über die Zahlung von Zuschüssen für die Schulaufwendungen, zuzulassen. Schon die Ziffernbeispiele, die in der Begründung des Gesetzes stehen, zeigen, daß das Ergebnis dieses Versuchs keineswegs ermunternd ist oder sogar, etwas schärfer ausgedrückt, zu grotesken Ergebnissen führt. Die **Schulzuschüsse** sollen nämlich an alle Länder ohne Rücksicht darauf gezahlt werden, ob sie zuschußbedürftig sind oder nicht. Das hat dann die Folge, daß z. B. der Abgabesatz der Stadt Berlin der höchste von allen Ländern des Bundesgebiets wird. Diese Konsequenzen zeigen, daß schon die Systematik nicht richtig ist. Dazu kam der grundsätzliche Widerstand der leistungsstarken Länder gegen jeden Versuch einer Staffelung in den Abgabesätzen an den Bund. Ferner kam die Abneigung anderer Länder hinzu, nun noch eine **vierte Ausgleichsrechnung** in die Formen des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs einzubauen, nämlich neben der Festsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer, neben der Durchführung des Zerlegungsgesetzes betreffend die Einkommen- und Körperschaftsteuer und neben dem schon bestehenden horizontalen Finanzausgleich. Schließlich war der Gedanke vorherrschend, daß wir uns in einer **Übergangsphase** befinden, daß die **Frist des Art. 107 GG** nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses um zwei Jahre **verlängert** werden soll — wodurch es geboten ist, im Laufe des nächsten Kalenderjahres das Ausführungsgesetz zu Art. 107 GG und, hoffentlich, auch ein Gesetz zur großen Steuerreform zu bringen —, und daß es daher nicht sehr überzeugend klingt, für diese Übergangsphase noch einmal grundsätzliche Änderungen in das System des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs einzubauen.

(B) Aus allen diesen Überlegungen, Widersprüchen und Widerständen ist der Finanzausschuß zu der Meinung gekommen, daß das bisherige System grundsätzlich beibehalten werden sollte. Das heißt, es sollte erstens bei **37 % Bundesanteil** an dem Aufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer bleiben, wie es der Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 19. Dezember vorigen Jahres beschlossen hat. Die Differenz zu dem eigenen Vorschlag der Bundesregierung beträgt dann nur **1,15 %**. Diese Differenz kann vom Standpunkt der Deckung des Haushaltsplans nach der Auffassung des Finanzausschusses wohl kein großes Problem sein, nachdem wir heute in den Zeitungen lesen, daß der Bund augenblicklich einen **Haushaltskassenüberschuß von über 1 Milliarde DM** hat. Daher sollte nach der Überlegung des Finanzausschusses der ganze Zweite Teil des Gesetzesentwurfs abgelehnt werden, sowohl die **80 % Beteiligung des Bundes an dem Mehraufkommen der Einkommen- und Körperschaftsteuer gegenüber den Ergebnissen von 1952** als auch die vorgeschlagene Regelung der Rückvergütung von **200 Millionen DM** in der Form von Schulzuschüssen.

Der Finanzausschuß hat dem Bundesrat drittens empfohlen, den Gedanken der Garantie, der bereits in dem Beschluß des Bundesrates vom 19. Dezember vorigen Jahres Ausdruck gefunden hat, in die Stellungnahme mit einzubauen. Danach soll eine **Garantie mit 100 % des Nettoaufkommens** der einzelnen Länder aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer **im Jahre 1952** gegeben werden, wobei gegenüber dem bisherigen System der Garantie-

gewährung nach den Wünschen des Bundesfinanzministeriums eine Abweichung dahingehend zugestanden werden mußte, daß die Beträge, die einzelne Länder nach dem Zerlegungsgesetz an andere Länder abzuführen haben, in die Garantie nicht eingeschlossen werden können, weil sonst praktisch der Bund, wie sich das wohl schon herausgestellt hat, die Zerlegungsbeträge selber bezahlen müßte. Mit dieser Maßgabe ist also der Garantiedanke in den Beschluß des Finanzausschusses aufgenommen worden.

Was den **horizontalen Finanzausgleich**, also das Ergänzungsstück zu dieser Regelung des vertikalen Finanzausgleichs, anlangt, so ist der Finanzausschuß ebenfalls zu dem Ergebnis gekommen, das bisherige System für die Rechnungsjahre 1953 und 1954 **grundsätzlich beizubehalten**. Das schließt nicht aus, daß gewisse kleine Änderungen in das System aufgenommen werden, wie sie in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sind. Diese Änderungen betreffen eine gewisse Rücksichtnahme auf **Tilgungen gegenüber dem Arbeitslosenstock** — wozu besonders die Verhältnisse von Schleswig-Holstein veranlaßt haben —, sie betreffen zweitens eine gewisse **Anerkennung höherer Hafencosten** für die Städte Hamburg und Bremen, sie betreffen drittens — das war ein Vorschlag, den die Finanzreferenten unter sich ausgehandelt haben und der dann vom Finanzausschuß übernommen worden ist — die **Erhöhung der Ausgleichsmasse um 20 Millionen DM**, ein Betrag, der nach der Formulierung dieser Bestimmung dem Lande **Schleswig-Holstein** zufließen soll.

Ich glaube, in meinen Ausführungen deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben, daß **das Ganze unbefriedigend** ist. Der Beschluß, es trotzdem hinzunehmen, ergibt sich aus der zeitlichen Lage, aus den Bemühungen um eine große Steuerreform, aus den Bemühungen zur Herbeiführung eines Gesetzes nach Art. 107 GG und auch aus der allgemeinen Überlegung, daß wir wirtschaftspolitisch in einer gewissen Übergangsphase stehen. Die erste Aufbauperiode nach der Währungsreform ist im großen und ganzen abgeschlossen, wir haben aber mit der zweiten Periode des langsameren Aufbaues und der langsameren Steigerung unseres Sozialproduktes noch nicht genügend sichere Erfahrungen, insbesondere nicht genügend Zahlenmaterial über die Auswirkungen im Haushalt und bei den Steuern. Der Finanzausschuß bittet Sie deshalb, seinen Überlegungen zu folgen, die Vorschläge, die ich soeben im wesentlichen skizziert habe, gutzuheißen und dementsprechend die Stellungnahme zu dem Gesetz gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag abzugeben. Ich glaube, es ist nicht nötig, auf die vielen Einzelheiten des Gesetzes einzugehen. Daß ich zu den Beschlüssen der anderen Ausschüsse nicht sprechen konnte, weil der Finanzausschuß sich damit noch nicht befaßt hat, habe ich schon ausgeführt.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat **erhebliche Bedenken gegen die vorliegende Steuervorlage** der Bundesregierung. Die Bedenken bestehen einmal allgemein gegen eine Steuerreform im jetzigen Zeitpunkt und zum anderen gegen die konkrete Ausgestaltung, die die Steuerreform nach der Regierungsvorlage erfahren soll. Grundsätzlich sprechen folgende Gründe gegen eine Steuerreform im jetzigen Zeitpunkt. Eine

(A) Steuerreform, die für die nächsten Jahre erhebliche Mindereinnahmen zur Folge hat, kann erst dann voll verantwortet werden, wenn die Gesamthaushalte des Bundes und der Länder ausgeglichen werden können. Das würde erhebliche Ausgabeesparungen voraussetzen, die von der Bundesregierung nicht für möglich gehalten werden. Der vorliegende Bundeshaushalt 1953 konnte das gewünschte Ausgabevolumen nicht durch echte zusätzliche Einnahmen, sondern nur durch Verlagerung decken, und zwar einmal auf die Länderhaushalte durch Erhöhung des Bundesanteils von 37 % mit Garantieklausel im Rechnungsjahr 1952 auf 44 % ohne Garantieklausel, — das ist kein echter Deckungsvorschlag; denn der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine nochmalige Erhöhung des für 1952 festgelegten Bundesanteils abgelehnt —, sodann auf die Zukunft durch Ersetzung eines Teils der Zahlungen an die Sozialversicherungsträger durch Ausgabe von Schuldverschreibungen des Bundes in Höhe von insgesamt 740 Millionen DM, durch Deckung der durch die Steuerreform hervorgerufenen Steuerauffälle auf dem Wege der Inanspruchnahme von Kassenkrediten bei der Bank deutscher Länder und auf die außerordentlichen Rückflüsse aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von 250 Millionen DM, die statt für Investitionen zur Deckung des ordentlichen Haushalts herangezogen werden.

Unabhängig von der grundsätzlichen Frage verschlechtert die vorgeschlagene Steuerreform die taktische Situation der Bundesrepublik bei der Forderung einer nachhaltigen Senkung des Verteidigungsbeitrages. Bei der Bemessung des Beitrages soll ausdrücklich vom Steueraufkommen nach der bisherigen Steuergesetzgebung ausgegangen werden. Auch die Anrechnung der mittelbaren Verteidigungsaufwendungen der Bundesrepublik dürfte dem Einwand begegnen, daß die Bundesregierung sich eben keine Steuerreform leisten könne. Auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte kommen weitere Ausgaben zu. Der Bundesfinanzminister rechnet für die Ostzonenflüchtlinge bis zum 31. August 1953 mit 500 Millionen DM für Wohnungsbau, Einrichtungsgegenständen und Fürsorgeunterstützung im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe. Auch die Belastung durch die geforderte Besoldungserhöhung kann nur schwer neben einer Steuerreform verkraftet werden. Die Leistungen aus dem Vertrag mit Israel sind völlig ungedeckt. Gerade im Wahljahr sollte es sich die Bundesregierung zur Aufgabe machen, für die nächste Bundesregierung den Etat in Ordnung zu bringen, statt sie mit unübersehbaren finanziellen Auswirkungen der Steuerreform und mit ungedeckten Ausgaben zu belasten, die auf die nächsten Jahre verlagert werden bzw. in ihnen neu entstehen.

Die Bedenken Hamburgs richten sich aber auch gegen die Grundtendenzen, die in der Steuerreform verwirklicht werden sollen. In der gegenwärtigen Situation ist eine Steuerreform nicht zu vertreten, die wirklich fühlbare Verbesserungen allein für die höheren Einkommen bringt. Die wirtschaftliche und soziale Lage der Empfänger kleinerer und mittlerer Einkommen erfordert es, daß Steuererleichterungen durch eine Steuerreform vor allem ihnen zugute kommen. Ob das im Wege einer Senkung der indirekten Steuern oder durch eine Umwandlung der vorliegenden Steuerreform geschieht, ist dabei eine gegenüber dieser Grundforderung sekundäre Frage. In der jetzigen Vorlage kommt die lineare

Tarifsenkung um durchschnittlich 15 % den Empfängern geringerer Einkommen zwar in der prozentualen Senkung des Steuersatzes angemessen zugute. Aber die tatsächlichen betragsmäßigen Verbesserungen sind allein für Steuerpflichtige mit höherem Einkommen von Bedeutung. Dasselbe gilt für die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung der Freibeträge. Da die Steuerfreibeträge nicht nur als Steuerfreigrenze den Steuerpflichtigen zugute kommen, deren Einkommen unterhalb dieser Grenze bleibt, sondern alle Steuerpflichtigen begünstigt, wirken diese sich für die Steuerzahler in einer Minderung der Spitzenbesteuerung aus und begünstigen demnach die Steuerpflichtigen mit hohen Einkommen fühlbarer als die mit geringen und mittleren Einkommen. Diese Ergebnisse der Steuerreform sind sehr unerwünscht. An die Stelle der linearen Senkung für alle Einkommen muß eine die kleineren und mittleren Einkommen bevorzugende Erhöhung der Freibeträge und eine Milderung der Progression treten.

Bedenken bestehen ebenfalls gegen den Abbau einiger Steuervergünstigungen, die die Regierungsvorlage als Ausgleich für die Tarifsenkung vorschlägt. Das gilt einmal für den Abbau der getrennten Besteuerung von Ehepaaren, bei denen die Ehefrau unselbständig in einem dem Ehemann fremden Betrieb arbeitet. Hierzu liegt Ihnen ein Antrag Hamburgs vor, der die Beibehaltung des jetzigen Zustandes wünscht. Das gilt aber auch für den Abbau der Steuervergünstigungen nach §§ 7 c und 7 d des Einkommensteuergesetzes. Beide Vorschriften erleichtern die Finanzierung wichtiger öffentlicher Anliegen des Wohnungsbaus und des Schiffbaus. Ob der auf beiden Gebieten nach wie vor bestehende große Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt befriedigt werden kann, wird die Zukunft lehren. Die augenblickliche Entwicklung des Schiffspfandbriefmarktes z. B. läßt schon jetzt Zweifel aufkommen. Hier besteht jedenfalls die Gefahr, daß die Steuerreform Finanzierungsquellen abbaut, ohne daß der dadurch entstehende Ausfall aufgefangen werden kann.

Diese Bedenken des hamburgischen Senats verbieten es ihm, der Regierungsvorlage zuzustimmen.

Im Anschluß hieran darf ich auf den Antrag der Stadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 49/4/53 aufmerksam machen:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Artikel 1 Ziffer 12 und Artikel 2 des Gesetzentwurfs sind zu streichen.

Ich darf mich auf die Ihnen schriftlich vorliegende Begründung beziehen.

Nun aber noch eine andere Angelegenheit, die uns an der Küste sehr beunruhigt. In Art. 1 Ziff. 3 b des Gesetzentwurfs ist u. a. die Abzugsfähigkeit der Zuschüsse und Darlehen zur Förderung des Schiffbaus davon abhängig gemacht, daß „der Bau oder Umbau des Schiffs als im Jahre der Hingabe schiffahrts- oder fischereipolitisch förderungswürdig anerkannt ist“. Gegen diese Fassung haben sich bei der Beratung in den Ausschüssen keine Bedenken erhoben, da man davon ausgehen konnte, daß bei der Erteilung einer Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit und der darauf erfolgten Hingabe eines Darlehens im gleichen Jahr auch dann nicht mehr von der Anerkennung abgewichen wird, wenn in den darauffolgenden Jahren

(A) weitere Darlehen zur Fertigstellung des Neubaus notwendig sind. Nach einem kürzlich in der Zeitschrift „Hansa“ erschienenen Artikel von Herrn Ministerialrat Korff aus dem Bundesfinanzministerium legt das Bundesfinanzministerium diese Bestimmung jetzt anscheinend so aus, daß der zuständige Bundesminister die einmal anerkannte Förderungswürdigkeit eines und desselben Neubaus in einem späteren Jahr verneinen kann mit der Folge, daß ein weiteres Darlehen von dem Darlehensgeber nicht mehr abgesetzt werden kann. Wenn die Abzugsfähigkeit entfällt, wird die Wirtschaft keine Darlehen mehr bereitstellen. Die Reeder sind aber zur Durchführung ihrer Bauvorhaben, die sich naturgemäß über mehrere Jahre erstrecken, auch auf künftig zu gebende 7 d-Mittel angewiesen. Diese Auslegung hat schwerwiegende Folgen für die Schiffsbaufinanzierung. Ich wäre daher der Bundesregierung dankbar, wenn sie uns darüber Auskunft geben könnte, ob sie diese Ansicht des Herrn Ministerialrats Korff teilt.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ob eine Steuersenkung im gegenwärtigen Zeitpunkt zweckmäßig ist oder nicht, ob sie tragbar ist oder nicht, hängt letzten Endes davon ab, ob die Ausgaben, die mit den Steuern gedeckt werden sollen, unsere Billigung erfahren. Soweit es sich hierbei um den Bundeshaushalt handelt — zweifellos greift die Steuersenkung auch in die Finanzierung des Bundeshaushalts hinein —, ist dem Hause bekannt, daß die **niedersächsische Regierung** mit wesentlichen, ja, ich möchte sagen, mit den **wesentlichen Ausgabeposten des Bundeshaushalts nicht einverstanden** ist. Wir sind, wie Sie wissen, mit der Einsetzung eines Verteidigungsbeitrages in Höhe von nahezu 10 Milliarden DM vor Abschluß der EVG-Verträge nicht einverstanden. Ich habe also im Augenblick keine Veranlassung, eine Schwächung der Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte — wobei ich mir gestatte, die Haushalte der Länder und des Bundes einmal als ein National-Budget zu betrachten — zu kritisieren. Hinzu kommt ein Ereignis, das uns in dieser Kritik zurückhaltend machen sollte, nämlich die Tatsache, daß die Hochkommissare sich bemüßigt gefühlt haben, ihrerseits Bedenken gegen die Senkung der Steuern zu diesem Zeitpunkt zu erheben. Das ist ein weiterer Grund, der das niedersächsische Kabinett in seiner Haltung bestärkt, die es in der letzten Sitzung eingenommen hat. Niedersachsen empfiehlt, die **Präambel des Finanzausschusses** zu diesem Gesetzentwurf einfach als überflüssig zu erklären. Sie ist nicht nur überflüssig, sie ist nach dieser Stellungnahme der Kommissare politisch unzulässig. Sie enthält darüber hinaus einige Punkte, die doch nur in allzu lockerem Zusammenhang mit diesem Einkommensteuergesetzentwurf stehen. Wir möchten es uns ersparen, auf diese Punkte einzugehen. Niedersachsen wird diese Präambel also ablehnen.

Zum Ersten Teil darf ich zunächst auf die wenigen Anträge verweisen, die das Land Niedersachsen dem Bundesrat vorgelegt hat. Aus den Anträgen in BR-Drucks. Nr. 49/3/53 wollen Sie bitte unsere grundsätzliche Kritik an dieser kleinen Einkommensteuerreform erkennen. Sie geht dahin, daß die Vorschläge der Bundesregierung und im wesentlichen auch die Korrekturen des Finanzausschusses sich fast ausschließlich von wirtschafts-

politischen Gesichtspunkten leiten lassen, während sozialpolitische Gesichtspunkte darin bei weitem zu kurz kommen. Wir sind der Meinung, daß den Preissteigerungen, der Erhöhung der Lebenshaltungskosten auch bei der Festsetzung der Freibeträge und erst recht bei der Festsetzung der Freibeträge für die Ehefrau und für jedes Kind entsprochen werden muß. Ich möchte Sie herzlich bitten, selber einmal zu überlegen, ob Sie es, besonders im Hinblick auf die Pfändungsfreigrenze, verantworten können, zu behaupten, daß ein Freibetrag von 600 DM auch für das erste und zweite Kind, festgesetzt im Jahre 1948, heute noch berechtigt ist.

Da die Bundesregierung sich überhaupt entschlossen hat, die Freigrenze zu erhöhen — wenn auch unserer Meinung nach viel zu unzulänglich —, so kann ich nicht verstehen, daß sie nicht eine wenigstens gleichartige Erhöhung auch des Freibetrages für die Kinder vorgenommen hat. Meine sehr verehrten Herren, wir haben uns über Abschreibungen unseres technischen Maschinenparks unterhalten; wir wollen den technischen Maschinenpark mit Hilfe fortgeschrittlicherer Abschreibungsbestimmungen erneuern. Vielleicht denken wir auch einmal ein wenig an die Erneuerung unserer Menschen, das heißt an die Förderung des Kindes, auch bei fiskalischen Betrachtungen.

Wir haben Ihnen aus diesem Grunde vorgeschlagen, den **steuerfreien Einkommensteil auf 1200 DM** und die **Freibeträge für die Ehefrau und jedes Kind auf je 1000 DM** zu erhöhen. Sie mögen vielleicht eine Gegenrechnung machen und feststellen, daß hier und dort diese Relation nicht im Einklang steht mit der Entwicklung der Lebenshaltungskosten. Das wäre mir nicht interessant, meine Herren; denn ich habe keineswegs einen Grund, anzunehmen, daß die bisherige Progression der Einkommensteuer sich ganz hervorragend von sozialpolitischen Gesichtspunkten aus beurteilen oder gar anerkennen läßt.

Aber nicht nur vom sozialpolitischen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus möchte ich mir erlauben, für diese Anträge eine Begründung zu geben. Diejenigen von uns — und dazu gehören die Herren Finanzminister — die beobachtet haben, welche bedeutsame **Förderung des Kapitalmarktes** durch das normale, gar nicht mehr zweckbestimmte **Kleinsparen** in den letzten zwei Jahren erfolgt ist, werden mir zugeben müssen, daß es lohnt, die Spartätigkeit auch durch die Gestaltung der einkommensteuerlichen Bestimmungen weiter zu stärken. Es ist erstaunlich genug, festzustellen, daß gerade beim Kleinsparer bereits wieder der Zinssatz einen ausreichenden Anreiz bietet. Sie werden sich davon überzeugen können, daß die Anlagen, die auf sechs Monate festgelegt werden, in den Sparbüchern einen ganz erheblichen, in einigen Gegenden Niedersachsens den überwiegenden Anteil des Sparens auf diesem Gebiete überhaupt ausmachen. Da aber eine Sparsparbildung gerade bei den Empfängern kleiner Einkommen eine breite soziale Sicherung auf längere Sicht zu versprechen scheint, sind wir meines Erachtens auch von diesem sowohl sozialen wie volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus verpflichtet, bei einer kleinen Einkommensteuerreform auch in der Richtung, wie sie Niedersachsen Ihnen vorschlägt, Verbesserungen vorzunehmen.

(A) Ich habe den ersten Teil unseres Antrags hierzu bewußt zurückgestellt, jenen Teil nämlich, der sich mit einer **Ausdehnung der Familienbesteuerung** befaßt. Ich habe ihn zurückgestellt, weil Hamburg hierzu einen weitergehenden Antrag gestellt hat als Niedersachsen. Ich würde keine Bedenken haben, dem Hamburger Antrag zuzustimmen, auch deshalb, weil ja die Bundesregierung von uns gebeten werden muß, eine gewisse Einheitlichkeit in ihrer Politik zu verfolgen. Man kann nicht, wenn es sich um das Familienrecht handelt, einerseits Vorschläge unterstützen, die letzten Endes auf eine Trennung der Vermögensmassen hinauslaufen —, was wir an sich für vernünftig halten —, auf der anderen Seite aber dort, wo es sich um rein fiskalische Interessen handelt, die gemeinsame Veranlagung sogar noch auf ein Gebiet ausdehnen, das bisher davon verschont geblieben ist. Insoweit also darf ich mich sicher auch für die niedersächsische Regierung, obwohl der Hamburger Antrag etwas weiter geht als der niedersächsische, für ermächtigt halten, dem Hamburger Antrag zuzustimmen. Nach unserer Auffassung kann, solange wir uns hier noch in einer etwas unklaren Situation befinden, natürlich nicht von beiden Ehepartnern, mindestens von einer gewissen Einkommensstufe an aufwärts, der gleiche Anspruch auf eine günstigere Steuergruppe — z. B. auf Steuerklasse III bei mehreren Kindern —, erhoben werden. Es erscheint daher verständlich, wenn wir vorschlagen, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Einkünfte eines Ehepartners nach Steuerklasse I versteuert werden. Das aber ist, nachdem der Antrag Hamburgs vorliegt, ein Vermittlungsantrag, der erst in zweiter Linie zu behandeln ist.

(B) Meine Herren, diese Anträge führen natürlich, fiskalisch betrachtet, zu einem weiteren Einnahmeausfall von 500 bis 600 Millionen DM, wenn man alles andere unverändert läßt. Aber da dieser Wenn-Satz nicht unabdingbar ist und da überdies Herr Kollege Dudek sicher einen berechtigten Einwand gegen die weitere Erhöhung der Freigrenze auf 1200 DM vorgebracht hat — er sagte, daß das ja letzten Endes wieder am meisten die Spitzeneinkommen begünstige —, würde ich es durchaus für möglich und auch volkswirtschaftlich für tragbar halten, dann eben die Progression zu Lasten der größeren Einkommen gegenüber der Regierungsvorlage zu ändern. Sie werden in der Kapitalbildung über das Einsammeln von Kleinsparbeträgen zweifellos einen etwas schwierigeren Weg gehen; aber es ist ja keineswegs ausgemacht, daß nicht der schwierigere Weg im Grunde genommen zugleich auch der bessere Weg ist.

Zum zweiten Teil des Gesetzentwurfs, der den **vertikalen Finanzausgleich** behandelt, möchte ich zunächst einmal meiner Genugtuung Ausdruck geben, daß die Bundesregierung in ihrer Vorlage die Beibehaltung der linearen Besteuerung der Länder als ein Unrecht anerkannt hat. Es erscheint mir immer wieder als eine Unterschätzung dieses Hauses, wenn man das noch besonders zu begründen versucht, namentlich dann, wenn man sich über steuerliche Progression im übrigen unterhält. Nun mag es sein, daß Zweifel über die Vereinbarkeit der niedersächsischen Auffassung mit dem Grundgesetz bestehen. Die Bundesregierung hat unseres Erachtens mit der Schaffung eines Ausgleichsfonds von 200 Millionen DM einen Weg ge-

funden, der gangbar ist. Wir würden diesem Vorschlag der Bundesregierung zustimmen. Gegen die Ausführungen des Finanzausschusses, zu dessen Sprecher sich in diesem Punkte unser Kollege Troeger sicherlich nur sehr widerwillig hergegeben hat, haben wir Bedenken. Wenn gesagt worden ist, wir sollten ruhig noch ein, zwei Jahre aushalten, dann werde das also alles nach der Neuverteilung der Steuerquellen auf Grund des Art. 107 GG besser werden, so müssen wir dem Finanzausschuß sagen, daß das ein schlechter Trost ist, nachdem wir bereits eine Reihe von Jahren die jährlichen Verschlechterungen unseres Haushalts in Kauf nehmen. Ich bin also der Meinung, wir sollten dem Vorschlag der Bundesregierung zustimmen. Daß er nicht einfach durchzuführen ist, berechtigt Sie, meine Herren, die Sie im Finanzausschuß gegen Niedersachsen Stellung genommen haben, jedenfalls nicht dazu, gar nichts zu tun.

Nun haben Sie, Herr Kollege Troeger, zugleich zu Punkt 4 der Tagesordnung, zum **horizontalen Finanzausgleich**, gesprochen.

Da der sachliche Zusammenhang gegeben ist, darf ich kurz darauf eingehen. Niedersachsen hat zu Punkt 4 der Tagesordnung einen Antrag eingebracht. Dieser Antrag Niedersachsens wird sicher in vielerlei Beziehung mißverstanden werden. Ich muß deshalb einige Worte dazu sagen. Wir haben zunächst einmal darum gebeten, die **besondere Begünstigung Schleswig-Holsteins**, die in zwei Punkten zum Ausdruck kommt, noch einmal kritisch zu untersuchen und beim ersten Durchgang abzulehnen. Es ist eine Tatsache, daß nicht nur Schleswig-Holstein, sondern auch andere Länder seinerzeit in erheblichem Umfange den bedenklichen **Griff in den Reichsstock für Arbeitslosenversicherung** getan haben. Andere Länder, darunter Niedersachsen und Hessen haben sich inzwischen dieser Schuld wieder entledigt; sie haben, zum Teil unter Verzinsung dieser einseitig entnommenen Darlehen, ihr Konto bei der Bundesanstalt ausgeglichen. Das war gar nicht einfach und hat in diesen Ländern erhebliche Opfer erfordert. Wir halten es für sehr bedenklich, wenn im Falle Schleswig-Holstein nun diese Last letzten Endes gerade auf die schwachen Länder verlagert wird; denn diese Schuld wird nun praktisch aus der Ausgleichsmasse abgedeckt, also auch zu Lasten eines Landes wie Niedersachsen, das gerade unerhörte Schwierigkeiten gehabt hat, seine Millionenbeträge auf Heller und Pfennig dem Bundesstock zurückzuerstatten.

Das gleiche gilt schließlich auch für jenen allmählich als merkwürdig und in seiner Entstehungsgeschichte als peinlich empfundenen Vorschlag, dem Lande **Schleswig-Holstein** einen **weiteren Zuschuß von 20 Millionen DM** zu geben. Es ist überhaupt keine Frage, daß damit im Bundesrat Stimmung dafür gemacht werden soll, den 200-Millionen-Fonds der Bundesregierung abzukaufen. Es tut mir leid, meine Herren, mit dieser Härte sprechen zu müssen; aber im Landeshaushalt Niedersachsens steht es so, daß wir uns eine mildere Ausdrucksweise einfach selber nicht verzeihen könnten. Dieses Verfahren, nicht substantiierte, nicht objektiv zu begründende Zuschüsse an ein Land zu leisten, müssen wir ablehnen — bei voller Anerkennung der Tatsache, daß Schleswig-Holstein sich in einer schwierigen Situation befindet. Wir müssen diese Methode ablehnen, weil es nicht an-

- (A) gängig ist, daß hier letzten Endes wieder einmal eines der ärmsten Länder, nämlich Niedersachsen, zur bevorzugten Hilfeleistung herangezogen wird.

In einem weiteren Punkte kommen wir zu gewissen Auseinandersetzungen mit unseren Nachbargebieten Hamburg und Bremen. Das ist jener Punkt, in dem die Leistungsfähigkeit der beiden Hansestädte durch die von ihnen im Interesse des Bundesgebiets übernommenen Funktionen, als der beiden großen Häfen der Bundesrepublik mit Recht als beeinträchtigt bezeichnet wird. Diesem Umstand ist aber auch in der Vergangenheit bereits Rechnung getragen worden, indem 50 % des Zuschußbedarfs für diese beiden Häfen beim horizontalen Finanzausgleich berücksichtigt worden sind. Jetzt soll dieser Zuschußbedarf mit 75 % berücksichtigt werden. Nun unterscheidet uns hinsichtlich der Bedeutung der Handelsschifffahrt und der landeseigenen Häfen grundsätzlich gar nichts von Hamburg und Bremen. Das heißt, wir sollten nichts tun, um gegen die Interessen, die hier von Hamburg und Bremen offensichtlich mit großem Erfolg vertreten worden sind, auch nur ein einziges Wort zu sagen. Der einzige Unterschied zwischen Hamburg und Bremen einerseits und Niedersachsen andererseits liegt nicht auf diesem Gebiete, sondern auf einem Gebiete, das gar nichts damit zu tun hat, nämlich darin, daß die einen in den Ausgleichsfonds etwas hineinleisten müssen und die anderen — Niedersachsen — etwas herausbekommen. Sie werden mir doch zugeben müssen, daß das kein objektiver Unterschied ist. Die niedersächsischen Häfen Emden, Brake, Cuxhaven — ich spreche nicht von der Fischerei — dienen ganz ohne Zweifel auch nicht nur dem Land

- (B) Niedersachsen. Wer das nicht weiß, möge sich davon überzeugen, daß das Erz für das Ruhrgebiet, ich glaube sogar, in erster Linie — soweit es sich um deutsche Häfen handelt und nicht um die Rheinmündungshäfen des Auslands — den Emdener Hafen passiert. Die Kohlen passieren niedersächsische Häfen. Ein ganz wesentlicher Teil des Getreidetransports geht durch niedersächsische Häfen. Das nachsichtige Lächeln einiger Bremer Vertreter veranlaßt mich, doch einmal hier ein paar Zahlen zu nennen. Ich erinnere daran, daß diese drei Häfen einen Umschlag von rund 6,6 Millionen t haben, während Bremen einen solchen von 8 Millionen t hat. Dieser kleine Unterschied berechtigt nicht zu einer anderen Behandlung unserer Hafeninteressen. Bremen hat ferner in großem Umfange Stückgut, an dem man bekanntlich mehr verdient als an den Massengütern, die die niedersächsischen Häfen umschlagen. Das ist, Herr Nolting-Hauff, eine Tatsache, über die wir uns bisher im Finanzausschuß leider nicht verständigen konnten. Deshalb muß ich einmal diese Dinge auch vor das Plenum des Bundesrats bringen. Auch die Zuschüsse für diese Häfen sind für unseren Haushalt nicht belanglos; sie belaufen sich immerhin auf 12½ Millionen DM im Jahr. Für einen einzigen Hafen haben wir an Aufbaukosten mehr als 40 Millionen DM zu leisten gehabt. Wenn Sie 75 % Ihrer Hafenzuschüsse als Hamburger und Bremer berücksichtigt wissen wollen, dann berücksichtigen Sie auch 75 % unserer Hafenzuschüsse. Ich glaube, Sie schaffen damit auf die Dauer eine ganz vernünftige und politisch kluge gemeinsame Front der Küstenländer auf einem gemeinsamen Interessengebiet.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Meine Herren! (C) Wir hätten hier nicht das Wort ergriffen, wenn nicht von Seiten Hamburgs in sehr betonter Weise alle Bedenken, die überhaupt nur gegen die Vorlage der Bundesregierung vorgebracht werden könnten, zum Ausdruck gebracht worden wären. Nachdem nun aber das Kontra einmal hervorgehoben worden ist, muß nun doch auch das Pro dargelegt werden. Selbstverständlich ist jede Steuersenkung mit einem Risiko verbunden. Die Auswirkung dieses Risikos kann man aber nur abschätzen. Wenn man dieses Risiko abschätzt, dann darf man nicht nur die negativen Möglichkeiten ins Auge fassen, sondern muß auch fragen, ob durch eine solche Maßnahme nicht auch belebende Kräfte, die an sich vorhanden, vielleicht aber jetzt gebunden sind, gesteigert und damit zu einer durchaus positiven Wirksamkeit gebracht werden. Wir glauben, daß die Regierungsvorlage eine günstige Auswirkung haben und die wirtschaftliche Entwicklung beleben wird.

Es ist doch eine feststehende Tatsache, daß von allen freien Ländern der Welt in Deutschland die höchsten Steuern gezahlt werden, und zwar auch dann, wenn wir die Leistungen aus dem Lastenausgleich unberücksichtigt lassen. Nach uns folgen England, dann Frankreich und in angemessenem Abstände die Vereinigten Staaten, trotz ihrer unerhörten Milliardenetats. Unter den schwierigsten Verhältnissen müssen die deutsche Wirtschaft und die deutsche Bevölkerung arbeiten. Sie unterliegen dem schwersten Steuerdruck. Daß dieser Steuerdruck kaum noch tragbar ist, wird doch wohl auch von denen zugegeben werden müssen, die glauben, an der Regierungsvorlage nur schlechte Seiten entdecken zu können. Wir stehen also doch vor der Frage, was geschehen soll, um diesen Steuerdruck allmählich tragbar zu gestalten. Der Herr Berichterstatter, Herr Kollege Troeger, hat uns nach meiner Ansicht in einer ganz ausgezeichneten Weise die Entstehungsgeschichte der Regierungsvorlage vorgetragen. Er hat uns gezeigt, wie die Bundesregierung in Ablehnung einer Steuernevelle aus den Reihen ihrer eigenen, sie tragenden Parteien eine Regierungsvorlage ausgearbeitet hat, die nicht den Weg neuer Vergünstigungen beschreitet, sondern die in vollkommen logischer Weise den Weg fortsetzt, der mit der Steuernevelle des Jahres 1951 begonnen und mit dem Ersten Gesetz zur Förderung des Kapitalmarkts fortgesetzt wurde. Damit wird ein einmal eingeschlagener Weg folgerichtig weiter beschritten. Wir sollten allein darüber schon froh sein; denn es ist schwer, heute auf allen Gebieten Konsequenz zu finden. (D)

Es erscheint uns aber auch möglich, zu Steuersenkungen zu kommen, weil wir überzeugt sind, daß nur auf diese Weise die deutsche Wirtschaft den Abstand aufholen kann, der sie immer noch von dem Entwicklungsstand unserer Nachbarländer trennt. Sie alle wissen, daß hier noch Zwischenräume aufzuholen sind, die um 10 bis 20 Punkte gegenüber den wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Nachbarländer differieren. Wir sind überzeugt, daß eine echte Steuersenkung durch eine weitere wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung aufgewogen und weder für den Bund noch für die Länder einen dauernden Ertragsausfall bringen wird. Wir können daher auch nicht das

(A) geringste Verständnis für die von den hohen alliierten Vertretern zum Ausdruck gebrachten Bedenken aufbringen.

Wir sehen weiter in dieser Vorlage der Bundesregierung einen Wegbereiter zu jener großen Steuerreform, in der dann nach unserer Auffassung auch all die Dinge Berücksichtigung finden können, die heute zurückgestellt werden müssen. Es ist sicher, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden; aber es ist doch ein Weg, der dazu führen wird, die Dinge in ein vernünftiges Maß zu bringen. Wir sehen daher in der Steuersenkungsnovelle kein zusätzliches Gefahrenmoment für den kommenden Haushalt, sondern im Gegenteil eher eine Möglichkeit zur Erhöhung der Sparquoten und damit zur Festigung des sich bildenden Kapitalmarktes oder zu einer Konsumsteigerung, die sich wiederum in neuen Arbeitsplätzen und wachsenden Umsätzen volkswirtschaftlich positiv auswirken wird. In beiden Fällen ist eine Entlastung der Verpflichtungen der öffentlichen Hand denkbar.

Soviel im Augenblick zu der Frage dieser Steuernovelle. Zu Punkt 4 der heutigen Tagesordnung darf ich nachher noch einmal das Wort erbitten.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte nicht zu der grundsätzlichen Problematik sprechen, die die vorliegende Regierungsvorlage aufwirft, sondern nur eine Einzelfrage anschnelden, die am Rande der steuerrechtlichen Bestimmungen liegt, über die wir zu entscheiden haben. Es handelt sich nämlich darum, daß nach den Erfahrungen des Landes Baden-Württemberg eine gesetzliche Klarstellung in der Frage der Steuerfreiheit aller Wiedergutmachungsleistungen notwendig ist. Der vorliegende Entwurf des Bundesentschädigungsgesetzes enthält einen § 110, der besagt, daß die Leistungen aus diesem Gesetz und aus den bisher in den Ländern geltenden Entschädigungsgesetzen nicht der Einkommensteuer unterliegen. Nun ist ja das Schicksal dieses Gesetzentwurfs, vor allem seine baldige Verabschiedung, noch nicht sicher. Auf der anderen Seite aber ist es notwendig, daß wir über diese steuerrechtliche Frage Klarheit schaffen. Beispielsweise ist es in unserem Lande so, daß in den Teilen des Landes, die der französischen Besatzungszone angehören, teilweise die Wiedergutmachungsleistungen von der Einkommensteuer freigestellt sind. In der US-Besatzungszone enthalten die Entschädigungsgesetze darüber keine Bestimmungen. Es haben sich nun daraus in jüngster Zeit gewisse Schwierigkeiten ergeben, die es erwünscht erscheinen lassen, raschestmöglich Klarheit zu schaffen. Ich habe deshalb den Wunsch, daß der Bundesrat eine Entschließung folgenden Inhalts fassen möge:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, in das Steueränderungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die alle Wiedergutmachungsleistungen der öffentlichen Hand von der Einkommensteuer entsprechend dem § 110 des Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes — BR-Drucks. Nr. 413/2/52 — freistellt.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich auch auf die Behandlung eines Einzelpunktes beschränken.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt, an Stelle der Empfehlung des Finanzausschusses in BR-Drucks. Nr. 49/1/53 zu II/5 einen Beschluß zu fassen, den wir in der BR-Drucks. Nr. 49/5/53 niedergelegt haben. Mit Rücksicht auf den Zeitverbrauch bei den bisherigen Erörterungen möchte ich auf den Text des Antrags, der dort formuliert ist, und auf die kurze Begründung verweisen. Ich darf zur Verdeutlichung nur kurz folgendes hinzufügen. In unserem Beschlußvorschlag ist von einer neu aufzunehmenden Vorschrift die Rede. Um die gesetzestextlichen Schlußfolgerungen festzulegen und um die weitere Behandlung zu erleichtern, haben wir den Text, wie er formuliert werden müßte, wenn unser Vorschlag angenommen würde, noch heute früh festgelegt und Ihnen als Anlage zu der BR-Drucks. Nr. 49/5/53 unterbreitet. Ich bedaure sehr, daß das erst heute morgen möglich war; aber Sie kennen ja allesamt unsere gemeinsame, immer andauernde Zeitbedrängnis. Bei der Annahme dieser Fassung werden sich die aus BR-Drucks. Nr. 49/1 ersichtlichen Anträge unter II Ziff. 3 Buchst. i und k und unter Ziff. 4 Buchst. a, c und d sowie Ziff. 5 erledigen.

Zur Klarlegung unserer allgemeinen Gedankengänge darf ich folgendes darlegen. Ziel unseres Antrags ist, eine auf alle Vergünstigungen der §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und 7 f bezogene Höchstgrenze von 50 v. H. des Gewinns zu erreichen. Im Gegensatz zu der Empfehlung des Finanzausschusses soll jedoch nicht an den im Gesetzentwurf vorgesehenen Grenzen von je 15 % bei den §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und 7 f festgehalten werden. Diese Grenzen von je 15 % sollen wegfallen, so daß der Steuerpflichtige die freie Wahl hat, ob er die Höchstgrenze von 50 % im Rahmen des § 7 c oder im Rahmen des § 7 d Abs. 2 bzw. des § 7 f voll ausnutzen will. Das Ergebnis der Annahme dieser Vorschläge wird sein:

1. eine größere Dispositionsfreiheit für die Steuerpflichtigen und für die Wirtschaft, was nach meiner Meinung von jedem Steuerpflichtigen und jedem Wirtschaftler nur begrüßt werden kann;
2. gleichzeitig eine ganz wesentliche Vereinfachung bei der Finanzverwaltung bei der Durchführung der Steuervergünstigungen;
3. eine Fortsetzung der Linie der Vorlage der Bundesregierung in Richtung auf die Höchstbegrenzung bei 50 v. H. insgesamt für alle Steuervergünstigungen der §§ 7 c, 7 d Abs. 2 und 7 f;
4. — worauf ich besonders verweisen möchte — keine irgendwie geartete Chance für einen auch nur einigermaßen ins Gewicht fallenden Mehrausfall an Steuern.

Nach den bis jetzt vorgelegten einschlägigen Anträgen ist dieser unser Antrag der weitestgehendste. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, diesen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zuerst zur Abstimmung zu bringen, und zwar in der uns vorliegenden Tabelle vor II Ziff. 3 Buchst. i auf Seite 6 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ein altes Wort sagt: Eine gute Rede muß kurz, scharf und verletzend sein! — Kurz war die Rede des Herrn Kollegen Kubel nicht; aber sonst war sie sehr gut!

(Heiterkeit.)

Ich glaube, er hat sie hier gehalten, weil er nicht Gelegenheit genommen hat, an den eingehenden Be-

(A) ratungen im Finanzausschuß und unter den Finanzministern der Länder teilzunehmen. Ich bin jedoch nicht der Ansicht, daß seine Ausführungen die Haltung der Länder besonders beeinflussen werden. Ich möchte aber doch wegen eines Teiles seiner Ausführungen, die nicht ohne Widerspruch hingenommen werden können, etwas sagen. In BR-Drucks. Nr. 72/2 werden die **leistungswilligen Länder** herausgehoben und damit in Gegensatz gesetzt zu Ländern, die angeblich **nicht leistungswillig** sind. Ich muß diese Unterstellung für das Land Schleswig-Holstein zurückweisen. Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die viele Jahre zurückliegen. Seinerzeit, ehe der Bund geschaffen war, sind die Länder untereinander zu Vereinbarungen gekommen, nach denen dann auch von Fall zu Fall, fast von Monat zu Monat, eine Art Länderfinanzausgleich verabredet worden ist. Seinerzeit hat gerade Niedersachsen Zahlungen, die für diesen Zweck bestimmt waren, nicht geleistet. Deshalb hat aber Schleswig-Holstein nicht behauptet, Niedersachsen wäre nicht leistungswillig gewesen. Im übrigen darf ich auf die hinreichend bekannte Sonderlage Schleswig-Holsteins hinweisen, die seit Jahr und Tag bzw. von Anfang an immer berücksichtigt worden ist. Das geschieht auch in der Vorlage, die hier durch den Antrag des Landes Niedersachsen in BR-Drucks. Nr. 72/2 unter Ziff. 3 angegriffen wird.

Ich muß auch meinem Bedauern Ausdruck geben, daß Herr Kollege Kubel es für richtig gehalten hat, die Wendung zu gebrauchen, **Schleswig-Holstein habe sich für 20 Millionen DM kaufen lassen**. Ich glaube, daß solche Äußerungen bisher in unserem Kreise nicht üblich waren. Ich darf auch darauf hinweisen, daß die Gründe für die **besondere Lage Schleswig-Holsteins** inzwischen hinreichend bekannt sind. Sie gehen nicht nur auf die geographische Lage zurück, sondern auch auf sonstige Umstände: weite, unerschlossene Gebiete, die Notwendigkeit des Schutzes der Küste, der vernachlässigt worden ist, was uns angesichts der Katastrophe in den Niederlanden, in Belgien und England nun besonders zum Bewußtsein gekommen ist. Es kommen andere Umstände hinzu, nicht zuletzt die Tatsache, daß Schleswig-Holstein an erster Stelle gestanden hat, als es hieß, die unglücklichen Menschen aufzunehmen, die aus den Ostgebieten vertrieben worden sind. Diese Lasten, die Schleswig-Holstein getragen hat und weiter tragen muß und die eine Ursache für seine bedrängte Finanzlage sind, rechnet sich Schleswig-Holstein zur Ehre an.

Ich darf bei der Gelegenheit auf den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucksache Nr. 49/5 zurückkommen. Nordrhein-Westfalen hat sich die Mühe gemacht, einen Beschluß, den der Finanzausschuß gefaßt hat, hier formuliert vorzutragen. Es handelt sich um eine Ergänzung dazu. Ich würde deshalb bitten, Herr Präsident, über Ziff. 3 der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 49/5 insoweit getrennt abzustimmen, als es sich um den letzten Satz handelt.

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Ehe ich als weiterer der mit Niedersachsen freundschaftlich verbundenen Nachbarn zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Kubel im einzelnen Stellung nehme, muß ich mir eine allgemeine Bemerkung gestatten. Ich nehme

zwar an, daß die Vorwürfe, die Herr Kollege Kubel an die Adresse des Finanzausschusses gerichtet hat, im allgemeinen wohl noch vom Herrn Berichterstatter beantwortet werden. Aber einen Punkt möchte ich doch hervorheben. Er betrifft den am allgemeinsten gehaltenen Punkt der Vorschläge des Finanzausschusses, nämlich die **allgemeinen Bemerkungen**. Ich kann wirklich nicht einsehen, warum diese allgemeinen Bemerkungen, die doch eine rein sachliche Stellungnahme, die von erheblichen Sorgen getragen ist, darstellen, nun irgendwie durch den Umstand beeinflusst werden sollen, daß inzwischen die Alliierten zu der Steuer-senkungsvorlage der Bundesregierung Stellung genommen haben. Der Bundesrat sollte sich in seiner rein sachlichen Stellungnahme durch diese Tatsache wirklich weder pro noch contra beeinflussen lassen.

Ich möchte im übrigen, was die Vorlage selbst anbetrifft, nur zu einem Punkt Stellung nehmen, der auch einen Vorschlag des Finanzausschusses betrifft. Der Vorschlag des Finanzausschusses geht dahin, eine absolute Begrenzung der Inanspruchnahme der **Steuervergünstigungen der Siebener-Gruppe** nach oben mit 50 % des steuerpflichtigen Einkommens vorzusehen. Wenn diesem Vorschlag zugestimmt werden soll, dann kann das nach Auffassung Bremens nur prinzipiell, d. h. allgemein und ausnahmslos, geschehen. Wenn, wie jetzt Nordrhein-Westfalen beantragt, von diesem Vorschlag im Hinblick auf § 7 c eine Ausnahme gemacht werden soll, dann steht Bremen auf dem Standpunkt — ich glaube, dieser Standpunkt ist auch gerecht und billig —, daß dann dieser Vorschlag des Finanzausschusses nicht durchgeführt werden kann. Denn was von § 7 c gilt, gilt schließlich, was die Wichtigkeit der wirtschaftspolitischen Vorhaben anlangt, auch von § 7 d.

Ich möchte dann noch zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Kubel in bezug auf die Hansestädte Stellung nehmen. Ich glaube, es kann nicht bestritten werden — es ist eine geschichtliche Tatsache, die immer anerkannt worden ist —, daß den beiden großen deutschen Seehäfen die **Tragung der Hafentlasten** nicht allein zugemutet werden darf und soll. Schon vor 1933 sind bekanntlich die Reichszuschüsse an die Hansestädte für die Unterhaltung dieser beiden großen Seehäfen bewilligt worden. Aus demselben Gesichtspunkt ist von vornherein, sobald in der Deutschen Bundesrepublik über den horizontalen Finanzausgleich verhandelt wurde, diese Position der Hansestädte als ein Verrechnungsfaktor anerkannt worden. Es ist ja das Wesen des horizontalen Finanzausgleichs, daß **übernormale Lasten**, die die Bundesländer zu tragen haben, zum Ausgleich gebracht werden sollen. Als solche übernormalen Lasten sind neben den Flüchtlingslasten, den Kriegsschäden und einer Anzahl weiterer Gruppen von Lasten die Hafentlasten der Hansestädte grundsätzlich anerkannt worden. Dagegen hat sich Herr Kollege Kubel auch im Prinzip nicht gewandt. Er übersieht jedoch, daß es sich hierbei wie bei allen Finanzausgleichsfragen immer nur um Verhältniszahlen handeln kann. Wenn er dabei auf die niedersächsischen Häfen abgehoben hat, dann ist dem entgegenzuhalten, daß die **Zuschüsse für die niedersächsischen Häfen**, von denen ich allerdings in dieser Größenordnung heute zum ersten Male gehört habe, im Rahmen des großen niedersächsischen Landeshaushalts ihrem Gewicht nach bei

(A) weitern nicht die Rolle spielen, die die Hafencosten der beiden Hansestädte in deren Etats ausmachen. Hinzu kommt, daß man ja auch nicht Äpfel und Birnen vergleichen kann. Der **Massengüterverkehr**, der über die niedersächsischen Häfen geht, ist mit dem **Stückgutverkehr**, wie er über die Hansestädte im wesentlichen geht, nicht zu vergleichen, gerade was die erforderlichen Zuschüsse für die Häfen anlangt. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß es sich hier ja nur um die laufenden Unterhaltungskosten der Seehäfen handelt. Die Kosten für die Investitionen, den Ausbau und die bauliche Unterhaltung dieser Häfen lasten nach wie vor auf den beiden Hansestädten selbst.

Was nun die **finanzielle Position der beiden Hansestädte** anlangt, so ist es ganz unleugbar, daß sie durch die **Finanzausgleichsregelung** der letzten Jahre immer weiter geschwächt worden ist. Der vertikale **Finanzausgleich** zugunsten des Bundes nimmt das **Steueraufkommen** ausschließlich nach einem Prozentsatz in Anspruch. Das hat für die Hansestädte die Folge, daß sie als Stadtstaaten durch diese Inanspruchnahme auf das schärfste getroffen werden. Es ist ja eine banale Tatsache, daß der Ausgaben- und Finanzbedarf einer Stadt pro Kopf der Bevölkerung wesentlich höher zu sein pflegt als der eines Landgebietes. Die Inanspruchnahme des **Steueraufkommens** einfach nach einem Prozentsatz trifft infolgedessen diese Städte ganz besonders.

Hinzu kommt das **Zerlegungsgesetz**, das auch wieder diese Städte in ihrer Finanzkraft erheblich beeinträchtigt hat. Und schließlich die Tatsache, daß die Hansestädte in bezug auf **Arbeitslosigkeit** jetzt in der Spitzengruppe der Länder des Bundesgebietes liegen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß gerade in den letzten Jahren zwischen den deutschen Ländern eine erhebliche Nivellierung hinsichtlich der Steuerkraft stattgefunden hat. Bremen z. B. ist das einzige Land, das im **Steueraufkommen** nicht über die Zahl des Jahres 1949 hinausgekommen ist. Auch das ist ein Beweis dafür, wie sich im Laufe der letzten Jahre die finanzielle Position der Hansestädte verschlechtert hat.

Bremen steht deshalb auf dem Standpunkt, daß der Vorschlag der Kabinettsvorlage zum horizontalen **Finanzausgleich** das mindeste ist, was hinsichtlich der Hafencosten der Hansestädte gerechter- und billigerweise geschehen müßte, und bittet daher, den Antrag Niedersachsen zu diesem Punkt abzulehnen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich der Aufforderung des Herrn Kollegen Nolting-Hauff, auch als Vorsitzender des **Finanzausschusses** noch einmal das Wort zu ergreifen, nicht entziehen. Ich glaube, im Namen meiner Kollegen zu sprechen, wenn ich feststelle, daß der **Finanzausschuß** kein Land und keinen Kollegen kauft. Wenn solche Meinungsverschiedenheiten hier zum Ausdruck kommen können, so offenbar deswegen, weil, wie wir aus früheren Pressenachrichten wissen, einige grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Funktionen des **Finanzausschusses** noch nicht ganz bereinigt sind. Ich bin der Auffassung, daß der **Finanzausschuß** in erster Linie ein **Gremium von Sachverständigen** ist. Es gibt keine Sitzung, in der wir

nicht zum Ausdruck bringen, daß die politischen Entscheidungen in die Kabinette gehören. Es gibt auch keine Sitzung des Bundesrats, in der sich nicht zeigt, daß die Kabinette anders beschlossene haben, als die Finanzminister als Sachverständige im **Finanzausschuß** Stellung genommen haben. Das sollte aber auch, glaube ich, so bleiben.

(Zustimmung.)

Dr. HAAS (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, es ist nicht notwendig, in diesem Kreise auf die **besondere Lage Berlins** hinzuweisen. Der Senat von Berlin stimmt grundsätzlich den Vorschlägen des **Finanzausschusses** zu. Wir wollen die Sonderlage Berlins bei diesem Gesetz nicht ansprechen. Wir haben ja drei Gesetze zur Förderung der Berliner Wirtschaft. Auf Grund der Verhandlungen Berlins mit dem Bund und auch der Besprechungen, die vor kurzem mit den Ministerpräsidenten stattgefunden haben, darf ich nur anzeigen, daß ein viertes Gesetz kommen wird. In diesem vierten Gesetz zur Förderung der Wirtschaft Berlins werden auch Dinge behandelt werden, die in das Steuergebiet hineinfallen. Ich wollte nur diese allgemeine Bemerkung vorwegschicken.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin in der angenehmen Lage, namens des **Bundesfinanzministeriums** dem Bericht, den der Herr Vorsitzende des **Finanzausschusses** zum ersten Teil unserer Gesetzesvorlage erstattet hat, **weitgehend zuzustimmen**. Wir begrüßen insbesondere die **allgemeinen Bemerkungen**, die der **Finanzausschuß** dem Hohen Hause vorschlägt, weil dort nach unserer Ansicht in sehr abgewogener Form sowohl die Bedenken, die an sich einer Inangriffnahme von **Steuersenkungen** in diesem Augenblick entgegenstehen wie auch allgemeine finanzpolitische Grundlinien dargelegt worden sind, die insbesondere das Verhältnis zur Gestaltung der **Verbrauchssteuern** betreffen, die im Augenblick neben dem in Beratung befindlichen Gesetzentwurf einigermaßen im Brennpunkt des Interesses stehen.

Wir sind ferner vollauf einverstanden mit der Schilderung, die der Herr Vorsitzende des **Finanzausschusses** hinsichtlich der Stellungnahme zu dem **Initiativantrag der Regierungsparteien** in der BT-Drucksache Nr. 3838 hier gegeben hat. Damit komme ich auf einen Kernpunkt der heutigen Beratungen. Wir halten es für unmöglich, daß die vielerlei sehr einschneidenden Vergünstigungen, insbesondere für die gewerbliche Wirtschaft, die zu einer solch außerordentlichen Komplizierung unseres Steuerrechts geführt haben, weiter beibehalten werden, sondern wir sind der Ansicht, daß wir mit dem **Abbau dieser Vergünstigungen** jetzt zunächst in behutsamer Weise und in zwei Jahren dann in **energischer Weise** endlich anfangen müssen. Die **Vergünstigungen** müssen durch **Tarifsenkungen** ersetzt werden, mit denen wir jetzt beginnen. Der Herr Vorsitzende des **Finanzausschusses** hat mit Recht bemerkt, daß ein großer Teil dieser Vergünstigungen auch dadurch weniger wichtig wird, daß wir im Einvernehmen mit den Herren Finanzministern der Länder nun stärker zu der sogenannten **degressiven Abschreibung** übergehen.

Ich möchte jetzt einige Bemerkungen zu dem machen, was Herr Senator Dudeck und Herr

(A) Minister Kubel an prinzipiellen Bedenken vorgetragen haben. Dabei kann ich mich sehr auf das stützen, was — nach unserer Ansicht dankenswerterweise — Herr Finanzminister Nowack vorhin schon dargelegt hat. Um es kurz zu sagen: Wir brauchen diese steuerlichen Erleichterungen, die wir vorschlagen, gerade, um auf die Dauer die steuerlichen Einnahmen überhaupt erst zu sichern und in absehbarer Zeit zu steuerlichen Mehreinnahmen zu kommen, indem wir zunächst auf dem natürlichen wirtschaftlichen Wege versuchen, durch diese steuerlichen Erleichterungen das **Sozialprodukt zu steigern**. Wenn auf die Note der Alliierten Hohen Kommission hingewiesen worden ist, so muß ich dazu sagen, daß Herr Minister Schäffer am Schluß seiner Ausführungen vor dem Bundestag eigentlich diese Einwendungen schon vorweggenommen hat. Wir werden die Lasten, die — sei es aus der Besatzung, sei es aus der Verteidigung — erwachsen, auf die Dauer nur tragen können, wenn das Sozialprodukt des deutschen Volkes sich laufend von Jahr zu Jahr vermehrt. Einen wichtigen Beitrag, vielleicht sogar eine der wichtigsten Grundlagen dazu, soll unsere heutige Vorlage geben.

Auf einen Einwand darf ich mich noch beziehen. Es ist ja nicht so, daß, wenn die Verträge nicht ratifiziert werden würden, dann die Milliarden, die im Bundeshaushalt 1953 stehen, wegfallen würden. Sie würden natürlich unter dem Titel **Besatzungskosten** weiter erhoben werden. Es ist ja wohl bekannt, daß wir nach Ratifizierung der Verträge ein gleichberechtigtes **Mitspracherecht** bei der Festsetzung der Höhe unseres Verteidigungsbeitrags haben, während wir bei Nichtratifizierung der Verträge weiter Besatzungskosten tragen würden, bei denen wir, wie gerade die jetzige Diskussion zeigt, ein Mitbestimmungsrecht nicht haben. Es ist also nicht die Alternative gegeben, ob wir X Milliarden Verteidigungslasten tragen oder keine Besatzungskosten aufbringen wollen, sondern ob wir unter Umständen nicht höhere Besatzungskosten zahlen müssen als die X Milliarden Verteidigungslasten.

Wenn nun hier **Bedenken gegen die Tarifsenkung** erhoben worden sind, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß wir im Grunde im Gesamtaufbau, wenn auch nicht quantitativ, immer noch den **Einkommensteuertarif der Kontrollratsgesetze** von Anfang 1946 vor uns haben. Jetzt zeigt sich auch, daß die Tarifsenkungen, die wir erst 1948 bei der Währungsreform und dann vor drei Jahren, im Frühjahr 1950, vorgenommen haben, absolut unzureichend waren — jetzt, wo die Wirtschaft infolge von Betriebsprüfungen zum Teil Nachzahlungen für mehrere Jahre zu leisten hat, wo die **Last des Lastenausgleichs** auf sie zukommt und dazu in diesem Jahre auch noch die **Investitionshilfe**. Ich glaube, es ist daher überhaupt gar keine Frage, ob steuerliche Maßnahmen ergriffen werden müssen. Die Frage ist nur, in welche Richtung! Diese Frage glaube ich schon beantwortet zu haben: Wir können nicht die vielerlei komplizierten Vergünstigungen, die doch auch nur für beschränkte Kreise der Wirtschaft gelten, aufrechterhalten; wir müssen uns zu einer allgemeinen linearen Tarifermäßigung entschließen.

Dann ergeben sich allerdings erhebliche Bedenken gegen die **Vorschläge von Hamburg und von Niedersachsen** auf außerordentliche Erhöhung

der Freibeträge. Ich glaube — ich konnte es noch (C) nicht näher untersuchen —, daß die Erhöhung der Freibeträge, die Niedersachsen vorschlägt, zu einem **Ausfall** führen wird, der näher an **einer Milliarde DM pro Jahr** liegt, als daß er davon entfernt ist. Das würde bedeuten — da ja ein zusätzlicher Ausfall von den Antragstellern auch nicht beabsichtigt ist —, daß praktisch die Vorlage völlig umgebaut werden müßte. Sie würde sich auf eine Erhöhung der Freibeträge beschränken müssen. Eine irgendwie nennenswerte Tarifsenkung in allen Stufen käme daneben nicht mehr in Frage. Dann ergibt sich aber die Situation, daß das Hauptziel unserer Vorlage gar nicht mehr erreicht werden kann, nämlich die Einschränkung der steuerlichen Vergünstigungen. Wer also für eine Erhöhung der Freibeträge über die Regierungsvorlage hinaus eintritt, der lehnt damit zugleich den Abbau der steuerlichen Vergünstigungen ab — in der Stellungnahme von Hamburg hat das wohl auch ein wenig angeklungen —, der will also sozusagen die Verewigung des jetzigen komplizierten Systems der Steuervergünstigungen, nur in den unteren Einkommenstufen erleichtert durch sehr hohe Freibeträge. Ich glaube, diese Alternative muß man ganz deutlich herausarbeiten. Wer dagegen einen ersten Schritt zu einer großen Steuerreform machen will, d. h. diese komplizierten Vergünstigungen zunächst einschränken und später abschaffen will, kann nicht in diesem Augenblick die hohen Steuervergünstigungen bewilligen, die hier beantragt sind.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen darf ich in aller Kürze auf einige Einzelfragen eingehen. Den Vorschlägen des Finanzausschusses werden wir zum Teil zustimmen können; gegenüber einem Teil der Vorschläge haben wir Bedenken. Ich (D) möchte das aber angesichts der vorgeschrittenen Zeit nicht im einzelnen näher ausführen.

Das Land Nordrhein-Westfalen will zwar der **Begrenzung auf 50 % der Einkünfte** bei der sogenannten Siebener-Gruppe zustimmen, hat dafür aber beantragt, im einzelnen die bei den **§§ 7c, 7d und 7f bestehenden Grenzen** abzuschaffen. Wir müssen diese Anregung noch prüfen — sie ist erst heute an mich gelangt —, ich habe aber den Eindruck, daß wir die Fassung des Finanzausschusses vorziehen werden. Wir glauben nicht, daß man die Einschränkungen, die bei den einzelnen Vergünstigungsparagrafen bestehen, einfach wegfallen lassen kann, sondern man wird die einzelnen Begrenzungen nebeneinander beibehalten müssen; außerdem aber die von uns durchaus begrüßte Begrenzung auf 50 % des Gesamtgewinns. Eine Ausnahme könnte man vielleicht hinsichtlich der vom Land Nordrhein-Westfalen in seinem Antrag erwähnten Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer machen; diesen Punkt werden wir auch noch genauer prüfen.

Auch die **Frage der mitverdienenden Ehefrau** ist hier etwas angeklungen. Sie hat — wenn man nach der Presse urteilen darf — zu einer außerordentlichen **Beunruhigung der Öffentlichkeit** geführt. Wir haben den Eindruck, daß die Dinge dabei nicht immer ganz richtig gesehen werden. Zunächst ist doch wohl der Normalfall der, daß die Frau Ehefrau und Mutter ist und sich dem Haushalt und der Erziehung der Kinder widmet. Wenn man die Presse liest, hat man fast den Eindruck, daß das der Ausnahmefall sei und daß das unselbständige

- (A) Mitverdienenden der Ehefrau in einem dem Ehemann fremden Betrieb, d. h. die Tätigkeit als Fabrikarbeiterin oder als Stenotypistin, der Normalfall sei. Dann muß aber auch einmal gesagt werden, daß es daneben den Fall gibt, der in der Öffentlichkeit fast gar nicht zur Erörterung gekommen ist, daß nämlich die Ehefrau im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet. Sie arbeitet in dem Laden des Einzelhändlers mit, sie arbeitet mit in der Bäckerei, in der Metzgerei, in der Gastwirtschaft. Sie arbeitet vor allen Dingen in der Landwirtschaft mit, wo die Frau eine ganz besonders schwere und harte Arbeit hat. Wie ist es mit den Frauen, die Rechtsanwältinnen oder Ärztinnen sind! In allen diesen Fällen hat bisher eine Zusammenveranlagung stattgefunden, und niemand hat sich darüber aufgeregt. Ausgerechnet an dem einen Fall, der in der nationalsozialistischen Zeit als Ausnahme geschaffen worden ist, damit die Frauen Munitionsarbeiterinnen werden konnten, hängen nun offenbar auf einmal die Gemüter! Nachdem wir uns bereit erklärt haben, eine Grenze von 7200 DM, die praktisch durch die Hinzurechnungen auf 7500 bis 7600 DM kommt, einzuführen, ist es eine verschwindend geringe Anzahl von Fällen, bei denen das gemeinsame Einkommen überhaupt über den Betrag von 7500 bis 7600 DM hinausgeht. Was die Verfassungsbestimmungen betrifft, so könnte man, glaube ich, beinahe umgekehrt schließen. Wer denkt denn daran, den Mann zu begünstigen, der in einem der Ehefrau fremden Betrieb unselbstständig arbeitet? Es scheint hier die Gleichberechtigung der Geschlechter in bezug auf den Mann verletzt zu sein. Wenn sich also jemand gern an das Bundesverfassungsgericht wenden will, so wird auch das berücksichtigt werden müssen. Dieser Punkt ist auch noch nicht erörtert. Es handelt sich um eine reine Ausnahmebestimmung aus der nationalsozialistischen Zeit, die in einer sozial ausgesprochen schonenden Form bereinigt werden soll, um die Zusammenveranlagung herbeizuführen, weil die Familie schließlich eine Lebensgemeinschaft ist.

Dann ist von Herrn Senator Dr. Dudek noch eine Frage wegen des Schiffbaus auf Grund des Aufsatzes eines Referenten des Finanzministeriums gestellt worden. Derartige Meinungsäußerungen sind natürlich nur persönliche Meinungsäußerungen. Ich kann hier erklären, daß, wenn ein Schiffsbau im Jahre der Hingabe als förderungswürdig anerkannt worden ist, dann dasselbe in aller Regel auch für die Fortsetzung der Arbeiten in den folgenden Jahren gelten muß. Wir sind auch gerne bereit, das entsprechend zu regeln.

Schließlich bleibt aus dem ersten Teil noch die von Herrn Minister Dr. Frank berührte Frage der Versteuerung der Wiedergutmachungsleistungen. Soviel ich weiß, sind diese Wiedergutmachungsleistungen bisher von den Ländern zur Einkommensteuer in der Regel herangezogen worden. Wir werden im Zusammenhang mit dem Wiedergutmachungsgesetz die Rechtsfrage der Besteuerung gern prüfen und uns wegen einer verwaltungsmäßigen Handhabung — man könnte z. B. an eine Stundung denken, damit der gesetzlichen Regelung nicht vorgegriffen wird — zunächst mit den Herren Finanzministern der Länder in Verbindung setzen.

Damit komme ich zum zweiten Teil des Gesetzentwurfs. Hier kann ich den Darlegungen des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses gar nicht

zustimmen. Ich glaube, wer A sagt, muß auch B sagen, und wer den guten Tropfen genießt, muß sich entschließen, auch den bitteren Tropfen zu genießen.

(Zuruf: Das gilt auch für den Bund!)

Der Bund will hier eine Vorleistung erbringen; er will einen Ausfall von beinahe einer Milliarde auf sich nehmen. An dem Wirtschaftsaufschwung nehmen die Länder genau so teil wie der Bund. Es sind ja genau dieselben Steuersubjekte. Die Gemeinden nehmen mit ihren Steuern ebenfalls daran teil. Deshalb kann man den ersten Teil nicht isoliert betrachten und zu ihm ja sagen, um dann beim zweiten Teil die Vorschläge der Bundesregierung, die den ersten Teil überhaupt erst ermöglichen sollen, abzulehnen. Ich möchte daher nur in aller Kürze sagen, daß die Bundesregierung genötigt ist, an dem zweiten Teil festzuhalten. Wenn die Länder allerdings die von uns vorgesehenen Schulzuschüsse nicht annehmen sollten — sie sollten ja gerade die Lage der finanzschwächeren Ländern erleichtern —, dann ist das eine Frage, die wohl in erster Linie die Länder angeht, die dann bei der Beratung des horizontalen Finanzausgleichs, die gleich erfolgen wird, zu regeln sein wird.

KUBEL (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Zu den letzten Ausführungen des Vertreters des Herrn Bundesfinanzministers in der Frage der steuerlichen Veranlagung der Ehegatten möchte ich sagen, daß die Einwände überzeugen könnten, wenn nicht gerade das gesamte Gesetzgebungswerk der Bundesregierung, wie ich bereits bemerkte, schließlich darauf hinausläufe, eine vermögensrechtliche Trennung durchzuführen. Diese Linie vermissem ich. Wir sind durchaus bereit, diese große Diskussion mit Ihnen durchzuführen, wenn Sie an die Generalüberholung der gesamten Steuergesetze, also an die große Reform, gehen. Wir halten es aber für falsch, in dieser Situation die Familienbesteuerung auszudehnen, weil das ein Schritt in entgegengesetzter Richtung ist.

Zweitens. Ich darf mich durchaus auf die Experten meines Hauses, die in fachlicher Hinsicht, soviel ich weiß, auch im Bundesfinanzministerium absolut anerkannt sind, verlassen, wenn ich Ihnen sagte, daß der Ausfall bei Berücksichtigung unserer Anträge irgendwo zwischen 500 und 600 Millionen DM liegt. Ich bedauere also, die Vermutung, die Sie eben aussprachen, daß es sich um eine Milliarde handle, nicht akzeptieren zu können. Natürlich geht es aber um die grundsätzliche Auseinandersetzung. Das will ich mit einem einzigen Satz sagen. Sie, meine Herren, werden sich zu entscheiden haben, ob Sie eine rein verwaltungsmäßige Vereinfachung, verbunden mit gewissen wirtschaftspolitisch einseitigen Konsequenzen, mit dieser Gesetzesvorlage erzielen oder ob sie endlich einmal dort nachziehen wollen, wo längst eine Vernachlässigung besteht, ob Sie also zugleich eine sozialpolitische Besserstellung mit Hilfe dieses Gesetzes erreichen möchten.

Ich will zum Schluß nur noch in sehr kurzen Bemerkungen einiges auf das erwidern, was mir — und ich begreife das völlig — in rügendem Tone gesagt worden ist, und zwar zunächst zu jener Feststellung, ich hätte dem Finanzausschuß offensichtlich eine Unsachlichkeit zugemutet, indem ich

(A) behauptet habe, daß das Land Schleswig-Holstein mit 20 Millionen beeinflußt worden sei, in diesem Falle gegen die Bundesregierung zu stimmen. Nun, meine Herren, es wirkt immer peinlich, Dinge öffentlich auszusprechen, an deren Existenz unter uns niemand zweifelt. Ich darf das aber vielleicht so formulieren: daß der Finanzausschuß keinen Anspruch darauf erheben kann, vielleicht, weil er sich unzulässigerweise, worauf ich noch komme, auf seine Spezialität beschränkt, die Einheit und die gleichmäßige Entwicklung des gesamten deutschen Bundesgebiets ausreichend berücksichtigt zu haben. Es herrscht der Rechenstift, und die Entscheidung fällt nach dem Nutzen des eigenen Landes. Das mag eine Konsequenz der Konstruktion unseres Bundes sein; aber es ist eine bedauerliche, die ich als Vertreter eines immer wieder betroffenen Landes anzusprechen habe. Im übrigen anerkenne ich eines nicht, Herr Kollege Troeger. Sie meinten, der Finanzausschuß sei ein Gremium von Sachverständigen, das sich also offensichtlich vornehm aus der Politik zurückzuhalten und diese dem Kabinett zu überlassen habe. Das Gremium von Sachverständigen, von notwendig engen Fiskalisten, bilden unsere Referenten, die vorher tagen. Ich meine, daß auch **Finanzminister Finanzpolitiker** sein und ihre Maßnahmen so aufbauen sollten, daß daraus ein organisches Ganzes im öffentlichen Leben entsteht, daß sie also die sozialpolitischen, die wohnungsbaupolitischen und die wirtschaftspolitischen Konsequenzen Ihrer Maßnahmen zu berücksichtigen haben, statt sich auf die unanfechtbare und uneinnehmbare Stellung des politisch unverantwortlichen Sachverständigen zurückzuziehen. Jedenfalls ist das meine Meinung.

(B) **Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nur ein ganz kurzes Wort zu dem Antrag des Herrn Kollegen Kraft, über die beide Sätze des von uns auf BR-Drucks. Nr. 49/5/53 — Anlage — unter Ziff. 3 vorgeschlagenen § 7 g getrennt abzustimmen. Der letzte Satz lautet:

Das gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen, durch die der Steuerpflichtige den **Bau von Wohnungen für seine Arbeitnehmer** fördert.

Ich glaube, in der Annahme nicht fehlzugehen, daß die getrennte Abstimmung deshalb gewünscht wird, weil das Land Schleswig-Holstein glaubt, diesen Satz nicht mitmachen zu können, während es im übrigen zustimmen kann. Ich darf meinerseits dazu folgendes sagen. Dieser Satz befindet sich bereits in der ersten Fassung des Entwurfs des Herrn Bundesfinanzministers und steht auch noch und wieder in der offiziellen BR-Drucks. Nr. 49/53 auf Seite 2, erste Spalte links unten. Die Bestimmung ist für unser Land Nordrhein-Westfalen und, wie ich glaube, für alle Länder mit größeren industriellen Werken **von geradezu lebenswichtiger Bedeutung** für diese Werke selbst und für die Regulierung des Arbeitsmarktes. In unserem Land sind die großen chemischen Werke, insbesondere die Metallhütten, ganz besonders aber die Bergwerke und Bergwerksunternehmen nicht in der Lage, die Arbeiter in der unbedingt benötigten Zahl — und diese soll ja, wie Sie aus der öffentlichen Diskussion wissen, noch vergrößert werden — beim Werk zu halten, wenn sie ihnen bei der Schwere der Arbeit nicht wenigstens eine einigermaßen ausreichende Wohnung bieten können. Ich habe nicht gewußt, daß dieses Thema heute morgen besonders zur

Sprache kommt, sonst hätte ich mir die Effektivziffern aus dem Bergbau und der Metallindustrie mitgebracht. Ich möchte sie nicht aus dem Kopf nennen, kann aber mit ziemlicher Gewißheit sagen, daß die Fluktuation in diesen großen Werken innerhalb der kurzen Frist von Wochen oder ganz wenigen Monaten so groß ist, daß zwischen zwei Dritteln und drei Vierteln der die offenen Stellen annehmenden Arbeiter wieder abwandern, wenn und weil man sie nicht unterbringen kann. Allgemein ist ja auch bekannt, daß die Werke mit Rücksicht auf die vielen Investitions-, Ausbau- und Rationalisierungsnotwendigkeiten nicht in der erforderlichen Höhe Gelder dafür zur Verfügung stellen können, wenn sie nicht wenigstens die Steuervergünstigungen bekommen. Ich bitte doch auch die Länder, für die diese Gesichtspunkte nicht so akut sind, unseren Überlegungen und Notwendigkeiten Rechnung zu tragen und in diesem Punkte bei der Vorlage des Herrn Bundesfinanzministers zu bleiben.

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg stimmt dem Vorschlag des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zu. Wir begrüßen die Förderung des sozialen Wohnungsbaus in jeder Hinsicht, müssen aber darauf aufmerksam machen, daß dann das gleiche für den **Schiffsbau** gelten muß.

(Dr. Flecken: Die Zustimmung ist allgemein gefaßt!)

— Ich betone, daß wir Ihrem Vorschlag zustimmen. Wir müssen das aber nochmals hervorheben. Für uns als Küstenländer ist es besonders wichtig, daß die gleiche Vergünstigung auch dem Schiffsbau gewährt wird. Deswegen scheint es uns, wenn wir den Weg von Nordrhein-Westfalen gehen, zweckmäßig zu sein, den Vorschlag des Finanzausschusses, die Abzugsfähigkeit auf 50 % des Gewinns zu beschränken, dann lieber fallen zu lassen. Damit würden wir auch, soweit ich es übersehen kann, einem Wunsch des Wiederaufbauausschusses Rechnung tragen, und die Förderung des Schiffsbaus wäre gewährleistet.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte hier nicht in den Verdacht kommen, als ob ich den **Finanzausgleich unter den Ländern**, wie er in den vergangenen Jahren festgelegt war und nun auch für die nächsten zwei Jahre vorgesehen ist, befürworte und für ausreichend halte. Aber die Dinge liegen doch so, daß wir eine Lösung in irgendeiner Form und eine Mehrheit für irgendeinen der Vorschläge finden müssen. Nun hat zwar der Herr Kollege Kubel in seiner zweiten Rede den Ausdruck, den er vorhin gebracht hat, dahin abgemildert, daß er meint, Schleswig-Holstein sei beeinflußt worden; ich kann aber nur feststellen, daß das von Herrn Minister Kubel vertretene Land keine Anträge gestellt hat, die eine Lösung des Problems herbeiführen können. Infolgedessen gibt es nur die Möglichkeit, eine Auswahl unter den gestellten Anträgen zu treffen. So ist es zu der Lösung gekommen, die uns zwar nicht befriedigt, die aber immerhin eine Lösung ist und uns nicht der Gefahr aussetzt, daß wir über das Thema „Horizontaler Finanzausgleich“ zwei Jahre sprechen, nämlich so lange, bis die Zeit, für die der Finanzausgleich gelten soll, abgelaufen ist. Das ist die rein praktische Überlegung, von der sich mein Land hat leiten lassen. Im übrigen darf ich in sachlicher Beziehung auf das verweisen, was einige

(A) meiner Herren Vorredner gesagt haben und darf auf die Begründung in der BR-Drucks. Nr. 72/1/53 unter Buchst. b Bezug nehmen, wo die besondere Situation Schleswig-Holsteins, die ja bisher schon immer anerkannt worden ist, noch zusätzlich im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Steuerreform gekennzeichnet ist.

Zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Flecken und auch des Herrn Kollegen Dudek darf ich folgendes sagen. Ich habe in der Tat schon vorhin um eine getrennte Abstimmung über den letzten Satz der Ziff. 3 der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 49/5/53 gebeten. Wir können sicherlich den Ausführungen des Herrn Kollegen Flecken folgen, daß der Wohnungsbau eine vordringliche Angelegenheit ist. Wir stehen aber vor der Frage, ob wir nicht irgendwo eine Grenze für die Vorwegunterbringung der steuerpflichtigen Einkommen ziehen müssen. Es erscheint auf die Dauer politisch nicht vertretbar, daß ein Teil der Steuerpflichtigen — und zwar gerade diejenigen, die erhebliche Steuern zu erlegen hätten — überhaupt keinen Pfennig in die Staatskasse zahlt. Irgendwo muß einmal der Strich nach dieser Übergangszeit gezogen werden. Daß er nicht da gezogen werden kann, wo das Land Nordrhein-Westfalen ihn wünscht — bei voller Würdigung der Situation, die bei ihm vorliegt —, ergibt sich aus dem Zusatzantrag des Herrn Vertreters von Hamburg. Ich freue mich, daß ich dem Vertreter Hamburgs den Vortritt gelassen habe, da es mir die Sache leichter macht. Ich glaube, gerade der Vorschlag Hamburgs zeigt doch, daß wir bei der Vorlage des Finanzausschusses bleiben sollten.

Präsident Dr. MAIER: Damit ist die Rednerliste erschöpft. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor die BR-Drucks. Nr. 49/1 bis 49/5/53. Wir werden die Abstimmung an Hand der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 durchführen. Es handelt sich um eine sehr komplizierte Abstimmung. Ich darf zunächst um Zustimmung bitten, daß vorbehaltlich besonderer Antragstellung durch Handaufheben abgestimmt wird. — Das ist angenommen.

Wir stimmen zunächst über die „Allgemeinen Bemerkungen“ unter I. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Angenommen! —

Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 — Seite 2 der Vorlage —! — Angenommen!

Ziff. 2! — Abgelehnt!

Ziff. 3 Buchst. a! — Abgelehnt!

Ziff. 3 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. c! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. d! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. e! — Mit 20 Stimmen angenommen!

Ziff. 3 Buchst. f! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. g! — Angenommen!

Ziff. 3 Buchst. h! — Angenommen!

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, ich glaube, daß jetzt über den Antrag Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 49/5/53 — Anlage — abgestimmt werden muß.

Präsident Dr. MAIER: Das ist vorgesehen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 49/5/53 — Anlage —.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich bitte um getrennte Abstimmung, und zwar zuerst über die Vorlage ohne den letzten Satz.

Präsident Dr. MAIER: Wir können so vorgehen. Zur Abstimmung steht BR-Drucks. Nr. 49/5/53 — Anlage —. Wir können jetzt über die Ziff. 1, 2 und 3 abstimmen, bei Ziffer 3 aber nur über den ersten Satz bis „ergibt“.

(Zustimmung.)

Ich bitte um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun kommen wir zu dem letzten Satz des § 7 g unter Ziff. 3:

Das gilt nicht für Zuschüsse und Darlehen, durch die der Steuerpflichtige den Bau von Wohnungen für seine Arbeitnehmer fördert.

Wer auch diesem Satz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind nur 8 Stimmen; dieser Teil der Ziff. 3 ist also abgelehnt.

Ich schlage nun vor, jetzt über Ziff. 3 Buchst. i auf BR-Drucks. Nr. 49/1/53 und dann über Ziff. 3 Buchst. k abzustimmen.

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte zu überlegen, ob diese Punkte nicht durch die Annahme der Ziff. 1 bis 3 des Antrags Nordrhein-Westfalens auf BR-Drucks. Nr. 49/5/53 entfallen.

Präsident Dr. MAIER: Ich bitte diejenigen die Hand zu erheben, die der Ansicht zustimmen, daß sich eine Abstimmung über Ziff. 3 Buchst. i und k erübrigt. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß über Ziff. 3 Buchst. i und k nicht abgestimmt wird.

Wir kommen nun zu Ziff. 4. Über Ziff. 4 Buchst. a wird später abgestimmt. Ziff. 4 Buchst. b der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 — Seite 7 der Vorlage —! Angenommen!

Ziff. 4 Buchst. c! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 4 Buchst. a —. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Ziff. 4 Buchst. d! — Abgelehnt!

Ich bitte die Herren, nunmehr die „Ergänzung“ zur BR-Drucks. Nr. 49/1/53 zur Hand zu nehmen. Dort befindet sich ein Antrag des Agrarausschusses mit der Bezeichnung „d¹“. Sind wir uns darüber klar, um was es sich handelt?

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen, welche diesem Antrag unter „d¹“ zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Angenommen!

Dr. NOLTING-HAUFF (Bremen): Ich darf mir den Hinweis erlauben, daß, nachdem der Antrag unter Ziff. 4 Buchst. d abgelehnt worden ist, noch über den Antrag unter Ziff. 4 Buchst. a abgestimmt werden müßte, weil ja der Termin des 16. Januar 1953, der allerdings auch in dem Antrag unter Ziff. 4 Buchst. d stand, ebenfalls in dem Antrag unter Ziff. 4 Buchst. a enthalten war und nur entfallen wäre, falls der Antrag unter Ziff. 4 Buchst. d angenommen worden wäre.

Präsident Dr. MAIER: Dann stimmen wir jetzt über Ziff. 4 Buchst. a ab. — Angenommen!

- (A) Ziff. 4 Buchst. e! — Angenommen!
 Ziff. 4 Buchst. f! — Angenommen!
 Ziff. 4 Buchst. g! — Angenommen!

Ziff. 4 Buchst. h! — Angenommen! Wir sind uns darüber einig, daß nun die Abstimmung über Ziff. 5 entfällt?

(Zustimmung.)

— Es ist so beschlossen.

- Ziff. 6 Buchst. a! — Abgelehnt!
 Ziff. 6 Buchst. b! — Abgelehnt!
 Ziff. 6 Buchst. c! — Abgelehnt!
 Ziff. 6 Buchst. d! — Angenommen!

Ziff. 6 Buchst. e! — Angenommen! Es dürfte sich nun die Abstimmung über Ziff. 6 Buchst. f und g erübrigen. — Diese Anschauung begegnet keinem Widerspruch.

(Dr. Spiecker: Sind erledigt!)

— Ja, es ist so beschlossen.

Ziff. 6 Buchst. h! — Angenommen! Damit erübrigt sich eine Abstimmung über Ziff. 6 Buchst. i.

Ziff. 6 Buchst. k! — Abgelehnt!

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53 unter II.

(Dr. Dudek: Der Antrag Hamburgs geht weiter!)

— Durch Zuruf ist der Einwand erhoben worden, daß der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 49/4/53 weitergeht als der Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53 unter II.

- (B) (Dr. Dudek: Nein, unter I!)

Nun ist eben der durch Zuruf erhobene Einwand zurückgenommen worden, so daß wir also jetzt über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53 unter II abstimmen können.

KUBEL (Niedersachsen): Ich bedauere, das muß ein Irrtum sein. Ganz ohne Zweifel ist der Antrag Hamburgs der weitergehende. Ich habe in meiner Begründung auch darum gebeten, über ihn zuerst abzustimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Darf ich aufklären. Der Antrag Niedersachsens unter I geht nicht so weit wie der Antrag von Hamburg; aber der Antrag Niedersachsens unter II ist ein besonderer Antrag.

(Kubel: Deshalb bitte ich um getrennte Abstimmung!)

Präsident **Dr. MAIER**: Wir verfahren so, daß wir zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53 unter II abstimmen.

(Zustimmung.)

Das hatte ich ja vorhin schon angeregt. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge auf Streichung des Art. 2 des Entwurfs. Dazu liegen gleichlautende Anträge von Hamburg, Hessen und Niedersachsen vor. Der Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 49/4/53 lautet:

- Der Bundesrat wolle beschließen: (C)
 Artikel 1 Ziffer 12 und Artikel 2 des Gesetzesentwurfs sind zu streichen.

Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Damit sind die gleichlautenden Anträge der Länder Hessen und Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/2/53 bzw. 49/3/53 ebenfalls negativ beschieden.

KUBEL (Niedersachsen): Das ist ein Irrtum. Der Antrag Niedersachsens stellt eine Vermittlung insofern dar, als er die Familienbesteuerung nicht ausdehnen will, aber die Möglichkeit zuläßt, nach Wahl den einen Ehegatten in die Steuergruppe I zu bringen.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Minister Kubel, wir wollen Ihnen hier Recht geben; aber wir werden erst am Schluß darüber abstimmen. Eben war ja Hamburg deshalb im Vorrang, weil sein Antrag der weitergehende war. Wir wollen nun zunächst über den Antrag des Landes Hamburg auf Streichung des Art. 1 Ziff. 12 abstimmen; denn wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt eine Abstimmung über den Antrag auf BR-Drucks. Nr. 49/1/53 unter Ziff. 7. Andernfalls wird über diesen Antrag abgestimmt. Dann wird über die weiteren Anträge des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53 unter I abgestimmt.

(Ulrich: Der ganze Antrag Hamburgs ist ja schon abgelehnt!)

— Ich muß mich insofern berichtigen, als über den ganzen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 49/4/53, den Art. 1 Ziff. 12 und Art. 2 des Gesetzesentwurfs zu streichen, schon abgestimmt ist. Dieser Antrag war abgelehnt worden. (D)

Herr Minister Kubel, wir sind uns wohl einig, daß damit auch ihr Antrag abgelehnt ist?

KUBEL (Niedersachsen): Gerade das ist es, worin wir nicht einig sind. Wir sind nämlich der Meinung, daß zwar der Antrag Hamburgs der weitergehende ist und daß deshalb zuerst darüber abgestimmt werden mußte, daß damit aber keineswegs der Antrag Niedersachsens erledigt ist; denn er regelt die Materie anders, als sie Hamburg regeln wollte, nämlich nicht durch Streichung, sondern durch Änderung in teilweiser Anerkennung der Motive der Bundesregierung.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Es wäre nach meinem Dafürhalten zweckmäßig gewesen, über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg betreffend Art. 1 Ziff. 12 und Art. 2 getrennt abzustimmen.

(Zuruf: Das haben wir ja!)

— Nein, wir haben über den Antrag als Ganzes abgestimmt.

Präsident **Dr. MAIER**: Er ist als Ganzes abgelehnt.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Nun sollte aber nochmals besonders abgestimmt werden über die Streichung des Art. 2.

(Widerspruch.)

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren, es ist über den Antrag Hamburgs in der Gesamtheit abge-

(A) stimmt worden. Er ist abgelehnt worden. Jetzt können wir nicht noch einmal über dieselbe Sache abstimmen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Ich stelle den Antrag, den Art. 2 des Gesetzentwurfs zu streichen, und bitte, darüber abzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Dieser Antrag ist doch schon abgelehnt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin der Anschauung, daß nur noch eine Konkurrenz zwischen der Regierungsvorlage und dem Antrag des Landes Niedersachsen unter I vorliegt. Alle anderen Anträge sind damit erledigt, daß der weitestgehende Antrag Hamburgs — der Herr Präsident hat das ausdrücklich betont —, der sowohl die Streichung des Art. 1 Ziff. 12 als auch die Streichung des Art. 2 vorsieht, hier abgelehnt worden ist.

Präsident **Dr. MAIER**: Vielleicht wäre es besser gewesen, man hätte über die beiden Teile des Antrags Hamburgs getrennt abgestimmt. Nun ist aber nicht so verfahren worden, und es ist der Antrag, beide Artikel zu streichen, abgelehnt worden. Über das kommen wir doch nicht hinweg!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Es könnte gar nicht anders abgestimmt werden, denn der hamburgische Antrag sieht vor, daß sowohl Art. I Ziff. 12 als auch Art. II zu streichen sind, während der hessische Antrag nur die Streichung des Art. II vorgesehen hat. Infolgedessen war die Abstimmung richtig.

(B) Präsident **Dr. MAIER**: Wir würden also jetzt weiterfahren in der Abstimmung, und zwar über Teil I des Antrags des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 49/3/53, der verschiedene Vorschläge enthält. Es kann über diesen Teil I wohl im ganzen abgestimmt werden. Wer diesem Teil I des Antrags des Landes Niedersachsen BR-Drucks. Nr. 49/3/53 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!
— Teil II war abgelehnt. Nun kommen wir zu Ziff. 7 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53. Ziff. 7 ist, wie ich wohl mit Ihrer Zustimmung feststellen darf, erledigt.

(Zurufe: Jawohl!)

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Nun kommen wir zu dem mündlich vorgetragenen Antrag des Landes Baden-Württemberg, der lautet:

Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, in das Steueränderungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, die alle Wiedergutmachungsleistungen der öffentlichen Hand freistellt entsprechend § 110 des Entwurfs eines Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. 413/2/52).

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Nun ist noch über die Ziff. 12 und 13 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53 zusammen abzustimmen. — Angenommen!

(C) Ich darf nunmehr feststellen, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf zur Änderung steuerlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung die soeben angenommenen „Allgemeinen Bemerkungen“ und Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat. Im übrigen werden vom Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

Ergänzungsvorlage der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1953 (BR-Drucks. Nr. 50/53.)

Herr Minister Dr. Troeger, Sie haben über die Punkte 2 und 4 der Tagesordnung den Bericht übernommen und auch schon erstattet.

Dr. TROEGER (Hessen): Ich habe Punkt 4 mitbehandelt, weil er sozusagen die Kehrseite der Medaille vom zweiten Teil des Gesetzes war, das wir behandelten. Aber es ist außerdem vorgesehen, daß über die Verhandlungen im Finanzausschuß zu Punkt 4 Herr Kollege Frank berichtet.

Präsident **Dr. MAIER**: Aber ich habe zunächst Punkt 3 aufgerufen.

Dr. TROEGER (Hessen): Punkt 3 zieht nur die Folgerung aus 2.

Präsident **Dr. MAIER**: Aber über 3 haben Sie noch nicht berichtet?

Dr. TROEGER (Hessen), Berichterstatter: Es ist eine Angelegenheit von einer halben Minute. — Herr Präsident! Meine Herren! Punkt 3 der Tagesordnung zieht nur zahlenmäßige Konsequenzen aus Punkt 2 der Tagesordnung. Wir können diese zahlenmäßigen Konsequenzen aber nicht mitmachen, weil wir eben die Vorlage unter Punkt 2 der Tagesordnung geändert haben, und zwar in der Weise, daß der zweite Teil des Gesetzentwurfs nicht angenommen wird. Wir können uns daher mit den Zahlen, die Sie in der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung auf BR-Drucks. Nr. 50/53 finden, nicht identifizieren. In der BR-Drucks. Nr. 50/1/53 finden Sie einen Vorschlag des Finanzausschusses, der daraus gewisse Konsequenzen zieht. Der Finanzausschuß hat beschlossen, folgendermaßen zu formulieren:

Die Einnahme- und Ausgabeansätze in der Ergänzungsvorlage sind den Änderungsvorschlägen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften

— das wir eben behandelt haben —

und zur Sicherung der Haushaltsführung anzupassen.

Ich weiß nicht, ob diese Formulierung des Finanzausschusses vollständig genügt, weil wir ja noch am 19. Dezember 1952 Änderungen zum Bundeshaushalt selbst beschlossen haben. Ich würde deshalb vorschlagen, daß der Bundesrat beschließt, daß die Einnahme- und Ausgabeansätze sowohl seinen Änderungsvorschlägen zum Bundesetat als auch den Änderungsvorschlägen zu dem eben unter Punkt 2 der Tagesordnung behandelten Gesetz anzupassen sind. Es handelt sich um eine reine Formalität.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Da weitere Wortmeldungen nicht erfolgen, darf ich feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters, wie wir ihn eben gehört haben, **beschlossen ist, die Einnahme- und Ausgabeansätze in der Ergänzungsvorlage der Bundesregierung sowohl den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zum Bundesetat als auch den Änderungsvorschlägen der Vorlage unter Punkt 2 der Tagesordnung anzupassen.**

Im übrigen werden vom Bundesrat gegen die Ergänzungsvorlage **keine Einwendungen erhoben.**

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 (BR-Drucks. Nr. 72/53).

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident, darf ich bitten, jetzt Punkt 1 der Tagesordnung zu behandeln. Wir haben die Finanzgesetze mit der Begründung vorgezogen, daß der Herr Bundesfinanzminister anwesend sein wolle — ich sehe ihn aber nicht —, und außerdem mit der weiteren Begründung, daß der Herr Kollege Troeger wegmüsse. Er muß jetzt weg, er kann die anderen Finanzgesetze gar nicht behandeln. Ich sollte aber auch weg, und ich glaube, daß man jetzt Punkt 1 der Tagesordnung vorziehen sollte.

Präsident Dr. MAIER: Herr Minister Renner, wir haben beschlossen, die Punkte bis Nr. 12 zu erledigen. Diese Punkte werden ja nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Wir können doch nicht die Tagesordnung nochmals umwerfen; das ist doch nicht möglich. — Über die Vorlage zu Punkt 4 der Tagesordnung ist von Herrn Minister Troeger schon berichtet worden.

(B) **Dr. NOWACK** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf über den Finanzausgleich unter den Ländern soll nach den einleitenden Worten der Begründung dem Ziel dienen, „die finanziellen Beziehungen unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 nach objektiven Maßstäben so zu ordnen, daß die leistungsfähigeren Länder verpflichtet werden, mit ihrer überschüssigen Finanzkraft zur Deckung des unabwiesbaren Finanzbedarfs der leistungsschwächeren Länder beizutragen“. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Ansicht, daß der Gesetzentwurf wohl den Versuch macht, das eben angeführte Ziel zu erreichen, daß ihm das aber nur in einem für die finanzschwachen Länder höchst unbefriedigenden Maße gelingt.

Bei der Schaffung des Bundes war es vollkommen klar, daß die Steuerkraft der zum großen Teil neu gebildeten Länder außerordentlich unterschiedlich ist. Daher wurde in Artikel 106 Abs. 4 jene Regelung vorgesehen, die unter der Bezeichnung **horizontaler Finanzausgleich** alljährlich eine erneute Auseinandersetzung unter den Ländern herbeiführt. Artikel 106 Abs. 4 sieht vor — ich zitiere jetzt wörtlich —, „die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen“. Es muß noch nachdrücklich und kritisch darauf hingewiesen werden, daß die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes von der „Deckung des unabwiesbaren Finanzbedarfs der leistungsschwächeren Länder“ spricht, während das **Grundgesetz** — viel weitgehender und allgemeiner — erklärt, daß der horizontale Finanzaus-

gleich dazu dienen soll, „**die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern**“. Hier kann nur gemeint sein, daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Länder untereinander verglichen und nach Möglichkeit durch Abgabe von Mitteln der leistungstärkeren an die leistungsschwächeren auf einen im allgemeinen zum mindesten angenäherten, wenn nicht gleichen Nenner gebracht wird. Diese Absicht des Grundgesetzes kann aber nur dann als sinngemäß erfüllt angesprochen werden, wenn die zur Verteilung gelangende Masse ausreichend hoch ist.

Im Gegensatz zu dem Anwachsen der Haushalte bei Bund und Ländern ist die für den horizontalen Finanzausgleich bereitgestellte Summe nicht gestiegen, sondern von Jahr zu Jahr gesunken. Wenn die Summe, die unmittelbar dem horizontalen Finanzausgleich zugute kommt, in diesem Jahr etwas höher ist als im vergangenen Jahre, dann liegt das nur an einer **Sonderzuteilung in Höhe von 20 Millionen DM**, die einzig und allein dem Land **Schleswig-Holstein** zugute kommt. Es muß von uns festgestellt werden, daß das vorliegende Gesetz den Anforderungen des Grundgesetzes, wie sie vorhin zitiert wurden, nicht gerecht wird. Wir glauben, die Tendenz feststellen zu müssen, im Gegensatz zu dem Willen des Grundgesetzes den horizontalen Finanzausgleich zu einer Art fürsorgemäßiger Unterstützung steuerschwacher Länder absinken zu lassen, anstatt dem Sinn des Grundgesetzes voll Rechnung zu tragen.

Auch wir sind allerdings der Auffassung, daß der sogenannte horizontale Finanzausgleich keine glückliche Lösung ist. Wir sind der Meinung, daß Mittel und Wege gefunden werden können, um die Leistungsfähigkeit der Länder echt einander anzugleichen. Hierzu bedarf es nicht eines besonderen Finanzausgleiches, wenn man bereit ist, andere Wege zu gehen, — andere Wege, die zudem den Vorteil der Vereinfachung und des Fortfalls der so schwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Ländern zur Folge hätten. Einen solchen Weg sehen wir insbesondere in der **Neugestaltung des sogenannten vertikalen Finanzausgleiches**, d. h. der Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern über die Inanspruchnahme bestimmter Steuern durch den Bund gemäß Art. 106 Abs. 3 GG. (D)

Es ist in der Tat nicht einzusehen, warum diese Abführung an den Bund, die man wohl als eine **Einkommenbesteuerung der Länder** bezeichnen kann, nicht nach denselben Grundsätzen berechnet wird, die man auch bei der Besteuerung der Einzelperson unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte bereits seit Jahrzehnten als unverrückbare Grundlage der Einkommenbesteuerung ansieht. Es sind dies im wesentlichen zwei Grundsätze des Einkommensteuerrechts: einmal die **Einführung eines abführungsfreien Betrages**, eines **Sockels**, der gewissermaßen jedem Land des Existenzminimum sichern soll, und zum andern das **Prinzip der Progression bei höherem Aufkommen**. Übertragen auf den vertikalen Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern würde dies bedeuten, daß den Ländern zur Erfüllung gewisser überall gleich notwendiger staatlicher Aufgaben ein gewisser Grundbetrag pro Einwohner von ihren Steuereinnahmen belassen bliebe und nur von dem übersteigenden Restbetrag die Beitragsleistung an den Bund nach Art. 106 Abs. 3 GG zu erfolgen hätte. Bei der dann noch zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Bund den Ländern verbleibenden Masse erscheint es

- (A) durchaus gerecht und billig, daß die finanzstarken Länder eine größere Quote als die steuerschwachen Länder an den Bund abführen, d. h. also, daß die Abführung aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer progressiv gestaltet wird. Durch die Einführung dieser beiden Grundsätze würde wahrscheinlich der doch reichlich komplizierte horizontale Finanzausgleich unter den Ländern hinfällig werden.

Auch bei dieser Regelung besteht durchaus die Möglichkeit, gewisse **Sonderbelastungen** auf einzelnen Gebieten, wie z. B. die **Hafenlasten** der Hansestädte, dadurch zu berücksichtigen, daß sie von vornherein von der für die Abführung an den Bund zur Verfügung stehenden Masse abgesetzt werden.

Gegen diesen Vorschlag, der ja schon in verschiedenen Formen vorgelegt worden ist, wird von interessierter Seite der **Vorwurf der Verfassungswidrigkeit** erhoben. Wir lassen diesen Fragenkomplex von einem namhaften Staatsrechtler nach jeder Richtung hin prüfen und sind überzeugt, daß dieser Vorwurf in sich zusammenbrechen wird. Wir halten uns für verpflichtet, schon jetzt darauf hinzuweisen, daß aus Art. 106 Abs. 3 GG in gar keiner Weise hervorgeht, daß eine unterschiedliche Festsetzung der Abführungsanteile aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht möglich sei. Ein Verstoß gegen das auch von uns gewollte föderative Prinzip kann hierin überhaupt nicht erblickt werden. Insbesondere kann die Einführung eines Sockels, der — um nochmals den Wortlaut des Art. 106 Abs. 4 GG zu zitieren — „die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder“ sichert, nicht dem Sinn des genannten Artikels des Grundgesetzes widersprechen.

- (B) Vielleicht würde man sich aber auch noch überlegen müssen, ob auf die Dauer eine Bundesfinanzverwaltung nicht das kleinere Übel gegenüber einem ständig mangelhaften horizontalen Finanzausgleich wäre. Die **einheitliche Bundesfinanzverwaltung** würde nämlich zur gleichmäßigen Anwendung der Steuergesetze in allen Ländern führen. Der Bundesfinanzminister hat bereits vor längerer Zeit dargelegt, daß auf diese Weise sehr erhebliche Mehrbeträge in die Bundeskasse fließen würden, Mehrbeträge, die dem Bund die Aufgabe erleichtern würden, gemäß Art. 106 Abs. 4 GG den steuerschwächeren Ländern die zur Sicherung ihrer Leistungsfähigkeit tatsächlich erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Gerade wir dürfen für uns wohl in Anspruch nehmen, die Letzten zu sein, die die Gefahren verkennen, die von einer solchen Entwicklung her dem föderativen Aufbau der Bundesrepublik drohen würden. Sollte es aber zu der hier angedeuteten Entwicklung kommen, dann läge die Verantwortung dafür eindeutig bei denen, die zwar bei jeder Gelegenheit auf föderale Prinzipien pochen, ihrer Anwendung aber aus dem Wege gehen, sobald sie dafür Leistungen erbringen sollen. Föderalismus kann nämlich niemals Egoismus rechtfertigen, sondern sein Wesen ist **Gemeinschaft und gegenseitige Hilfsbereitschaft**. Falls es an dem Willen dazu fehlt, ist der gesunde Gedanke des Föderalismus dem Tode geweiht. Bisher hat sich der Bundesfinanzminister in dieser Frage auf die Rolle eines „ehrlichen Maklers“ beschränkt. Wir würden es begrüßen, wenn er aus der mit dieser Rolle verbundenen Zurückhaltung eines neutralen Beobachters heraustreten und sich aktiv für eine den Absichten des Grundgesetzes wirklich ent-

sprechende Lösung dieser für die föderative Konstitution der Bundesrepublik wesentlichen Frage einsetzen würde.

Das vorliegende Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern müssen wir aus den dargelegten Gründen ablehnen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 72/2/53 Ziff. 1. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt gegen eine kleine Minderheit, die sich aber sehr repräsentativ darstellt.

(Heiterkeit.)

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung auf BR-Drucks. Nr. 72/1/53 unter Buchst. a ab. — Angenommen!

Ich lasse jetzt abstimmen über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 72/2/53 unter Ziff. 2. — Abgelehnt!

Ziff. 3 dieses Antrags des Landes Niedersachsen! — Abgelehnt!

Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 72/1/53 unter Buchst. b! — Angenommen!

Damit ist die Abstimmung beendet.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rechnungsjahren 1953 und 1954 die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

(Dr. Nowack: Herr Präsident, ich hatte die Ablehnung des Gesetzes beantragt! Darüber ist nicht abgestimmt worden!)

— Sie haben erklärt, daß sie das Gesetz ablehnen werden; aber ein Antrag ist bis jetzt nicht gestellt worden. Die Abstimmung ist bereits geschlossen. Über einen solchen Antrag kann nicht mehr abgestimmt werden. Ich glaube, daß geschäftsmäßig korrekt verfahren worden ist. Das Land Rheinland-Pfalz hätte nicht nur erklären müssen, daß es den Gesetzentwurf ablehnt, sondern hätte einen ausdrücklichen Antrag auf Ablehnung stellen müssen. Außerdem, Herr Minister Nowack, sind wir uns nach der Abstimmung über das Schicksal eines solchen Antrags im klaren.

(Dr. Nowack: Darauf kommt es ja an sich nicht an!)

Wenn mir jemand einen guten Rat geben kann, wie wir unter Beobachtung der Geschäftsordnung bei dem an und für sich abgeschlossenen Tagesordnungspunkt 4 in das Abstimmungsverfahren zurückkehren können oder müssen, bin ich sehr dankbar. Ich sehe keine Möglichkeit.

(Dr. Ringelmann: Dann müssen wir die Geschäftsordnung ändern! — Heiterkeit.)

Wir kommen zu Punkt 5 des Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Artikels 107 des Grundgesetzes (BR-Drucks. Nr. 47/53).

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe bereits in der letzten Plenarsitzung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 107 GG berichtet. Das Plenum hatte beschlossen, die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen. Ich hatte damals erklärt, daß sich Bayern für das Gesetz aussprechen und dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zustimmen wird. Ich bitte, nunmehr die Abstimmung herbeizuführen.

Präsident **Dr. MAIER**: Darf ich nun, damit sich die Dinge nicht erneut so gestalten wie bei Punkt 4, fragen, ob ein Antrag auf Ablehnung dieses Gesetzes eingebracht wird?

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Ja, ich stelle namens des Landes Baden-Württemberg den Antrag, das Gesetz abzulehnen. Ich bitte um länderweise Abstimmung.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist beantragt, dieses Gesetz abzulehnen und länderweise darüber abzustimmen.

(Dr. Klein: Wie soll abgestimmt werden?)

— Es soll länderweise über den Antrag, das Gesetz abzulehnen, abgestimmt werden.

(Kaisen: Nein, das geht doch gar nicht!)

— Es ist der Antrag gestellt, das Gesetz im ganzen abzulehnen. Dieser Antrag ist der weitestgehende.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident, ich bitte doch noch einmal zu prüfen, ob beim Rücklauf ein solcher Antrag gestellt werden kann. Als wir den Vermittlungsausschuß anriefen, war die Möglichkeit gegeben, den Antrag zu stellen, dieses Gesetz abzulehnen. Davon haben wir keinen Gebrauch gemacht, sondern haben den Vermittlungsausschuß angerufen. Jetzt liegt ein Vorschlag des Vermittlungsausschusses vor. Wir haben nach meiner Ansicht nur noch die Möglichkeit, diesem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zuzustimmen oder nein dazu zu sagen.

(Kaisen: So ist es richtig!)

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren, ich kann mich dieser Auffassung des Herrn Ministerpräsidenten Kopf in keiner Weise anschließen. Es ist ein Antrag gestellt, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Das geht weiter, als uns die Beschlüsse des Vermittlungsausschusses führen. Es können doch für irgendein Land neue Gesichtspunkte aufgetreten sein.

(van Heukelum: Dann kann es ja bei der Abstimmung über den Vorschlag des Vermittlungsausschusses mit Nein stimmen. — Weitere Zurufe.)

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen): Ich glaube, der Fall liegt sehr viel einfacher. Wir stimmen über den Vermittlungsvorschlag ab. Wenn er keine Zweidrittelmehrheit findet, ist das Gesetz abgelehnt. So ist der ganz einfache Sachverhalt.

Präsident **Dr. MAIER**: Es wird ja so und so dasselbe Ergebnis sein; aber ich möchte doch feststellen, daß die Dinge nicht so liegen, wie sie dargestellt werden. Wenn ein Antrag kommt, ein Gesetz abzulehnen, ist das der radikalste Antrag.

RENNER (Baden-Württemberg): Die Rechtslage ist folgende. Der Bundesrat hätte die Möglichkeit gehabt, schon im ersten Durchgang das Gesetz ab-

zulehnen. Das hat er nicht getan, sondern er hat den Vermittlungsausschuß angerufen. Er kann nun darüber befinden, ob ihm der Vorschlag des Vermittlungsausschusses gefällt oder nicht. Es ist ganz klar, daß er im zweiten Durchgang das Gesetz noch ablehnen kann. Wenn wir den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ablehnen, ist kein Punkt hinter die Sache gesetzt, sondern der Vermittlungsausschuß kann dann noch einmal angerufen werden.

(Widerspruch.)

— Doch, er kann. Die Regierung kann das tun. Er kann nochmals angerufen werden. Also, es besteht gar kein Zweifel, daß das Plenum jetzt das Gesetz ablehnen kann.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich darf mir erlauben, zu bemerken, daß der Antrag vorliegt, zu dem Beschluß des Vermittlungsausschusses Stellung zu nehmen. Ein anderer Antrag kann nicht mehr gestellt werden. Es muß darüber abgestimmt werden! Das ist der direkte Weg.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Minister Kraft, Sie sagen, der Antrag könne nicht gestellt werden. Er ist aber gestellt. Wir müssen uns doch in der Welt der Tatsachen bewegen.

(Kraft: Das ist doch unzulässig!)

— Warum soll das unzulässig sein? Wo steht das?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Die geschäftsordnungsmäßige Lage ist eindeutig. Es liegt dem Hause ein Vorschlag des Vermittlungsausschusses vor, zu dem wir nur Ja oder Nein sagen können. Mit der Erklärung, daß der Bundesrat ihn ablehnt, ist die Sache erledigt. Dann bleibt nur noch die Frage offen, ob der Gesetzentwurf als Ganzes abgelehnt ist oder ob Änderungsanträge kommen. Wir müssen aber zunächst über den Antrag des Vermittlungsausschusses abstimmen. Das ist die bisherige Praxis.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich würde den Vorschlag machen, daß wir mit Zustimmung des Landes Baden-Württemberg zunächst über den Antrag abstimmen, den Vorschlägen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, weil wir ja praktisch zum selben Ergebnis kommen.

(Zurufe: Natürlich!)

Sind die Herren von Baden-Württemberg damit einverstanden?

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Ich bin unter Aufrechterhaltung unserer Rechtsansicht damit einverstanden, bitte aber um länderweise Abstimmung.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir stimmen jetzt über den Antrag des Berichterstatters, den Beschlüssen des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, länderweise ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Der Antrag ist angenommen.

(Kopf: Ich bitte auch festzustellen, mit wieviel Stimmen!)

— Es sind 28 Ja-Stimmen und 10 Nein-Stimmen. Die Zweidrittelmehrheit ist also erreicht. Es ist zugestimmt.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Art. 107 GG mit der in Art. 79 Abs. 2 vorgeschriebenen Mehrheit in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr (BR-Drucks. Nr. 52/53).

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 52/53 sieht eine Änderung und Ergänzung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr vom 28. Juni 1951 (BGBl. I S. 405) vor. Der Gesetzentwurf verwirklicht eine Entschließung des Bundestags vom 22. Mai 1951, wonach die **Fertigwaren-Enderzeugnisse stärker begünstigt** werden sollen als die **Fertigwaren-Vorerzeugnisse**. Deshalb ist im Entwurf gegenüber dem bisherigen einheitlichen Satz für **Fertigwaren-Vor- und Enderzeugnisse von 3%** eine Erhöhung des Satzes für **Fertigwaren-Enderzeugnisse auf 3,5%** vorgesehen.

Darüber hinaus sieht der Entwurf noch vor, eine Reihe von wirtschaftlich bedeutungsvollen Tatbeständen, die bisher nicht unter das Ausfuhrförderungsgesetz fallen, in das Gesetz aufzunehmen. Für die **Begünstigung bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag** sind folgende Erweiterungen vorgesehen:

Erstens. Einbau des Abholerlasses des ehemaligen Reichsministers der Finanzen vom 27. März 1940, d. h. Gewährung der steuerlichen Begünstigungen auch dann, wenn der Gegenstand im Inland durch einen ausländischen Abnehmer abgeholt wird.

Zweitens. Steuererleichterungen für den Hersteller, wenn dieser über eine von ihm beherrschte Vertriebsgesellschaft an den Ausfuhrhändler liefert.

Drittens. Gleichstellung der Herstellerbetriebe im Freihafen mit den Herstellerbetrieben im Inland.

Viertens. Gewährung der Steuererleichterungen, auch wenn die Lieferung noch nicht erfolgt ist, sondern lediglich das Entgelt vereinnahmt wurde.

Fünftens. Bildung einer steuerfreien Rücklage auch bei sonstigen Leistungen für das Ausland. Sechstens. Streichung der Vorschrift über die Hinzurechnung des vom Gewinn absetzbaren Betrages bei der Gewerbeertragsteuer.

Für **umsatzsteuerliche Zwecke** sieht der Entwurf **Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen** der Bundesregierung für eine Reihe von im Gesetzentwurf umrissenen Tatbeständen vor. Ich verweise dieserhalb auf Art. 1 Ziff. 6 des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfs.

Der federführende Finanzausschuß hat in seiner 95. Sitzung am 12. Februar 1953 dem Bundesrat eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu der Regierungsvorlage empfohlen. Nach diesen Empfehlungen soll die **Gleichstellung der Freihafen-Herstellerbetriebe** mit den inländischen Herstellerbetrieben nicht, wie im Entwurf vorgesehen, erst ab 1. Januar 1953, sondern bereits ab 1. Januar 1952 in Kraft treten. Weiter soll die Begünstigung von den Freihafen-Herstellerbetrieben auch dann in Anspruch genommen werden können, wenn die Ausfuhr nicht direkt, sondern durch einen Ausfuhrhändler erfolgt. Dem Ausfuhrhändler selbst soll die Begünstigung auch dann gewährt werden, wenn er die Gegenstände nicht von einem Hersteller im Inland, sondern von einem Hersteller im Freihafen erworben hat.

In Anlehnung an die Erhöhung des Vomhundertsatzes für Hersteller von 3% auf 3,5% soll der für Ausfuhrhändler mit 1% vorgesehene Satz für Fertigwaren-Enderzeugnisse auf 1,5% hinsichtlich des bei der Gewinnermittlung absetzbaren Betrages erhöht werden. Den weitergehenden Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, dieselbe Erhöhung den Ausfuhrhändlern auch bei der Bildung der steuerfreien Rücklagen zuzubilligen, konnte der Finanzausschuß nicht unterstützen. Er würde für die Ausfuhrhändler insgesamt eine stärkere Verbesserung bringen als für die Hersteller.

Des weiteren wird in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen, die im Entwurf vorgesehene Streichung der Vorschriften über die Hinzurechnung des vom Gewinn absetzbaren Betrages für die Gewerbeertragsteuer nicht durchzuführen. Der Entwurf würde einen für die Gemeinden nicht tragbaren Steuer- ausfall bringen.

Die Vorschläge der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 52/1/53 vor. Wenn sich der Finanzausschuß auch nicht im einzelnen mit diesen Vorschlägen auseinandergesetzt hat, so ergibt sich doch aus seiner grundsätzlichen Einstellung, daß er die Forderungen nach weiteren Vergünstigungen wegen der sich daraus ergebenden und noch gar nicht übersehbaren Steuerausfälle ablehnen muß. Die redaktionelle Fassung der einzelnen Änderungsvorschläge ersehen Sie ebenfalls aus der BR-Drucks. Nr. 52/1/53, die außerdem noch einen Anpassungsvorschlag an die vom Bundesjustizministerium für erforderlich gehaltene Fassung der Berlin-Klausel enthält. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, seine aus der BR-Drucks. Nr. 52/1/53 ersichtlichen Änderungen zu dem Gesetzentwurf vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Meine Herren, gestatten Sie kurz eine Erklärung für Hamburg zu der Angelegenheit! Nach Auffassung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg ist es wünschenswert, daß die **Exportvertreter in das Ausfuhrförderungsgesetz einbezogen** werden. Die gegenüber der Bundesregierung unternommenen Versuche, bereits anlässlich der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfs eine entsprechende Berücksichtigung zu erreichen, haben leider zu keinem positiven Ergebnis geführt. Es ist deshalb erforderlich, an dieser Stelle auf die Bedeutung dieser Angelegenheit besonders hinzuweisen. Bei der Förderung der Ausfuhr und der Stabilisierung des deutschen Exports auf dem Weltmarkt gegenüber dem ausländischen Wettbewerb ist die Tätig-

(A) keit der Exportvertreter von wesentlicher Bedeutung. Sie vertreten Firmen der deutschen Exportindustrie und vermitteln für diese Exportgeschäfte mit den deutschen Exporteuren. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß Fabrikanten und Ausfuhrhändler begünstigt sein sollen, während der Exportvertreter für das gleiche Geschäft, zu dessen Zustandekommen er wesentlich und unmittelbar beigetragen hat, bei den Maßnahmen für die Ausfuhrförderung unberücksichtigt bleiben soll. Allerdings stellt der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg in dieser Beziehung hier und gegenwärtig keinen Antrag.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Für den Innenausschuß darf ich hinsichtlich der **Streichung des § 4 Abs. 4 des Ausfuhrförderungsgesetzes** einige ergänzende Bemerkungen machen. Beide Ausschüsse kommen zu demselben Ergebnis. Der Herr Berichterstatter des federführenden Ausschusses hat sich hierzu nur kurz geäußert. Der Innenausschuß legt Wert darauf, daß namentlich im Interesse der kriegszerstörten Städte die **Streichung des Art. I Ziff. 4 Buchst. c** der Regierungsvorlage unter allen Umständen erfolgt. Es hat den Anschein, daß sich das Bundesinnenministerium bei der Wahrung der berechtigten Interessen der Städte gegenüber dem Bundesfinanzministerium nicht durchsetzen können. Die vorgesehene Regelung ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Erstens: Betroffen wird eine Reihe von Städten, die bis zu 80 % kriegszerstört sind und infolgedessen noch ungeheure Aufbauleistungen vor sich haben. Der akute, anstehende **Wiederaufbaubedarf der kommunalen Unternehmungen** (Kanalisation usw.) wird zur Zeit auf **über eine Milliarde DM** geschätzt.

(B) Die Investitionsmöglichkeit kommt nicht entfernt an diesen Bedarf heran. Der Wiederaufbau gerade der kriegszerstörten Städte würde erneut zurückgeworfen und gehemmt. Zweitens muß aber auch bezweifelt werden, ob die in Frage kommende Summe für die Exportindustrie überhaupt wesentlich ins Gewicht fällt. Bei dem Gesamtsteuerausfall von etwa 800 Millionen DM würde der geschätzte Steuerausfall der Gemeinden von 30 Millionen DM nicht erheblich ins Gewicht fallen. Aber noch wichtiger als die unmittelbaren Folgen für die betroffenen Städte ist die grundsätzliche Seite. Der Bundesgesetzgeber legt hier zum erstenmal, wenn auch mittelbar, die **Hand auf einen Teil der Realsteuern der Gemeinden**. Die Exportförderung ist ausschließlich Sache des Bundes. Demgegenüber waren bisher — und das ist ein geheiligtes Recht unserer Städte und Gemeinden — die Realsteuern den Gemeinden vorbehalten. Wenn wir die Selbstverwaltung nicht nur auf dem Papier stehen lassen wollen, müssen wir den Gemeinden namentlich im Hinblick auf ihre Kriegszerstörungen die Möglichkeit der Wiederaufrichtung geben oder belassen. Nach Auffassung des Innenausschusses muß daher aus grundsätzlichen Erwägungen dieser neue Weg der Förderung eines Bundeszweckes vom Bundesrat unter allen Umständen abgelehnt werden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich hier ganz kurz fassen. Die Bundesregierung muß an der Regierungsvorlage festhalten. Sie kann den weitergehenden Anträgen, die zum Teil sehr erhebliche weitere Steuerausfälle

hervorrufen würden, nicht zustimmen. Sie kann (C) insbesondere den Anträgen, die über das hinausgehen, was der Finanzausschuß beantragt hat, keineswegs zustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir stimmen zunächst ab über die Anträge auf BR-Drucksache Nr. 52/1/53.

Ziff. 1 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 1 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 9 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 2 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 5 Buchst. b! — Angenommen!

Ziff. 9 Buchst. b! — Mit 20 Stimmen angenommen! Über Ziff. 3 und Ziff. 7 Buchst. a können wir gemeinsam abstimmen. — Angenommen!

Ebenso über Ziff. 4 und 7 Buchst. b! — Abgelehnt!

Ziff. 6! — Abgelehnt!

Ziff. 8! — Abgelehnt! Es sind nur 16 Stimmen dafür.

Ziff. 10! — Angenommen!

Können wir über die Ziff. 11 bis 17 en bloc abstimmen?

(Zurufe: Nein!)

Ziff. 11! — Abgelehnt!

Ziff. 12! — Abgelehnt!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Angenommen!

Ziff. 15! — Angenommen!

Ziff. 16! — Angenommen!

Ziff. 17! — Angenommen!

Ziff. 18! Das ist die Entschließung auf Seite 8 der BR-Drucks. Nr. 52/1/53. — Abgelehnt! (D)

Damit ist die Abstimmung beendet. Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr** die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken (Landeszentralbankgesetz)
(BR-Drucks. Nr. 44/53).

Dr. Nolting-Hauff (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1952 zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank des Bundes (Bundesbankgesetz) Stellung genommen und die Bundesregierung gleichzeitig ersucht, den angekündigten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Landeszentralbanken so beschleunigt vorzulegen, daß er im Bundestag gemeinsam mit dem Entwurf des Bundesbankgesetzes beraten und gleichzeitig verabschiedet werden kann. Der Entwurf der Bundesregierung über das Gesetz über die Landeszentralbanken (Landeszentralbankgesetz) liegt dem Bundesrat nunmehr in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 44/53 vor. Der

(A) Finanzausschuß, dessen Stellungnahme mit der Auffassung der übrigen Bundesratsausschüsse weitgehend übereinstimmt, empfiehlt, dem Entwurf der Bundesregierung grundsätzlich zuzustimmen.

Die Änderungsvorschläge, die der Finanzausschuß empfiehlt, beruhen zum Teil auf der notwendigen Abänderung des Entwurfs der Bundesregierung entsprechend den Änderungsvorschlägen des Bundesrats zu dem Entwurf des Bundesbankgesetzes. Von den empfohlenen Änderungen sollen hier nur die wesentlichsten besonders vorgetragen werden. Zur Präambel ist der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf und daher ein Zustimmungsgesetz im Sinne des Grundgesetzes darstellt.

Hinsichtlich des Kreditplafonds der Länder sieht der Entwurf der Bundesregierung vor, daß der Betrag der Kassenkredite an das Land einschließlich der vom Land begebenen Wechsel, welche die Landeszentralbank für eigene Rechnung gekauft und für welche sie eine Diskontzusage gegeben hat, einen Betrag von 12 DM je Einwohner des Landes auf Grund der letzten amtlichen Volkszählung nicht überschreiten darf. Für die Freien und Hansestädte Bremen und Hamburg und für Berlin ist als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 24 DM je Einwohner vorgesehen. Der Finanzausschuß ist nach eingehender Prüfung der Meinung, daß die Höhe des Kreditplafonds unbeschadet der währungspolitischen Notwendigkeiten in einer lebendigen Beziehung zu den öffentlichen Haushalten der Länder, und zwar von den zur Verfügung stehenden Einnahmen aus gesehen, stehen muß. Er empfiehlt daher vorzuschlagen, den

(B) Höchstbetrag des Kreditplafonds des einzelnen Landes grundsätzlich auf $\frac{1}{10}$ des Steueraufkommens des vorangegangenen Rechnungsjahres festzusetzen. Andererseits soll aber auch dem an sich richtigen Gedanken der Bundesregierung Rechnung getragen werden, der davon ausgeht, daß der Bedarf eines Landes an Kassenkrediten maßgeblich auch von der Bevölkerungszahl bestimmt werden kann. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, die Begrenzung auf bestimmte Höchstbeträge pro Kopf der Bevölkerung als wahlweise Obergrenze für den Kreditplafond beizubehalten. Hierbei ist allerdings eine Änderung der von der Bundesregierung vorgesehenen Beträge notwendig, da diese sich für die Länder, insbesondere auch für Bremen, Hamburg und Berlin, als zu niedrig erweisen. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, dem § 7 Abs. 2 des Entwurfs die den Herren vorliegende Fassung zu geben.

In § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung ist ein Einlagezwang der Länder bei den Landeszentralbanken für den nicht sofort benötigten Kassenbestand vorgesehen. Diese Bestimmung hat zu eingehenden Erörterungen in den Ausschüssen Anlaß gegeben. Es ist grundsätzlich anzuerkennen, daß die beträchtlichen in den Kassen der öffentlichen Hand zusammenfließenden Gelder im währungspolitischen Interesse in einem engeren Kontakt mit dem Notenbanksystem gehalten werden müssen und daß die Länder etwa nicht ihre Landeszentralbanken nur als Kreditgeber ansehen sollen. Es erscheint jedoch nicht begründet, nur für die Länder im Landeszentralbankgesetz einen ausschließlichen Einlagezwang beim Notenbanksystem vorzusehen. Zudem ist es den Ländern, die eigene Staatsbanken

haben, nicht zuzumuten, ihre laufenden Geschäfte (C) ausschließlich mit der Landeszentralbank abzuwickeln. Der Finanzausschuß schlägt daher vor, § 8 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs in eine Sollbestimmung umzuwandeln. Es kann davon ausgegangen werden, daß im Rahmen einer solchen Bestimmung sowohl den währungspolitischen Gesichtspunkten für die Einlage öffentlicher Gelder beim Zentralbanksystem Rechnung getragen wird, wie auch andererseits die Möglichkeit offen bleibt, die Staatsbanken der Länder weiterhin in einem angemessenen und vertretbaren Umfange in die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Länder einzuschalten.

Im Finanzausschuß ist weiterhin die Möglichkeit erörtert worden, den Einlagezwang in Höhe eines festen Prozentsatzes von 50 % des nicht sofort benötigten Kassenbestandes zwingend vorzuschreiben. Ein maßgebender Gesichtspunkt für diesen Vorschlag war, daß für die Gemeinden ein Einlagezwang nicht vorgesehen ist, daß es aber so dann gerechtfertigt und auch währungspolitisch tragbar sei, die Länder hinsichtlich ihrer eigenen Dispositionsmöglichkeiten volumenmäßig nicht mehr einzuschränken als die Gemeinden. Dieses würde durch einen Einlagezwang in Höhe von 50 % etwa erreicht werden, wie sich aus der Tatsache ergibt, daß die Steuereinnahmen der Länder im Jahre 1951 etwa den doppelten Betrag der Steuereinnahmen der Gemeinden ausmachen.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses stimmen im wesentlichen mit den Beratungsergebnissen des Rechtsausschusses sowie des Wirtschaftsausschusses überein.

Im übrigen beziehe ich mich auf die Vorlage und die schriftlich vorliegenden Änderungsvorschläge des Finanzausschusses. (D)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Wir beantragen zu den §§ 7 und 8 die Wiederherstellung der Fassung der Regierungsvorlage. Gerade weil wir das Notenbanksystem auf einem System aufgebaut sehen wollen, das dem derzeitigen gleich oder zumindest sehr stark ähnlich ist, sind wir der Auffassung, daß es nicht möglich ist, die Landeszentralbanken innerlich auszuhöheln, indem man, wie es der Finanzausschuß hier vorschlägt, in § 7 den Kreditplafond für die Länder erhöht, auf der anderen Seite aber die Einlageverpflichtung, die der § 8 vorsieht, nach Möglichkeit abbaut. Wir wollen die Landeszentralbanken gestärkt sehen, damit wir das System, das zur Zeit besteht, auch verteidigen und vertreten können und nicht von denjenigen, die dieses System grundsätzlich ablehnen, darauf hingewiesen werden müßten, daß wir ja selbst dieses System innerlich ausgehöhlt hätten. Ich gebe zu, daß es für Länder, die eine eigene Staatsbank haben, gewisse Schwierigkeiten gibt. Dann müßten aber die §§ 7 und 8 entsprechend umformuliert werden, während jetzt durch die Beschlüsse des Finanzausschusses die Dinge geradezu in entgegengesetzter Richtung entwickelt würden.

Wir stellen daher den Antrag — ich habe es jetzt gelernt —, in den §§ 7 und 8 die Fassung der Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Präsident Dr. MAIER: Es ist der Antrag gestellt, in den §§ 7 und 8 die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

(A) **VAN HEUKELUM** (Bremen): Herr Präsident, ich darf darauf hinweisen, daß dieser Antrag überflüssig ist. Wenn der Antrag des Finanzausschusses abgelehnt wird, bleibt die Vorlage ohne Abänderung. Wird der Antrag des Finanzausschusses angenommen, dann tritt allerdings die Änderung ein.

Präsident **Dr. MAIER**: Sonst wird das Wort in der Sache nicht gewünscht? — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Drucksachen vor, die BR-Drucks. Nr. 44/1/53 mit den Beschlüssen des Finanzausschusses, des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses und BR-Drucks. Nr. 44/2/53 mit einem Antrag des Landes Baden-Württemberg. Dazu ist jetzt noch der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gestellt.

RENNER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für mein Land folgenden Antrag zu stellen:

§ 25 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Sie dürfen über Angelegenheiten der Landeszentralbank vor Gericht nur mit vorheriger Genehmigung aussagen; die Genehmigung wird für die Angehörigen der Landeszentralbank vom Präsidenten, für den Präsidenten und die Verwaltungsratsmitglieder vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates erteilt.

Dieser Antrag wäre bei Ziff. 21 der BR-Drucks. Nr. 44/1/53 zu behandeln. Die Begründung darf ich mir wohl ersparen; sie liegt Ihnen ja schriftlich vor.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung. Wir werden an Hand der BR-Drucks. Nr. 44/1/53 abstimmen.

- (B)
- Ziff. 1! — Angenommen!
 - Ziff. 2! — Angenommen!
 - Ziff. 3 Buchst. a! — Angenommen! Damit erübrigt sich Ziff. 3 Buchst. b.
 - Ziff. 4 Buchst. a! — Angenommen! Damit erübrigt sich Ziff. 4 Buchst. b.
 - Ziff. 5! — Angenommen!
 - Ziff. 6 — Angenommen!
 - Ziff. 7 Buchst. a! — Angenommen!
 - Ziff. 7 Buchst. b! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 7 Buchst. c.
 - Ziff. 8 Buchst. a! — Abgelehnt!
 - Ziff. 8 Buchst. b! — Angenommen!
 - Ziff. 8 Buchst. c! — Angenommen!
 - Ziff. 9! — Angenommen!
 - Ziff. 10! — Angenommen!
 - Ziff. 11 Buchst. a! — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 11 Buchst. b.
 - Ziff. 12! — Angenommen!
 - Ziff. 13! — Angenommen!
 - Ziff. 14! — Angenommen!
 - Ziff. 15! — Angenommen!
 - Ziff. 16! — Angenommen!
 - Ziff. 17! — Angenommen!
 - Ziff. 18! — Angenommen!
 - Ziff. 19! — Angenommen!
 - Ziff. 20! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg auf BR-Drucks.

Nr. 52/2/53, den der Herr Minister Renner eben begründet hat. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Angenommen! Damit entfällt Ziff. 21.

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23 Buchst. a! — Angenommen!

Ziff. 23 Buchst. c! — Angenommen! Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 23 Buchst. b.

Ziff. 24! — Angenommen!

Ziff. 25! — Angenommen!

Ziff. 26 und 28 gemeinsam! — Angenommen!

Ziff. 27! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Landeszentralbanken (Landeszentralbankgesetz) die soeben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Meine Herren, ich schlage vor, jetzt eine Pause zu machen, und zwar aus einem besonderen Grund bis 3 Uhr 15. Ich möchte je einen Vertreter jeden Landes auf 3 Uhr in das Bundesratszimmer einladen.

(Unterbrechung der Sitzung von 13,58 Uhr bis 15,23 Uhr.)

Präsident **Dr. MAIER**: Ich rufe Punkt 25 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate Israel (BR-Drucks. Nr. 67/53). (D)

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen vor der Entwurf eines Gesetzes über die Ratifizierung des Abkommens vom 10. September 1952 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel. Nach diesem Abkommen hat sich die Bundesregierung dem Staat Israel gegenüber bereit erklärt, Leistungen im Gesamtbetrag von 3 450 Millionen DM an den Staat Israel auf sich zu nehmen. Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus einem Betrag von 3000 Millionen DM an den Staat Israel zur globalen Erstattung der dem Staat Israel aus der Ansiedlung jüdischer Flüchtlinge aus Deutschland und den ehemals unter deutscher Herrschaft stehenden Gebieten erwachsenen Eingliederungskosten. Hinzu kommt ein Betrag von 450 Millionen DM an den Staat Israel zugunsten der „Conference on Jewish Material Claims against Germany“ zwecks Unterstützung von in Not befindlichen jüdischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung, die außerhalb des Staates Israel wohnen.

Die Zahlungen beginnen nach Inkrafttreten des Abkommens in zwei Jahresraten in Höhe von je 200 Millionen DM. Diese beiden Jahresraten sind bis zum 31. März 1954 zu leisten. Die Tilgung der Restbeträge kann in Jahresleistungen von je 310 Millionen DM oder von je 250 Millionen DM erfolgen, so daß die Laufzeit des Abkommens entweder zwölf oder vierzehn Jahre beträgt.

Ich darf Sie bitten, die Einzelheiten des Abkommens aus der Ihnen vorliegenden Bundesratsdruck-

(A) sache Nr. 67/53 zu entnehmen. Ich möchte nur auf folgendes aufmerksam machen. Im Art. 16 des Abkommens sind **verschiedene Anhänge und Schreiben** aufgezählt, die integrierende Bestandteile des Abkommens sind. Nach Art. II des Entwurfs des Ratifikationsgesetzes sollen diese Anhänge und Schreiben ebenfalls ausdrücklich Gesetzeskraft erlangen. Sie sollen also Bestandteile der deutschen Gesetzgebung werden. U. a. sollen also auch das Schreiben Nr. 6 a und das Schreiben Nr. 6 b Bestandteil der innerdeutschen Gesetzgebung werden.

Nach Beratung der Vorlage in den Länderkabinetten hat sich gestern der Auswärtige Ausschuß des Bundesrats sehr eingehend mit dieser Vorlage befaßt. Die anwesenden Herren Bundesminister Schäffer und Bundesminister Erhard und die Herren Staatssekretäre Hallstein und Westrick gaben die gewünschten Auskünfte. Die eingehenden Beratungen des Ausschusses standen unter dem Eindruck der ernstesten und weitausgreifenden Probleme, vor allem außenpolitischer und finanzieller Art, die sich aus dem Abkommen ergeben und die bei aller unbestrittenen grundsätzlichen Anerkennung der Wiedergutmachungsverpflichtung gegenüber den jüdischen Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung unmöglich einfach übersehen werden können. Trotz mancherlei Bedenken, die bei den Beratungen aufgetreten sind, hat sich der Ausschuß entschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Dies allerdings mit einer Ausnahme bezüglich der Bestimmung, die das Zeigen der Flagge der Deutschen Bundesrepublik bei der Verschiffung von Lieferungen nach Israel verbietet. In dem schon erwähnten Schreiben Nr. 6 a vom 10. September 1952, das der deutsche Delegationsführer an den Vorsitzenden der israelischen Delegation gerichtet hat, wird zu einem Vorschlag der deutschen Delegation die israelische Zustimmung erbeten. Dieser Vorschlag sieht folgende Regelung vor. Bei Verschiffung von Waren nach Israel soll folgendermaßen verfahren werden — Sie finden das auch in der Drucksache auf S. 64 abgedruckt —:

(B)

1. Sofern die Verschiffung mit Schiffen israelischer Eigner und unter israelischer Flagge erfolgt, wird die Seefracht von der Israelischen Regierung in eigener Währung gezahlt.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Aussicht genommen, daß die Verschiffung von Waren, die nicht gemäß den Bestimmungen des obigen Absatzes I erfolgt, unter Ausnutzung des von deutscher Seite zur Verfügung gestellten Transportraumes vorgenommen werden soll, wobei Schiffe unter der Flagge eines dritten Landes benutzt werden, und die Bezahlung der Frachten in Deutscher Mark aus den für Dienstleistungen vorgesehenen Beträgen erfolgen soll.

In dem Antwortschreiben Nr. 6 b der israelischen Delegation an den Vorsitzenden der deutschen Delegation vom 10. September 1952 — abgedruckt in der Vorlage, ebenfalls auf S. 64 — wird diesem Vorschlag zugestimmt.

Der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates vertrat die einhellige Meinung, daß diese den deutschen Partner diskriminierende Einschränkung untragbar ist und deshalb noch vor der Ratifizierung des Vertrags beseitigt werden muß. Es er-

scheint unmöglich, eine solche die Bundesrepublik (C) diffamierende Bestimmung zum Bestandteil der innerdeutschen Gesetzgebung werden zu lassen.

Die Bundesregierung, vertreten durch Herrn Staatssekretär Hallstein, hat sich im Auswärtigen Ausschuß liebenswürdigerweise bereit erklärt, dazu eine Erklärung abzugeben. Ich würde empfehlen, diese Erklärung zunächst einmal entgegenzunehmen.

Dr. HALLSTEIN, Staatssekretär im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine Herren! Namens der Bundesregierung habe ich die folgende Erklärung abzugeben:

In Israel besteht ein Verbot des Anlaufens von Schiffen unter deutscher Flagge. Es ist das selbstverständliche Ziel der Bundesregierung, die Aufhebung dieses Verbots zu erreichen. Die in dem Israelabkommen vorgesehene Regelung wird von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Vertragspartner nur als eine Übergangsregelung betrachtet. Diese Tatsache findet ihren Ausdruck auch in Art. 8 Abs. c des Abkommens, in dem ausdrücklich von dem Transport von Waren durch deutsche Schifffahrtslinien gesprochen wird.

Die Bundesregierung wird unverzüglich, und zwar noch vor der Ratifizierung, Verhandlungen mit dem Ziel aufnehmen, daß Schiffe unter deutscher Flagge israelische Häfen anlaufen können. Sie hat Grund zu der Erwartung, daß diese Verhandlungen das gewünschte Ergebnis haben werden.

Dr. EHARD (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Diese Erklärung der Bundesregierung, die wir eben gehört haben, entspricht dem, was der Auswärtige Ausschuß gestern ausdrücklich verlangt hat, nämlich daß die Bundesregierung nicht nur unverzüglich, sondern noch vor der Ratifizierung Verhandlungen in dem gewünschten Sinne aufnimmt. Nachdem das nun zugesichert ist, entspricht es, glaube ich, der einhelligen Auffassung des Auswärtigen Ausschusses, daß gegen diese Vorlage keine Einwendungen erhoben werden. Ich möchte das im Auftrage des Auswärtigen Ausschusses vorschlagen. (D)

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir haben den Antrag des Herrn Berichterstatters, des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard, entgegengenommen, der dahin geht, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich bitte diejenigen Mitglieder des Bundesrats, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich darf deshalb feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die am 26. August 1952 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich und zum deutschen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 58/53).

(A) **Dr. RINGELMANN** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit den Schweizer Abkommen hat sich der Bundesrat bereits beim ersten Durchlauf befaßt. Er hat keine Einwendungen erhoben. Das Ratifizierungsgesetz kommt allerdings mit einer kleinen Änderung zurück, die der Bundestag angenommen hat, und zwar in § 3 Abs. 2 Satz 2. Diese Änderung bezieht sich auf die **Körperschaftsteuerpflicht**. Die Körperschaftsteuer wird hinsichtlich derjenigen Einkünfte, die sich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 beziehen, aber infolge der Vermögenssperre erst nach diesem Stichtag dem Steuerpflichtigen zufließen, **auf ein Viertel ermäßigt**. Die Bundesregierung, die in ihrem Entwurf die Anwendung des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes auf diese Einkünfte vorgesehen hatte, sie also mit einem Pauschsatz versteuern wollte, ist einer so weitgehenden Ermäßigung der Körperschaftsteuer entgegengetreten. Nachdem der Bundestag sie aber trotzdem vorgenommen hat, ergibt sich die Frage, ob der Bundesrat die Zustimmung zu dem Gesetz verweigern soll.

Der Finanzausschuß ist nach eingehender Prüfung zu der Auffassung gekommen, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll. Der Verzicht auf die volle Nacherhebung der Steuer hat keineswegs die finanzielle Auswirkung, die der Wortlaut zunächst vermuten läßt. Infolge des zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich abgeschlossenen heute noch geltenden **Doppelbesteuerungsabkommens von 1931** unterliegen das in der Schweiz befindliche gewerbliche oder fundierte Vermögen und die daraus erzielten Erträge nicht der deutschen Besteuerung. Diese beschränkt sich im wesentlichen auf das Kapitalvermögen, also auf Wertpapiere und Bankguthaben. Außerdem

(B) legen die Verhältnisse von vornherein eine **amnestieähnliche Besteuerung** nahe. Entscheidend scheint zu sein, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Ratifikationsgesetz verzögern würde. Die außergewöhnliche **Dringlichkeit der Angelegenheit** ist Ihnen aber bereits bekannt. In der Schweiz hat das Gesetz schon längst die Zustimmung der gesetzgebenden Organe gefunden. Man hört, daß man in der Schweiz darüber überrascht ist, daß die Dauer des deutschen Gesetzgebungsweges das Abkommen noch nicht hat zustande kommen lassen. Unter diesen Umständen darf ich empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, der Bundestag hat eine EntschlieÙung angenommen; aber ich habe gehört, daß der Finanzausschuß des Bundesrats sich mit dieser EntschlieÙung gar nicht befaßt hat, so daß wir auch wohl hiezu keine Stellung nehmen werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Es ist richtig, daß sich der Finanzausschuß mit dieser EntschlieÙung nicht befaßt hat. Infolgedessen besteht wohl auch kein Anlaß, daß das Plenum nunmehr in eine Beratung dieser EntschlieÙung des Bundestages eintritt.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Staatssekretär Hartmann möchte trotzdem zu dieser EntschlieÙung eine Erklärung abgeben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Nachdem der Bundesrat sich nicht mit der EntschlieÙung befaßt, brauche ich

nichts dagegen zu sagen. Ich hätte sonst gegen die EntschlieÙung Nr. 1 erhebliche Bedenken geltend machen müssen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Der Herr Berichterstatter beantragt, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. — Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 57/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, wie er in BR-Drucks. Nr. 57/53 vorliegt, geht auf die Initiative des Bundestags zurück. Er erstreckt die Frist, bis zu der Ansprüche auf Gewährung einer Kriegsschadenrente angemeldet werden können, vom 31. Dezember 1952 auf den 1. Mai 1953. Die Verlängerung der Frist ist infolge des späten Inkrafttretens des Lastenausgleichsgesetzes notwendig geworden. Wenn auch die Masse der Anträge bereits eingereicht ist, so ist doch damit zu rechnen, daß eine Reihe von Personen bei dem Umfang und der Schwierigkeit des Gesetzgebungswerkes erst zu spät entdeckt hat, daß ihnen möglicherweise derartige Ansprüche zustehen. Diesen Nachzüglern soll die Geltendmachung ihrer Rechte nicht durch eine zu knappe Ausschlussfrist abgeschnitten werden.

Der federführende Finanzausschuß empfiehlt deshalb die Zustimmung zu diesem Gesetz gemäß Art. 78 GG. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß das **Lastenausgleichsgesetz ein Zustimmungsgesetz** ist. Infolgedessen bedarf auch jede Änderung dieses Gesetzes der **Zustimmung des Bundesrats**. Der Einleitungssatz des Gesetzes wäre demnach entsprechend zu ergänzen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Um Unklarheiten in der verfassungsmäßigen Beurteilung zu vermeiden, darf ich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung nicht der Ansicht ist, daß, wenn eine Bestimmung eines Zustimmungsgesetzes später geändert wird, die für sich der Zustimmung nicht unterliegen würde, dies Abänderungsgesetz wieder ohne weiteres ein Zustimmungsgesetz ist. Die Erörterung ist aber in diesem Falle akademisch, da über den Inhalt dieses Gesetzes zwischen dem Hohen Hause, dem Bundestag und der Bundesregierung völlige Übereinstimmung besteht.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, verbleiben Sie bei dem Antrag, daß man den Eingang des Gesetzes ändern sollte? Ich glaube, wir könnten hierauf verzichten.

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Ich glaube auf diese Ergänzung nicht verzichten zu können. Es handelt sich ja doch darum, daß die Vermögensteuer eine Steuer ist, deren Ertrag an sich dem Lande zusteht, und das Land auf diesen Ertrag zugunsten der Durchführung des Lastenausgleichsgesetzes verzichtet hat. Infolgedessen muß

(A) auch, wenn Termine geändert werden, die Zustimmung der Länder vorbehalten werden. Deshalb ist es notwendig, daß das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrats aufgestellt wird.

Präsident Dr. MAIER: Der Antrag des Herrn Berichterstatters geht also dahin, den Eingang des Gesetzes zu ändern. Es heißt bis jetzt: „Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen“, und es müßte nun heißen: „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen.“ Oder beantragen Sie, daß wir dem Gesetz zustimmen und erklären, daß es ein Zustimmungsgesetz ist?

(Zuruf: Ja!)

Also das ist beantragt. Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. — Ich stelle fest, daß dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes zugestimmt wird. Der Bundesrat erklärt ferner, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Veranlagung der Vermögensteuer und zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe (BR-Drucks. Nr. 53/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Der Entwurf bestimmt, daß die Hauptveranlagung der Vermögensteuer und die Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe erst zum 1. Januar 1953 vorgenommen werden. An sich wäre sowohl die Hauptveranlagung wie die Hauptfeststellung nach dem Stande vom 1. Januar 1952 vorzunehmen gewesen. Das ergibt sich aus der Dreijahresperiode des § 12 des Vermögensteuergesetzes und der des § 21 des Bewertungsgesetzes. Nun bringt aber § 226 des Lastenausgleichsgesetzes so einschneidende Änderungen hinsichtlich der Vermögensteuer, daß eine allgemeine Veranlagung auf den 1. Januar 1953 erforderlich wird. Es hätte keinen Zweck, daneben auch noch die Hauptveranlagung und die Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1952 durchzuführen. Infolgedessen erscheint es angebracht, die Hauptfeststellung und die Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1953 hinauszuschieben.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat daher vor, dem Entwurf der Bundesregierung zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Es liegen keine Wortmeldungen vor. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß dem Antrag des Berichterstatters dem Gesetz zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 11 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die Anerkennung des Erwerbs der 5%igen Niedersächsischen Landesanleihe von 1953 als steuerbegünstigter Kapitalansammlungsvertrag (BR-Drucks. Nr. 76/53).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Dem Bund und einer Reihe von Ländern, die 5%ige Staatsanleihen auflegen wollen, schließt sich nunmehr auch Niedersachsen an. Die Verwaltungsanordnung, die

uns vorliegt, hat den gleichen Inhalt wie diejenigen, die wir schon in der letzten Plenarsitzung behandelt haben. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, dieser von der Bundesregierung zu erlassenden Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

Wir gehen über zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Verkauf eines Teils des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm, Söflinger Str. 96, an die Firma Telefunken Gesellschaft für drahtlose Telegraphie mbH. in Berlin SW 61, Mehringdamm 32—34 (BR-Drucks. Nr. 56/53).

Dr. FRANK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesfinanzminister bittet den Bundesrat um die gesetzlich erforderliche Zustimmung zum Verkauf eines Teils des ehemaligen Heereszeugamtes in Ulm an die Firma Telefunken in Berlin. Der Antrag liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 56/53 mit allen näheren Angaben vor. Ich darf auf den Inhalt dieser Drucksache Bezug nehmen.

Der Finanzausschuß hat den Antrag des Herrn Bundesfinanzministers geprüft und empfiehlt dem Bundesrat einstimmig, dem Antrag auf Veräußerung dieses Grundstücks zuzustimmen. Namens des Finanzausschusses bitte ich Sie, entsprechend zu beschließen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist. — Berlin enthält sich der Stimme.

Wir kommen nun zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 413/52).

Der Bericht über die Angelegenheit ist schon in einer früheren Sitzung erstattet worden, so daß wir ihn nicht zu wiederholen brauchen. Kerr Küster hat das Wort.

KÜSTER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! In dem Schreiben der Landesregierung Bremen vom 18. Februar 1953 wird dem bekannten Standpunkt Baden-Württembergs das Begriffspaar „sozial“ und „quotal“ entgegeng gehalten. Es werden also Leitbegriffe des Lastenausgleichs in Erinnerung gerufen. Diese Begriffe liegen neben der Sache, die uns jetzt beschäftigt. Als zum erstenmal im Süddeutschen Länderrat nun schon vor vielen Jahren ein Wiedergutmachungsgesetz in Angriff genommen wurde, hat der damalige bayerische Ministerpräsident Dr. Högner, um zu verdeutlichen, um was es sich handle, kurz erklärt, hier gehe es um Unrecht, nicht um Unglück. Will man dem gerecht werden, daß auch im Bereich des Lastenausgleichs zum Teil Unrecht ausgeglichen wird, nämlich das in den Vertreibungsgebieten begangene, so müßte man heute formulieren: Bei der Wiedergutmachung geht es um unser eigenes Unrecht, nicht um fremdes Unrecht. Wir kommen nicht darum herum, daß im Namen und für Rechnung des deutschen Volkes die Dinge angetan, weggenommen oder vorenthalten wurden, um die es

(A) hier geht. Es hat Sinn, zu quotieren oder soziale Erwägungen anzustellen, wenn man einen Akt der Solidarität vornehmen will, wenn man Volksgenossen, die ins Unglück geraten sind, mit den Mitteln der Gesamtheit einen Teil des Schadens abnehmen will. Aber es hat keinen Sinn, soziale oder quotale Erwägungen anzustellen, wenn man Unrecht wiedergutmachen will, das im Namen der Volksgesamtheit begangen worden ist. Ebensogut könnte man die Wiedergutmachung überhaupt verweigern. Man würde damit vielleicht weniger verbittern, als wenn man erklärt: „Die Hälfte könnt ihr haben, das Ganze geht nicht; einen Teil müßt ihr selbst tragen.“

Es liegen Ihnen nun heute zu der Vorlage 41 Änderungsanträge vor, Anträge, die sämtlich zum Ziel haben, die Leistungen zu beschneiden. Meine Herren, es gibt Nadelstiche, die durch Unterlassungen verursacht werden. Hier handelt es sich um solche. Was Sie mit diesen 41 Anträgen sparen wollen, kann im Höchstbetrag 300 Mill. DM ausmachen, verteilt auf acht bis zehn Jahre, bei einem Gesamtobjekt von 3 Milliarden also 10 %. Der deutsche Gesetzgeber muß — das ist unsere feste Überzeugung — alles vermeiden, und zwar von Anfang an alles vermeiden, diesem ersten Gesetz, das in der Welt des Rechts heilende Wirkung haben soll, Nadeln einzusetzen; sonst werden wir auch die neun Zehntel, die wir ja alle aufbringen wollen, umsonst aufgebracht haben, dann werden wir umsonst bezahlt und gearbeitet haben, werden keinen anderen Lohn ernten als ein endgültiges Achselzucken über die deutsche Art, wiedergutzumachen.

(B) Um welche Punkte es sich handelt, in denen Baden-Württemberg diese Nadelstiche sieht, wissen Sie aus unserem Rundschreiben vom 13. Februar 1953. Es sind vier Punkte: Es ist die **Beschränkung der Existenzschäden auf 25 000 DM** — eine Bestimmung, die sich insbesondere gegen die selbständigen Erwerbspersonen auswirkt und unser Gesetz erneut in den Verdacht bringen könnte, daß wieder einmal der Beamte zum Maß aller Dinge gemacht sei. Es handelt sich weiter um die **Begrenzung der Vermögensschäden**, es handelt sich um diejenigen Bestimmungen, die die **Ansprüche der Erben** in bloße **Kann-Leistungen** verwandeln wollen, und es handelt sich schließlich um die **Einfügung des § 111 a**, der alle **Ansprüche von DP's** überhaupt ausschalten will. Die Vorlage hat zwar auch nur eine symbolische Geste eingefügt, hat aber doch wenigstens diejenigen DP's, die schon beim Inkrafttreten des Grundgesetzes bei uns eingegliedert waren, einbezogen, um deutlich zu machen, daß man diesen besonders betroffenen Personenkreis nicht etwa prinzipiell ausschließen will, sondern daß man lediglich bei allen denen, die inzwischen ausgewandert sind, einstweilen noch die Hoffnung hat, es werde sich vielleicht auch ein anderer Weg finden lassen, sie zu entschädigen, etwa im Wege einer Globalvereinbarung mit ihren jetzigen Heimatstaaten. In allen diesen vier Punkten entspricht unsere Position derjenigen, die der Entwurf des Bundesfinanzministeriums gleichfalls einnimmt.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Nach der Planung sollte eigentlich heute überhaupt nicht mehr viel geredet, sondern es sollte abgestimmt werden. Man kann natürlich über verschiedene Dinge geteilter Meinung sein.

Im Sonderausschuß haben wir uns lange genug darüber auseinandergesetzt. Da wir keine Übereinstimmung erzielen konnten, bleibt nach demokratischer Regel nichts anderes übrig als abzustimmen. (C)

Auf allen Erklärungen, die vom Herrn Bundeskanzler abgegeben worden sind und aus der Zustimmung des Bundesrats zu der von mir gegebenen Begründung ergibt sich, daß der Wiedergutmachungswille allgemein ist, daß es sich also nicht darum handelt, ob, sondern wie und in welchem Rahmen wiedergutmacht wird. Daß wir die Unmenschlichkeiten überhaupt nicht wiedergutmachen können, wissen wir; daß auch unsere materiellen Wiedergutmachungsmöglichkeiten beschränkt sind, wissen wir, und auch aus welchem Grunde. Persönlich bin ich der Meinung — das war auch die Meinung des Sonderausschusses —, daß man sich nicht allzusehr gesetzesrestaurativ benehmen sollte als vielmehr sozial, weil wir eben durch die Zeit und die Kriegsfolgen dazu verurteilt sind, mit schmalen Mitteln zu messen. Da heißt es für mich immer dort zuerst Not zu lindern — und bei dieser Wiedergutmachung handelt es sich zum größten Teil darum, Not zu lindern —, wo es am allernotwendigsten ist. Darum hat, ähnlich wie beim Lastenausgleich, der Sonderausschuß soziale und in beschränktem Umfang quotale Gesichtspunkte zugrunde gelegt.

Im übrigen brauchen wir uns mit emotionalen Auseinandersetzungen gar nicht mehr zu belasten. Ich würde vorschlagen, nun abzustimmen, und dabei die vier strittigen Punkte mit einzubeziehen, die Baden-Württemberg noch anführt.

Der Sonderausschuß läßt, von seinen Wünschen aus, der Höhe der Wiedergutmachung vollständig freien Lauf. Aber eines, meine Herren, möchte ich noch erwähnen. Wenn ich nicht ganz irre, beabsichtigt der Entwurf des Bundesfinanzministers, die Verpflichtungen aus dem Gesetz bei den Ländern zu lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus und bei der ungeklärten Lage haben wir, glaube ich, immerhin auch eigenverantwortlich zu dem Entwurf Stellung zu nehmen und unsere Entschließung heute schon darauf abzustellen. Auch bin ich der Meinung, daß wir überhaupt im Bundesrat immer dem gesamten Volk gegenüber verantwortlich sind und danach unsere Entschließungen zu treffen haben. (D)

Ich bitte also, nun endlich in die Abstimmungsprozedur einzutreten. Nach erfolgter Entscheidung werden wir alle dem die Hand reichen, der obsiegt. Im übrigen hoffen wir, daß wir eine erfolgreiche und ersprießliche Regelung treffen.

Präsident Dr. Maier: Ich darf Herrn Senator van Heukelum sagen, daß der Bundesrat sich bis jetzt noch nicht sichtbar der Abstimmung entzogen hat.

(Heiterkeit.)

Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir gehen bei der Abstimmung von der Fassung des Entwurfs gemäß Anlage zu BR-Drucks. Nr. 413/2/52 aus.

Von der Fassung der Anlage weichen die Empfehlungen des Sonderausschusses und des Finanzausschusses, die ebenfalls in BR-Drucks. Nr. 413/2 enthalten sind, ab. Die Änderungsanträge der Länder Hessen und Hamburg finden Sie in BR-Drucks. Nr. 413/3, 413/4 und 413/5. Es wird davon ausge-

(A) gungen, daß bei Ablehnung dieser Änderungsanträge der Bundesrat die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs in der Fassung der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 413/2 gebilligt hat. Wird einer der Änderungsanträge angenommen, so ist damit zugleich die entsprechende Bestimmung in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 413/2 abgelehnt. Die Abstimmungshilfe legt als den weitergehenden Antrag den Antrag zugrunde, der sich von dem Entwurf in der Fassung der BR-Drucks. Nr. 413/2 am weitesten entfernt. Ich darf diese Auffassung der Abstimmung zugrunde legen.

Wir beginnen nunmehr mit BR-Drucks. Nr. 413/2 Nr. 1 Buchst. a. Ich bitte diejenigen, die Nr. 1 Buchst. a zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nr. 1 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 2 Buchst. a! — Angenommen! — Damit entfällt Nr. 2 Buchst. b.

Nr. 3! — Angenommen!

Nr. 4! — Angenommen!

Nr. 5 Buchst. a! — Angenommen! — Damit entfällt Nr. 5 Buchst. b.

Nr. 6! — Angenommen!

Nr. 7 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 7 Buchst. b! — Abgelehnt!

Nr. 8 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 8 Buchst. b! — Angenommen!

(B) **KÜSTER** (Baden-Württemberg): Zur Geschäftsordnung! Nr. 8 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. b können nicht gleichzeitig angenommen werden. Nr. 8 Buchst. a enthält die Terminangabe „vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes“. Nr. 8 Buchst. b enthält dessen die Terminangabe „vor dem 1. Januar 1953“.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Nr. 8 Buchst. b will lediglich Nr. 8 Buchst. a in der Weise ändern, daß statt der Worte „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ eingesetzt wird „1. Januar 1953“. Aber es handelt sich um die grundsätzliche Frage, ob diesem § 13 noch ein derartig einschränkender Zusatz hinzugefügt werden soll. Infolgedessen lassen sich die beiden Fassungen ohne weiteres vereinbaren.

Präsident MAIER: Auf jeden Fall haben wir darüber abgestimmt und haben beide Anträge angenommen.

Nachdem Nr. 8 Buchst. b angenommen ist, ist auch Nr. 9 Buchst. b angenommen, und Nr. 9 Buchst. a entfällt.

Nr. 10 Buchst. a! — Gegen 19 Stimmen abgelehnt!

Nr. 10 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 11! — Angenommen!

Jetzt komme ich zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 413/4/52 (neu) (Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg) Nr. 1. — Gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 15 Buchst. a! — Abgelehnt!

(C) Nachdem dieser Antrag abgelehnt ist, muß über den Antrag Hessen auf BR-Drucks. Nr. 413/5/52, Nr. 1 abgestimmt werden. — Abgelehnt!

Es wird vorgeschlagen, über Nr. 16, Nr. 29 und Nr. 32 gemeinschaftlich abzustimmen. Das begegnet keinem Widerspruch. Wer Nr. 16, Nr. 29 und Nr. 32 zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; angenommen! — Mit der Annahme der Nrn. 16, 29 und 32 sind Nr. 2 und Nr. 3 des Antrages der Freien und Hansestadt Hamburg auf BR-Drucks. Nr. 413/4/52 abgelehnt. Diese Feststellung begegnet keinem Widerspruch.

Wir kommen zu Nr. 17 Buchst. a und damit zusammenhängend zu Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. a, Nr. 21 Buchst. a und Nr. 25 Buchst. a. Wer diesen fünf Anträgen zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Angenommen!

Nr. 18 Buchst. a! — Abgelehnt!

Über Nrn. 19 bis 21 ist schon abgestimmt.

Nr. 22 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nachdem Nr. 22 Buchst. a abgelehnt ist, müssen wir über Nr. 22 Buchst. b abstimmen. — Angenommen!

Nr. 23 Buchst. a! — Abgelehnt!

Nr. 23 Buchst. b! — Angenommen!

Antrag des Landes Hessen in BR-Drucks. Nr. 413/3/52, dem § 34 einen neuen Absatz 2 anzufügen! — Angenommen!

Nr. 24! — Angenommen!

Über Nr. 25 ist bereits abgestimmt.

Nr. 26 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 27! — Angenommen!

Nr. 28! — Angenommen!

Über Nr. 29 ist schon abgestimmt.

Nr. 30! — Angenommen!

Nr. 31! — Angenommen!

Über Nr. 32 ist schon abgestimmt.

Nr. 33 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 34 Buchst. a! — Angenommen! — Damit ist Nr. 34 Buchst. b abgelehnt.

Nr. 35 Buchst. a! — Abgelehnt!

Daraufhin muß über Nr. 35 Buchst. b abgestimmt werden. — Angenommen!

Nr. 36 und damit zusammenhängend Nr. 38 Buchst. b! — Angenommen!

Nr. 37 Buchst. a! — Abgelehnt!

(Zuruf: Der hessische Antrag ist zurückgezogen!)

— Der hessische Antrag in BR-Drucks. Nr. 413/5/52, Nr. 2 ist zurückgezogen.

Nr. 38 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 38 Buchst. b ist schon erledigt.

Nr. 39! — Angenommen!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident!

Darf ich zur Abstimmung eine Erklärung abgeben! Auf diesen § 109 Abs. 5 wurde nicht etwa deshalb verzichtet, weil ein Finanzausgleich nicht notwendig erschien; sondern wir haben im Sonderausschuß und auch im Finanzausschuß vorgeschlagen, von der Aufnahme einer besonderen Bestimmung in diesem Gesetz Abstand zu nehmen, weil die Regelung Sache des Finanzausgleichsgesetzes ist.

(A) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Ich schließe mich der Erklärung an.

Präsident **Dr. MAIER**: Wir fahren in der Abstimmung fort.

Nr. 40! — Angenommen!

Nr. 41 Buchst. a! — Angenommen!

Nr. 41 Buchst. b! — Angenommen!

Ich darf feststellen, daß wir über die Anträge der Länder und die Empfehlungen der Ausschüsse beschlossen haben. Es wäre jetzt noch darüber abzustimmen, ob der Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Anlage zu BR-Drucks. Nr. 413/2/52 und entsprechend den soeben gefaßten Beschlüssen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll.

(Zurufe.)

— Es wird länderweise Abstimmung beantragt. Wir stimmen also über den Antrag ab, diesem Entwurf mit den Änderungen, die wir beschlossen haben, beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

(B) Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag ist mit 33 gegen fünf Stimmen angenommen. Es ist somit beschlossen, den Entwurf eines Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung der Anlage zur BR-Drucks. Nr. 413/2/52 und entsprechend den soeben gefaßten Beschlüssen als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

(van Heukelum: Herr Präsident! Es dürfte zweckmäßig sein, daß der Bundesrat für seine Vertretung bei der ersten Lesung im Bundestag einen Berichterstatter bestimmt!)

— Darauf komme ich jetzt! — Es sollte nun noch beschlossen werden, Herrn Minister Renner mit der **Berichterstattung** anlässlich der ersten Lesung des Entwurfs im Deutschen Bundestag und die Herren Staatssekretär Dr. Ringelmann und Staatsbeauftragten Küster mit der Vertretung des Entwurfs in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zu beauftragen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Ich glaube kaum, daß Herr Rechtsanwalt Küster sich noch bereittfinden wird, dieses von Baden-Württemberg soeben abgelehnte Gesetz zu vertreten. Er würde auch wohl nicht den notwendigen inneren Schwung dafür haben.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich meine, da müßte es auf eine Erklärung des Herrn Staatsbeauftragten Küster ankommen. Ich glaube, man soll da nicht ohne weiteres urteilen. Also, Herr Küster, ich nehme an, daß Sie nach wie vor bereit sind, diesen Auftrag zu übernehmen?

KÜSTER (Baden-Württemberg): Ich bitte, erst einmal die Erklärung des Herrn Ministers Renner einzuholen, ob er bereit ist, den Entwurf zu vertreten.

Präsident **Dr. MAIER**: Herr Minister Renner ist im Zug. Wir können ihn also jetzt nicht gut hören!

KÜSTER (Baden-Württemberg): Dann könnte vielleicht eine Eventualbesetzung stattfinden. Wenn Herr Minister Renner es ablehnt, bin auch ich außerstande, die Vertretung zu übernehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Wir müssen heute zum Schluß kommen. Ich würde vorschlagen, daß wir diesen Beschluß fassen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Ich würde vorschlagen, daß für die Vertretung des Bundesrats bei der ersten Lesung im Bundestag Herr Minister Zietsch und Herr Senator Neuenkirch — einer vom Süden und einer vom Norden — benannt werden und daß für die Vertretung in den Bundestagsausschüssen, die jedenfalls sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, Herr Staatssekretär Dr. Ringelmann, Herr Ministerialrat Sievers (Schleswig-Holstein) und Herr Obergerichtsrat Lenz (Berlin) bestellt werden.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich möchte den Antrag des Herrn Senators van Heukelum dahin ergänzen, daß auch er selbst als einer der Vertreter vor den Ausschüssen bestellt wird.

Präsident **Dr. MAIER**: Der erste Antrag, der gestellt war, lautete auf Herrn Minister Renner sowie auf Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann und Herrn Staatsbeauftragten Küster. Der Antrag des Herrn van Heukelum hat nun vollständig andere Personen genannt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Geschäftsordnung! Ich würde vorschlagen, daß das Hohe Haus den Beschluß faßt, dem Präsidium die Bestimmung der Herren zu überlassen. Es kommt ja auch noch der Entwurf der Bundesregierung, und es wird vielleicht notwendig sein, daß in diesem Zusammenhang ein endgültiger Vorschlag gemacht wird.

Präsident **Dr. MAIER**: Der Antrag trifft wohl das Richtige. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, beschließen wir antragsgemäß.

Ich darf außerdem noch Ihr Einverständnis annehmen, daß bei der Zusammenstellung der Beschlüsse, die wir soeben gefaßt haben, die erforderlichen **redaktionellen Änderungen** vorgenommen werden können. Auch das begegnet keinem Widerspruch. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen.

Es folgt nun Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 59/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diese Vorlage stellt die Vorwegnahme einer Einzelbestimmung aus dem Entwurf des sogenannten Strafrechtsänderungsgesetzes 1950 dar, der den Bundesrat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1950 passiert hat.

Aus diesem Gesetzentwurf hat der Bundestag, der den Entwurf im übrigen zu einem großen Teil

(A) noch nicht hat erledigen können, die Bestimmung des ursprünglichen § 83, der die Anwerbung für den Wehrdienst einer ausländischen Macht unter Strafe stellt, wegen ihrer Dringlichkeit vorab verabschiedet, wobei die Vorschrift nunmehr als § 141 in das Strafgesetzbuch eingefügt werden soll.

Die Vorlage verfolgt denselben Zweck wie der vom Bundesrat in seiner 99. Sitzung vom 23. Januar 1953 als Initiativantrag angenommene Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches. Von der Fassung, die der Bundesrat der Vorschrift des nunmehrigen § 141 des Strafgesetzbuches beim ersten Durchgang des Entwurfs des Strafrechtsänderungsgesetzes 1950 geben wollte, weicht die vom Bundestag jetzt angenommene Formulierung zwar sachlich in zwei Punkten ab. Gegen diese Änderungen bestehen jedoch nach Ansicht des Rechtsausschusses aus den vom Bundestag angeführten Gründen keine durchgreifenden Bedenken. Das gilt sowohl von der Ausdehnung der Strafbarkeit, die hier vorgenommen werden soll, auf Deutsche, die im Ausland für den Wehrdienst einer fremden Macht werben, wie auch für die vorgenommenen Einschränkungen der ursprünglichen Bestimmung, die darin bestehen, daß die bloße Werbung für den Rüstungsdienst einer ausländischen militärischen Einrichtung sowie die Werbung für den Militärdienst einer Macht außerhalb des Bundesgebiets, die nicht als eine ausländische Macht anzusehen ist, nicht strafbar sein soll.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Plenum, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

(B) Präsident Dr. MAIER: Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen, zu dem Entwurf eines Zweiten Strafrechtsänderungsgesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts (BR-Drucks. Nr. 60/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich um den zweiten Durchgang eines Gesetzentwurfes, der die Einfügung gewisser bisher in Sondergesetzen enthaltener bürgerlich-rechtlicher Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch selbst sowie einige sonstige Bereinigungsmaßnahmen auf dem Gebiet des zivilen Rechts bezweckt. Auf den beim ersten Durchgang in der 92. Bundesratssitzung vom 26. September 1952 erstatteten Bericht des Rechtsausschusses darf ich Bezug nehmen.

Die vom Bundesrat damals beschlossenen Änderungsvorschläge, die im wesentlichen redaktioneller Natur waren, hat der Bundestag sich zu eigen gemacht. Der Bundestag hat darüber hinaus einige weitere Änderungen an dem Entwurf vorgenommen, gegen die vom Rechtsausschuß keine Bedenken erhoben worden sind. Dies gilt insbesondere von den beiden einzigen Änderungen von größerer sachlicher Bedeutung, auf deren kurze Erwähnung ich mich beschränken darf. Die Regierungsvorlage wollte den Rechtsgedanken des Art. 48 Abs. 3 des Testamentsgesetzes, wonach eine Verfügung von Todes wegen nichtig ist, wenn der Erblasser zu

(C) ihrer Errichtung unter Ausnutzung seiner Todesnot bestimmt wird, insoweit aufrechterhalten, als die Ausnutzung der Todesnot des Testators als zuzätzlicher Anfechtungsgrund in den § 2078 Abs. 2 des BGB eingefügt werden sollte. Der Bundestag hat auch diesen Anfechtungsgrund gestrichen, weil die Einfügung des Art. 48 Abs. 3 in das Testamentsgesetz in der nationalsozialistischen Zeit ausschließlich zur Diffamierung der Geistlichkeit erfolgt sei. Der Rechtsausschuß hält diese Streichung für vertretbar; denn wenn auch ein gewisses Schutzbedürfnis gegen eine Ausnutzung der Todesnot des Erblassers, die auch durch erbschleichende Verwandte, nicht nur durch Geistliche, erfolgen kann, nicht schlechthin bestritten zu werden vermag, so genügt doch nach Ansicht des Rechtsausschusses insoweit die allgemeine Nichtigkeitsvorschrift des § 138 des BGB.

Des Hinweises bedarf zu diesem Punkt im übrigen noch, daß in BR-Drucks. Nr. 60/53 bei der hier zur Erörterung stehenden Vorschrift des Art. 5 Ziff. 5 infolge eines offensichtlichen redaktionellen Versehens das Wort „erhält“ statt des richtigen Wortes „behält“ oder einer anderen, sachlich gleich richtigen Fassung steht. Auch zu den §§ 2246 und 2300 enthält die Drucksache offensichtliche Druckfehler, die aus Seite 6 des Protokolls des Rechtsausschusses vom 12. Februar im einzelnen hervorgehen. Es darf erhofft werden, daß diese Unstimmigkeiten bei der Verkündung des Gesetzes berichtigt werden, was bei einer Novellierung des durch seine juristische Präzision berühmten Bürgerlichen Gesetzbuches als besonders wünschenswert erscheint.

(D) Die zweite bedeutsame Änderung der Regierungsvorlage durch den Bundestag besteht in der Einfügung von Vorschriften, durch die die für inländische juristische Personen bestehenden Verfügungsbeschränkungen im Grundstücksverkehr aufgehoben werden sollen. Der Rechtsausschuß hält diese Ergänzung des Entwurfs, die der Bundestag vorgenommen hat, für einen begrüßenswerten ersten Schritt auf dem Wege zur Bereinigung und Einschränkung der zur Zeit noch geltenden übermäßig zahlreichen und oft nicht mehr zeitgemäßen Erwerbs- und Verfügungsbeschränkungen auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs.

Im ganzen sind somit gegen den Entwurf in der ihm vom Bundestag verliehenen Fassung keine Bedenken zu erheben. Da es sich aus den beim ersten Durchgang vom Bundesrat erwähnten Gründen um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt, geht die Empfehlung des Rechtsausschusses dahin, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Punkt 15 ist abgesetzt. Ich rufe auf Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BR-Drucks. Nr. 29/53).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung des Gesetzes über Ordnungs-

(A) widrigkeiten in mehreren Punkten vor. Den Entwurf hat die Freie und Hansestadt Hamburg mit dem Antrag vorgelegt, ihn als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats beim Bundestag einzubringen. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zu entsprechen, den Entwurf jedoch in Art. 1 Nr. 3 c, wie aus BR-Drucks. Nr. 29/1/53 ersichtlich, zu ändern. Demgegenüber empfiehlt der Agrarausschuß in erster Linie, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abzulehnen. Er hält die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht für so wesentlich, daß bei der starken Belastung der Gesetzgebungsorgane eine sofortige Behandlung des Gesetzentwurfs erforderlich wäre. Für den Fall, daß der Bundesrat eine Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für notwendig erachten sollte, empfiehlt der Agrarausschuß, Art. 1 Nr. 6 a des Entwurfs zu streichen.

Es wird zunächst über die Empfehlung des Agrarausschusses, den Antrag Hamburg abzulehnen, abzustimmen sein. Falls sich für die Empfehlung keine Mehrheit ergibt, wird über die Empfehlung des Rechtsausschusses und die hilfsweise Empfehlung des Agrarausschusses abgestimmt werden müssen. Die Änderungsempfehlungen der beiden Ausschüsse und die Begründungen dazu ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 29/1/53. Ich darf hierauf Bezug nehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird, wie ich feststelle, nicht gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es ist zunächst abzustimmen über BR-Drucks. Nr. 29/1/53, I Nr. 2, Antrag des Agrarausschusses, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg nicht als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats einzubringen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt alles Weitere. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den **Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Einbringung eines Initiativgesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten abzulehnen.**

(B)

Es folgt Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) (BR-Drucks. Nr. 30/53).

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf ist ebenso wie der zuvor behandelte von der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Antrag vorgelegt worden, ihn als Initiativgesetzentwurf des Bundesrats beim Bundestag einzubringen. Der Entwurf sieht eine **Änderung in der gerichtlichen Zuständigkeit für Bußgeldsachen nach dem Wirtschaftsstrafgesetz** vor. Für diese ist nach § 100 Wirtschaftsstrafgesetz das Amtsgericht am Sitze des Landgerichts zuständig, während für Bußgeldsachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Durch die vorgesehene Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes würde eine Einheitlichkeit erreicht werden in dem Sinne, daß die Zuständigkeitsregelung des § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch für Bußgeldsachen nach dem Wirtschaftsstrafgesetz gelten würde.

(C) Sowohl der federführende Rechtsausschuß als auch der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abzulehnen. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, daß keine zwingenden Gründe für die vorgeschlagene Gesetzesänderung ersichtlich seien, und auch keine Aussicht bestehe, daß der Bundestag den Entwurf noch in dieser Legislaturperiode verabschieden könne. Auf eine hilfsweise Empfehlung des Rechtsausschusses werde ich erst eingehen, wenn der Bundesrat den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg annehmen sollte.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. In BR-Drucks. Nr. 30/1/53 ist der Antrag des Rechts- und des Agrarausschusses enthalten, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abzulehnen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Damit ist die Angelegenheit einschließlich des Antrags Berlin erledigt. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg auf Einbringung eines Initiativgesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) abzulehnen.**

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. — V — 3/53).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Es handelt sich hier wieder um zwei Verfassungsbeschwerden, zu denen Stellung zu nehmen das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat Gelegenheit gibt. Wie Sie aus der BR-Drucks. — V — 3/53 ersehen, betrifft die eine der beiden Streit-sachen wieder einmal die Vereinbarkeit des Gesetzes zu Art. 131, die andere die einer Vorschrift des schleswig-holsteinischen Landesrechts mit dem Grundgesetz. Besondere Umstände, die eine Beteiligung des Bundesrats an diesen beiden verfassungsgerichtlichen Streit-sachen als geboten erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen daher, von einer Äußerung des Bundesrats zu diesen Sachen abzusehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Das Wort wird nicht gewünscht. — Demnach hat der Bundesrat gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters **beschlossen**, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. Nr. — V — 3/53 a) und b) im einzelnen bezeichnet sind, **von einer Äußerung abzusehen.**

Wir kommen zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll (BR-Drucks. Nr. 61/53)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst einem Schlußprotokoll ist im September 1952 im ersten Durchgang

(A) vom Bundesrat unbeanstandet geblieben. Der Bundestag hat den Entwurf im Februar 1953 unverändert verabschiedet. Der federführende Ausschuß für innere Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, einen Antrag gemäß Art. 77 GG nicht zu stellen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich stelle fest, daß demnach der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 68/53).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat seinerzeit zu dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 fallenden Personen davon Abstand genommen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Allerdings waren damit die Bedenken, die von der Mehrzahl der Länder besonders gegen § 14 Abs. 2 und auch gegen andere Vorschriften des Gesetzentwurfs erhoben wurden, nicht beseitigt. Im Anschluß an die Abstimmung erhielt daher der Ausschuß für innere Angelegenheiten den Auftrag, diesen Bedenken durch Ausarbeitung eines Initiativgesetzentwurfs Rechnung zu tragen. Ein solcher Entwurf ist zunächst zu § 14 vorgelegt, vom Bundestag aber abgelehnt worden. Nachdem nunmehr zwei Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vergangen sind und nachdem in der Praxis gewisse Unzulänglichkeiten des Gesetzes zutage getreten sind, scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, diese Erfahrungen der Praxis in einem weiteren Initiativgesetzentwurf zusammenzufassen, den Ihnen der Ausschuß für innere Angelegenheiten nunmehr im weiteren Vollzug des oben erwähnten Auftrags vorlegt. Die Tatsache, daß dem Bundestag nun bereits ein Initiativgesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Änderung zahlreicher Vorschriften des Gesetzes vorliegt und in Kürze ein gleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung zu erwarten ist, hat den Ausschuß für innere Angelegenheiten veranlaßt, die Arbeiten schleunigst abzuschließen.

Ich darf im einzelnen auf BR-Drucks. Nr. 68/53 verweisen und bitten, daß dieser Initiativgesetzentwurf nunmehr dem federführenden Ausschuß für innere Angelegenheiten und zugleich dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen nochmals überwiesen und den Ausschüssen auch aufgegeben wird, die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg dabei zu berücksichtigen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf strebt eine derartige Abänderung des bisher geltenden, nach vielen Kämpfen zustande gekommenen Gesetzes an, daß durch dieses Gesetz überhaupt das ursprüngliche in Frage gestellt würde. Aus diesem Grunde möchte ich beantragen, den Gesetzentwurf überhaupt abzulehnen.

Präsident Dr. MAIER: Die Ablehnung ist der weitergehende Antrag. Ich lasse über den Antrag Schleswig-Holsteins abstimmen, den Entwurf abzulehnen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich darf damit wohl feststellen, daß der andere Antrag angenommen ist. Danach hat der Bundesrat beschlossen, den Initiativentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten, dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen und dem Finanzausschuß zur Beratung nach Maßgabe des Vorschlags des Berichterstatters zu überweisen. (C)

Punkt 21 ist abgesetzt. Wir gehen über zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 54/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem sich der Bundesrat heute im zweiten Durchgang zu befassen hat, sollen die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Übernahme der Flugsicherung auf die deutsche Verwaltung geschaffen werden. Der Bundestag hat sich fast sämtliche Änderungsvorschläge, die der Bundesrat beim ersten Durchgang beschlossen hatte, zu eigen gemacht. Den wichtigsten Änderungsvorschlag des Bundesrates hat er allerdings nicht übernommen. Dieser bezweckte eine Stärkung der Stellung des Verwaltungsbeirates der Bundesanstalt und eine Erweiterung seiner Aufgaben. Es sollte deshalb auch die Bezeichnung „Verwaltungsbeirat“ in „Verwaltungsrat“ abgeändert werden. (D)

Der Ausschuß für Verkehr und Post, in dessen Auftrag ich spreche, empfiehlt Ihnen, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung liegt auf BR-Drucks. Nr. 54/1/53 ein Antrag des Landes Bayern vor, der darauf hinausläuft, der Bundesrat wolle beschließen, nach Art. 77 Abs. 2 GG die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit zwei Anträgen zu verlangen. Der erste Antrag geht dahin, daß in allen Bestimmungen des Entwurfs das Wort „Verwaltungsbeirat“ durch das Wort „Verwaltungsrat“ ersetzt wird, damit auch hier dem Verwaltungsrat nach außen hin die erforderliche Stellung gesichert wird. Das zweite Ziel der Anrufung des Vermittlungsausschusses ist die Wiederherstellung des § 6 des Gesetzentwurfs in der vom Bundesrat mit Beschluß vom 31. Juli 1952 verabschiedeten Fassung. Ich verweise im übrigen auf den Wortlaut des § 6, wie er in BR-Drucks. Nr. 54/1/53 aufgeführt ist, und bitte, dem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses stattzugeben.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag des Landes Bayern vor, den Vermittlungsausschuß gemäß BR-Drucks. Nr. 54/1/53 anzurufen, und andererseits der Antrag des Be-

(A) richterstatters, dem Gesetz zuzustimmen. Ich nehme an, daß Sie mit uns den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses für den weitergehenden Antrag halten. Ich lasse deshalb über ihn abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Dann darf ich annehmen, daß der Bundesrat gemäß dem Antrag des Berichterstatters beschlossen hat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT), (BR-Drucks. Nr. 62/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf soll das Zweite Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 8. November 1952 zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) ratifiziert werden. Dieses Protokoll enthält Berichtigungen und Änderungen der Listen der deutschen und ausländischen Zollzugeständnisse. Die Änderungen der deutschen Zollzugeständnisliste betreffen neben rein formellen Berichtigungen nur eine sachliche Änderung. Danach soll der Zollsatz für die aus Dänemark eingeführten **Schweinezungen** auf die sogenannten **Schweinegeschlinge** ausgedehnt werden. Diese Änderung, die aus veterinärpolizeilichen Gründen veranlaßt ist, erscheint auch wirtschaftlich gerechtfertigt. Durch die Änderungen der ausländischen Zollzugeständnislisten werden deutsche Ausfuhrinteressen nicht berührt.

(B)

Der Wirtschaftsausschuß läßt Ihnen durch mich empfehlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß dem Antrag des Herrn Berichterstatters beschlossen ist.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/52 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1952 (BR-Drucks. Nr. 55/53).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Berichterstattung über diese Vorlage, um die mich der Agrarausschuß gebeten hat, kann ich mich sehr kurz fassen, da bereits bei der Beratung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes eine eingehende Begründung für die erforderliche Neuregelung des Zuckerrübenpreises gegeben wurde. Dieses Gesetz ist inzwischen am 13. Februar verkündet worden. Der federführende Agrarausschuß schlägt in der BR-Drucks. Nr. 55/1/53 lediglich eine Ergänzung der Verordnung durch die Berlin-Klausel vor. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Anläßlich der Verabschiedung des bereits erwähnten Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes hat das Plenum einer Empfeh-

lung des Agrarausschusses entsprechend die Bundesregierung ersucht, zur Vermeidung eines Anbaurückganges bei Zuckerrüben einen **Ausgleich für die von der Vergilbungskrankheit betroffenen Gebiete** herbeizuführen. Die Bundesregierung ist auf dieses Ersuchen bisher nicht eingegangen. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit dieser Maßnahme schlägt daher der Agrarausschuß dem Bundesrat vor, die Bundesregierung an ihre Zusage zu erinnern.

(C)

Ich darf Sie namens des Agrarausschusses bitten, der Verordnung mit der sich aus der BR-Drucks. Nr. 55/1/53 ergebenden Änderung zuzustimmen und die in dieser Drucksache empfohlene Entschließung anzunehmen.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich darf feststellen, daß gemäß den Anträgen des Herrn Berichterstatters beschlossen ist, nämlich dem Gesetz nach Maßgabe der BR-Drucks. Nr. 55/1/53 zuzustimmen und die dort ersichtliche Entschließung anzunehmen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Zur Entschließung unter Ziff. 2 bitte ich im Protokoll festzustellen: bei Stimmenthaltung Bayerns!

Präsident Dr. MAIER: Zu Ziff. 2 enthält sich Bayern der Stimme!

Es folgt Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 74/53).

(D)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf hinsichtlich des formalen Ablaufs der Angelegenheit zunächst auf das Ergebnis der Vorbesprechungen von heute vormittag Bezug nehmen.

Die Vorlage hat ihren Ausgangspunkt in der Konferenz der Herren Ministerpräsidenten der Länder bei dem Herrn Bundeskanzler am 6. Februar dieses Jahres. Dort wurde beschlossen, zur Erleichterung der durch den Zustrom von Sowjetzonenflüchtlings in Berlin entstandenen Situation Maßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle und nachhaltige Hilfe bringen können. Es bestand unter den an der Besprechung Beteiligten Einverständnis darüber, daß solche **Hilfsmaßnahmen nicht vollständig ohne Zwang durchführbar** sein würden. Daher erwies es sich als notwendig, sofort für die Länderbehörden eine bundesgesetzliche Grundlage zu schaffen, mit Hilfe deren gegebenenfalls Räume für eine Sammelunterbringung beschlagnahmt und unbebaute Grundstücke für die Aufstellung von Baracken in Anspruch genommen werden können, so daß die Flüchtlinge bis zur Fertigstellung endgültiger Wohnungen zwischenzeitlich vorübergehend untergebracht werden können.

Der Entwurf dieser bundesgesetzlichen Grundlage liegt Ihnen unter dem Titel eines **Flüchtlings-Notleistungsgesetzes** vor. Dieses Gesetz hat auch deshalb grundsätzliche Bedeutung, weil es schon einen **Ausschnitt aus dem Gebiet des Reichsleistungsgesetzes** darstellt, das mit gewissen Ausnah-

(A) men nach wie vor noch gilt und dessen Ablösung durch ein endgültiges Bundesgesetz sich als notwendig herausgestellt hat. Das Bundesleistungsgesetz wird, wie Ihnen bekannt ist, zur Zeit beraten. Die vorbereitenden Beratungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen, so daß es auch aus diesem Grunde nicht möglich war, sofort das endgültige Bundesleistungsgesetz vorzulegen. Die Notlage Berlins, die keiner besonderen Erörterung bedarf und die von dem Hohen Hause wohl auch nicht so beurteilt wird, wie ein bekannter Rundfunkkommentator in München es getan hat, macht die schnellstmögliche Verabschiedung eines Notleistungsgesetzes für die Sowjetzonenflüchtlinge erforderlich.

Nach dem vorliegenden Entwurf können Leistungen zur Unterbringung von Deutschen angefordert werden, die aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin geflüchtet sind und nach dem 1. Januar 1952 im Bundesgebiet oder in den westlichen Sektoren Berlins ihren Aufenthalt genommen haben. In dem Entwurf ist kein Unterschied gemacht zwischen den Flüchtlingen, die nach dem Notaufnahmegesetz eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben, und den anderen, die man gewissermaßen als illegale Zuwanderer zu bezeichnen pflegt. Das Gesetz sieht davon ab, den einzelnen Flüchtlingen einen Rechtsanspruch auf Unterbringung zu gewähren, und gibt nur den zuständigen Behörden die Möglichkeit, die Unterbringung notfalls mit Zwang durchzusetzen. Der Gesetzentwurf gibt sich selber in § 2 subsidiären Charakter. Leistungen können nach diesem Gesetz nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig großen Mitteln gedeckt werden kann. Daß der vorliegende Entwurf ein echter Ausschnitt aus einem künftigen Bundesleistungsgesetz ist, geht auch daraus hervor, daß er den Umfang der Leistungspflicht, die Pflichten der Beteiligten, die Abgeltung und schließlich das Verfahren ausdrücklich regelt und daß er in § 39 vorsieht, daß das Reichsleistungsgesetz im sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung finden soll.

Wegen der Einzelheiten des Gesetzes darf ich Sie auf die Vorlage und im übrigen auf die im Bulletin vom 19. Februar 1953 erschienene Ausarbeitung über den Entwurf hinweisen, die wohl als offiziöse Begründung angesehen werden muß. Der Entwurf konnte von den Ausschüssen des Bundesrates wegen der Kürze der Zeit noch nicht beraten werden. Es fehlen daher auch die im ersten Durchgang üblicherweise dem Plenum vorliegenden Ausschussempfehlungen. Auf der anderen Seite sollte durch die Befassung des Bundesrates mit der Angelegenheit keine Verzögerung der Verabschiedung eintreten.

Das Land Rheinland-Pfalz hat bei dieser Sachlage den Ihnen als BR-Drucks. Nr. 74/3/53 vorliegenden Antrag eingebracht. Der Antrag trägt der Notwendigkeit Rechnung, das Gesetzgebungsverfahren in diesem besonderen Fall, der deshalb nicht präjudizierend wirken soll, zu komprimieren und möglichst zu beschleunigen. Den Ländern ist dabei die Möglichkeit gegeben, ihre besonderen Wünsche in den Ausschüssen des Bundesrates vorzubringen und ihnen bei der Beratung in den Ausschüssen des Bundestages Gehör zu verschaffen. Damit soll möglichst der Anrufung des Vermittlungsausschusses und einer weiteren Verzögerung der In-

kraftsetzung vorgebeugt werden. Gleichzeitig als Sprecher des Landes Rheinland-Pfalz empfehle ich Ihnen, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben. (C)

Die Ihnen außerdem vorliegenden Anträge und Anregungen zu dem Entwurf bitte ich den Ausschüssen des Bundesrates als Material zu überweisen. Federführend ist der Ausschuß für innere Angelegenheiten; beteiligt sind der Flüchtlingsausschuß, der Finanzausschuß und wahrscheinlich auch der Rechtsausschuß. In Ergänzung des Antrages des Landes Rheinland-Pfalz darf ich bitten, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Angelegenheit noch folgenden Satz hinzuzufügen: Der Innenausschuß wird beauftragt, eine Koordinierung der einzelnen Ausschüsse herbeizuführen. Es würde sehr mißlich sein, wenn in den Ausschüssen des Bundestages verschiedene Auffassungen des Bundesrates aufträten und sich damit neutralisierten. Die Länder haben im übrigen die Möglichkeit, etwaige von den Ausschußergebnissen abweichende Auffassungen unmittelbar in den Ausschüssen des Bundestages zur Geltung zu bringen.

RITTER VON LEX, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung begrüßt den von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modus procedendi und wäre dankbar, wenn danach verfahren werden könnte.

Präsident Dr. MAIER: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Es liegen vor der Antrag des Landes Berlin betreffend die übliche Berlin-Klausel, ein Antrag des Landes Niedersachsen zu §§ 3 und 4 und der Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz. Es ist wohl klar, daß der Antrag des Landes Niedersachsen in den Ausschüssen beraten werden muß; jetzt im Plenum kann darüber nicht entschieden werden. Herr Senator Dr. Klein besteht jedoch darauf, daß über den Antrag des Landes Berlin betreffend die übliche Berlin-Klausel sofort entschieden wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß die Ausschüsse diesen Antrag annehmen werden. Ich darf also annehmen, daß der Antrag des Landes Berlin angenommen ist. (D)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Auf besonderen Wunsch des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich die Herren Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse bitten, bemüht zu sein, die Ausschüsse bereits für spätestens nächsten Donnerstag einzuberufen. Ich selbst beabsichtige, den Innenausschuß für Donnerstag und Freitag einzuberufen, damit wir an diesen beiden Tagen möglichst eine Übereinstimmung der Auffassungen erzielen können.

Präsident Dr. MAIER: Zunächst muß noch über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 74/3/53 abgestimmt werden. — Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle fest, daß der Antrag angenommen ist.

Damit ist folgender Beschluß gefaßt:

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Entwurfes, der dazu beitragen soll, der großen Not der Sowjetzonenflüchtlinge abzuheifen.

Mit Rücksicht auf die allseits anerkannte Eilbedürftigkeit war es dem Bundesrat nicht möglich, den Entwurf im einzelnen durch seine Ausschüsse prüfen zu lassen. Der Bundesrat wird daher während des weiteren Laufs des

(A) Gesetzgebungsverfahrens seine endgültige Stellungnahme durch seine Ausschüsse vorbereiten lassen. Das Ergebnis der Ausschüßberatungen wird durch Mitglieder des Bundesrates oder ihre Beauftragten laufend den Ausschüssen des Bundestages übermittelt werden.

Wir haben von der weiteren Anregung des Herrn Ministers Dr. Zimmer Kenntnis genommen. Sie soll berücksichtigt werden. Ich darf betonen, daß die Vertreter, die im Bundestag auftreten, als vom Plenum ernannte Vertreter des Bundesrates gelten.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich darf das Hohe Haus noch einen Augenblick um Aufmerksamkeit für die unter Punkt 2 der Tagesordnung behandelte Steuervorlage bitten. Da ist ein kleines Versehen passiert. Entsprechend dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen ist § 7 g angenommen wor-

den. Dadurch sind gewisse Beschlüsse, die mit § 7 g nicht in Übereinstimmung stehen, gegenstandslos geworden. Dies gilt von Ziff. 4 a, 4 c und 4 d 1 der BR-Drucks. Nr. 49/1/53. Diese drei Beschlüsse widersprechen dem Beschluß betreffend § 7 g. Ich bitte, damit einverstanden zu sein, daß das Präsidium bzw. das Sekretariat das in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium korrigiert.

Präsident Dr. MAIER: Ich darf feststellen, daß der Bundesrat mit dieser Behandlung einverstanden ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung, die 102., findet am 6. März, vormittags 10 Uhr, statt.

Die 101. Sitzung des Bundesrates ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 17 Uhr.)

(B)

(D)